

Das Klageerzwingungsverfahren

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät

der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt

von

Edda Meyer-Krapp

aus Sande

Göttingen 2008

Berichterstatter: Professor Dr. Hans-Ludwig Schreiber
Mitberichterstatter: Professor Dr. Gunnar Duttge
Tag der mündlichen Prüfung: 17.12.2007

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Dezember 2007 von der Georg-August Universität Göttingen als Dissertation angenommen.

Herrn Prof. Dr. Hans-Ludwig Schreiber danke ich für die Betreuung während der Arbeit und die Erstellung des Erstgutachtens, Herrn Prof. Dr. Duttge danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich möchte mich bei meinen Eltern für die großzügige und bedingungslose Unterstützung und die Geduld bedanken. Ohne diese wäre mir die Erstellung der Arbeit nicht möglich gewesen. Mein Mann hat mir stets mit Rat und Tat zur Seite gestanden und die Erstellung der Arbeit liebevoll begleitet. Dank schulde ich auch meiner Kollegin, Frau Ingrid Meerjanssen sowie Herrn Dr. Torsten Landwehr für die Hilfestellung in den letzten Jahren.

Ohne die mühevollen Arbeit des Korrekturlesens durch Frau Doreen Brengelmann und Herrn Volker Brengelmann wäre diese Arbeit wohl nicht zu einem Abschluss gekommen, so dass Ihnen mein besonderer Dank gilt.

Gliederung

I.	Einleitung.....	1
II.	Die geschichtliche Entwicklung des Klageerzwingungsverfahrens	2
1.	Der rechtsgeschichtliche Hintergrund.....	2
2.	Die germanische Epoche.....	2
3.	Die Epoche des Mittelalters	3
4.	Der reformierte Strafprozess.....	3
5.	Die Entwürfe für eine gemeinsame Strafprozessordnung	4
6.	Die Beratungen der Reichsjustizkommission	5
7.	Die Kompromisslösung zwischen Reichstag und Bundesrat.....	11
8.	Die Reformen nach der Einführung der Strafprozessordnung.....	13
III.	Die Aufgabe des Klageerzwingungsverfahrens.....	19
1.	Das Legalitätsprinzip	19
2.	Die Adressaten des Legalitätsprinzips	21
3.	Das Opportunitätsprinzip	22
IV.	Der Anwendungsbereich des Klageerzwingungsverfahrens und seine Grenzen.....	24
1.	Der Anwendungsbereich.....	24
2.	Die Privatklagedelikte.....	24
3.	Das Verfahren gegen Jugendliche	26
a)	Die Einstellung mangels Strafmündigkeit	26
b)	Das Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 JGG.....	27
c)	§ 80 JGG	29
4.	Die Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 ff. StPO.....	30
a)	Die einzelnen Verfahrenseinstellungen	30
b)	Kritik am Ausschluss des Klageerzwingungsverfahrens aus Ermessensgründen ...	33
V.	Der Ablauf des Klageerzwingungsverfahrens	35
1.	Der Aufbau des Klageerzwingungsverfahrens	35
2.	1. Stufe (Der Antrag auf Strafverfolgung).....	35

a)	Der Antrag auf Strafverfolgung	35
b)	Die Zustellung der Einstellungsbescheide	36
3.	2. Stufe (Das Beschwerdeverfahren gemäß § 172 Abs. 1 StPO).....	38
a)	Die Einstellungsbeschwerde	38
aa)	Die Zulässigkeitsvoraussetzungen	38
bb)	Die Abgrenzung zur Gegenvorstellung und Dienstaufsichtsbeschwerde	39
cc)	Die wiederholte Einstellung.....	40
dd)	Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	40
b)	Die Beschwerdeentscheidung	44
aa)	Die Abhilfe durch die Staatsanwaltschaft.....	44
bb)	Die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft	45
cc)	Der ablehnende Beschwerdebescheid.....	46
dd)	Die Prozesskostenhilfe.....	47
ee)	Die Beiordnung eines Rechtsanwalts.....	49
4.	3. Stufe (Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung).....	53
a)	Die Antragsbefugnis	53
b)	Die Verletzteneigenschaft.....	54
aa)	Der Verletztenbegriff im Klageerzwingungsverfahren	54
bb)	Der Verletztenbegriff in der Strafprozessordnung.....	54
cc)	Der Verletztenbegriff in der Diskussion	55
dd)	Die Gefährdungsdelikte	59
(1)	Die konkreten Gefährdungsdelikte	60
(2)	Die abstrakten Gefährdungsdelikte.....	62
ee)	Die Verletzteneigenschaft im Falle von Behörden, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften.....	65
c)	Die Antragsfrist.....	66
d)	Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	67
e)	Die Form des Antrags	69
f)	Der notwendige Inhalt des Antrags.....	71
aa)	Die Darstellung der die Erhebung der öffentlichen Klage begründenden Tatsachen und der zur Zulässigkeit des Antrags erforderlichen Angaben.....	71
bb)	Die Beweismittel.....	73
cc)	Die Darstellung des Ermittlungsverfahrens und Auseinandersetzung mit den angefochtenen Bescheiden.....	73

dd)	Die Darlegung zur Einhaltung der Frist.....	77
ee)	Die Bezugnahme auf Schriftstücke.....	79
5.	Die Entscheidung des Gerichts	79
a)	Die Verwerfung des Antrags als unzulässig	79
b)	Die Verwerfung des Antrags als unbegründet	80
c)	Das Absehen von der Entscheidung	81
d)	Die Anordnung der Klageerhebung	83
e)	Die Anweisung der Staatsanwaltschaft zur Aufnahme von Ermittlungen.....	84
f)	Die Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit	87
g)	Die Sicherheitsleistung	92
aa)	Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung	92
bb)	Kritik an der Regelung des § 176 StPO	93
VI.	Die rechtstatsächliche Untersuchung.....	96
1.	Die Ausgangsüberlegungen	96
2.	Der Untersuchungsgegenstand.....	97
3.	Die Untersuchungsmethode	98
4.	Die Ergebnisse der gerichtlichen Entscheidungen.....	103
5.	Die Gründe für die Entscheidungen.....	108
a)	Die Unzulässigkeit der Anträge	108
aa)	Mangels in sich geschlossener und verständlicher Darstellung des Sachverhalts und Angabe der Beweismittel.....	108
bb)	Mangels Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft.....	109
cc)	Mangels Verletzteneigenschaft	110
dd)	Mangels Prozessfähigkeit	111
ee)	Mangels Unterschrift eines Rechtsanwalts	112
ff)	Mangels Wahrung der Frist	112
gg)	Das Privatklagedelikt	113
hh)	Strafbares Verhalten nicht erkennbar.....	113
b)	Die Unbegründetheit der Anträge	114
c)	Die begründeten Anträge	115
6.	Die Art der Delikte.....	120
7.	Die Antragsteller	123

8.	Die Beschuldigten	127
9.	Die Prozesskostenhilfe	130
10.	Die Zusammenfassung der wichtigsten Untersuchungsergebnisse	131
VII.	Ist das Klageerzwingungsverfahren entbehrlich?	132
1.	Das Ansehen des Klageerzwingungsverfahrens in der Praxis	132
2.	Die Strafverfolgungspflicht der Staatsanwaltschaft	133
3.	Der Schutz vor politischer Einflussnahme	134
VIII.	Die Stärkung der Rechte des Verletzten -	
	- Umgesetzte und geplante Reformen des Opferschutzes und deren Auswirkung auf das Klageerzwingungsverfahren -	139
1.	Das Klageerzwingungsverfahren in Korrespondenz mit den Rechten des Verletzten im Ermittlungsverfahren	139
2.	Umgesetzte Reformen zur Verbesserung des Opferschutzes	140
a)	Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)	140
b)	Das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz)	144
c)	Das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer- Ausgleichs	145
d)	Die Auswirkungen der durchgeführten Reformen	145
3.	Reformentwürfe	146
a)	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte) des Bundesrates vom 29. September 2000	146
b)	Alternativ-Entwurf Reform des Ermittlungsverfahrens – Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, Februar 2001	147
c)	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafprozess (2. Opferschutzgesetz) des Abgeordneten Bosbach und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU vom 08.04.2003	150
d)	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17.10.2003	151

4.	Mögliche Ansätze zur Stärkung der Rechte des Verletzten im Ermittlungsverfahren	155
a)	Beurteilung der geplanten Reformen und die Entwicklung weiterer Ansätze.....	155
b)	Die Zustimmung des Verletzten zur Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft.....	156
c)	Das Schlussgespräch zur einverständlichen Verfahrenserledigung gemäß §§ 169 b – 169 e AE-EV	157
d)	Die Anhörung gemäß § 160 a Opferrechtsreformgesetz der Bundesregierung.....	158
e)	Die Anhörung des Verletzten vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens.....	159
IX.	Reformvorschläge	161
1.	Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Klageerzwingungsverfahrens..	161
2.	Die Beiordnung eines Rechtsanwalts.....	162
3.	Die Verletzteneigenschaft.....	163
4.	Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumnis der Frist aus § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO.....	163
5.	Notwendiger Inhalt des Klageerzwingungsantrags	164
6.	Die Entscheidung des Gerichts	165
7.	Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung	166
8.	Die Anhörung des Verletzten vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens.....	166
X.	Zusammenfassung und Ausblick.....	167

Tabellenverzeichnis

Tabelle Nr. 1:	Anzahl und Ergebnis der Klageerzwingungsverfahren der Oberlandesgerichte Celle, Oldenburg und Braunschweig im Jahre 1998.....	101
Tabelle Nr. 2:	Anzahl und Ergebnis der Klageerzwingungsverfahren der Oberlandesgerichte Celle, Oldenburg und Braunschweig im Jahre 1999.....	101
Tabelle Nr. 3:	Einstellungen von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften in Niedersachsen in den Jahren 1998 und 1999	102
Tabelle Nr. 4:	Die Verwerfung des Antrags als unzulässig durch die Oberlandesgerichte Celle, Oldenburg und Braunschweig im Jahre 1998, aufgeschlüsselt nach Zulässigkeitsvoraussetzungen	105
Tabelle Nr. 5:	Die Verwerfung des Antrags als unzulässig durch die Oberlandesgerichte Celle, Oldenburg und Braunschweig im Jahre 1999, aufgeschlüsselt nach Zulässigkeitsvoraussetzungen	106
Tabelle Nr. 6:	Die Verwerfung des Antrags als unzulässig wegen fehlender in sich geschlossener Darstellung des Sachverhalts und der Angabe der Beweismittel und der Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft im Jahre 1998	107

Tabelle Nr. 7:	Die Verwerfung des Antrags als unzulässig wegen fehlender in sich geschlossener Darstellung des Sachverhalts und der Angabe der Beweismittel und der Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft im Jahre 1999	108
Tabelle Nr. 8:	Die Art der Delikte im Jahre 1998	118
Tabelle Nr. 9:	Die Art der Delikte im Jahre 1999	119
Tabelle Nr. 10:	Die Antragsteller im Jahre 1998	122
Tabelle Nr. 11:	Die Antragsteller im Jahre 1999	122
Tabelle Nr. 12:	Amtsträger als Beschuldigte im Jahre 1998	125
Tabelle Nr. 13:	Amtsträger als Beschuldigte im Jahre 1999	125
Tabelle Nr. 14:	Einstellungen von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften in Niedersachsen im Jahre 1998 am Beispiel ausgewählter Delikte	126
Tabelle Nr. 15:	Einstellungen von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften in Niedersachsen im Jahre 1999 am Beispiel ausgewählter Delikte	126
Tabelle Nr. 16:	Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Jahre 1998	129
Tabelle Nr. 17:	Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Jahre 1999	129

- Bloy, R
Anmerkung zum Beschluß des OLG Hamburg vom
30.11.1979 – 3 Ws 60/79,
JR 1980, S. 480
- Bode, Hans Jürgen
Zur Form des Klageerzwingungsantrages,
NJW 1956, S. 1307 f.
- Bottke, Wilfried
Zur Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft,
GA 1980, S. 298 f.
- Brunner, Rudolf
Anmerkung zum Beschluß des OLG Stuttgart, vom
11.08.1988 – 4 Ws 206/88,
NStZ 1989, S.137
- Brunner, Rudolf
Dölling, Dieter
Jugendgerichtsgesetz,
10. Auflage Berlin, New York 1996
- Dallinger, Wilhelm
Gerichtsverfassung und Strafverfahren,
JZ 1953, S. 432 ff.
- Dencker, Friedrich
Die Bagatelldelikte im Entwurf eine EGStGB,
JZ 1973, S. 144 ff.
- Diemer, Herbert
Schoreit, Armin
Sonnen, Bernd-Rüdeger
Jugendgerichtsgesetz,
3. Auflage, Heidelberg 1999
- Dietz, Hans
Die Anklageerzwingung,
Breslau-Neukirch 1933
(Strafrechtliche Abhandlungen Heft 325)

- Gössel, Karl Heinz Überlegungen zur Bedeutung des Legalitätsprinzips im
rechtstaatlichen Strafverfahren,
in: Festschrift für Hanns Dünnebieber zum 75.
Geburtstag,
Berlin, New York 1982, S. 121 ff.
- Hahn, Carl Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung
und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 1.
Februar 1877, Erste Abteilung,
Berlin 1880
- Hahn, Carl Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung
und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 1.
Februar 1877, Zweite Abteilung,
Berlin 1881
- Hefendehl, Roland Der Begriff des Verletzten im
Klageerzwingungsverfahren bei modernen Rechtsgut-
und Deliktsstrukturen,
GA 1999, S.584 ff.
- Hellebrand, Johannes Die Staatsanwaltschaft
Arbeitsgebiet und Arbeitspraxis,
München 1999
- Henkel, Heinrich Strafverfahrensrecht,
2.Auflage Stuttgart Berlin Köln Mainz 1968
- Imberger-Bayer, Natascha Der Verletztenbegriff im Klageerzwingungsverfahren,
Bochum 2001
- Jung, Heike Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß,
ZStW 93 (1981), S. 1147 ff.

- Kuhlmann, Götz-Joachim Anmerkung zum Beschluß des OLG Zweibrücken vom
05.02.1980 – 1 Ws 424/79,
NStZ 1981, 193 f.
- Kühne, Hans-Heiner Strafprozeßrecht,
5. Auflage Heidelberg 1999
- Küpper, Georg Das Klageerzwingungsverfahren,
Jura 1989, S. 281 ff.
- Lemke, Michael Heidelberger Kommentar zur Strafprozeßordnung,
Julius, Karl-Peter 2.Auflage Heidelberg
Krehl, Christoph zitiert: Bearbeiter, in: Heidelberger Kommentar
Kurth, Hans-Joachim
Rautenberg, Erardo Cristoforo
Temming, Dieter
- Loos, Fritz Probleme der beschränkten Sperrwirkung
straftprozessualer Entscheidungen,
JZ 1978, S. 592 ff.
- Löwe, Ewald Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich,
Berlin 1879.
- Löwe, Ewald Die Strafprozessordnung und das
Rosenberg, Werner Gerichtsverfassungsgesetz,
23. Auflage, Zweiter Band (§§ 112-212b),
Bearbeitet von Hanns Dünnebier, Walter Gollwitzer
u.a.
Berlin New York 1978
zitiert: Bearbeiter, in: LR, 23. Aufl.

24. Auflage, Zweiter Band (§§ 112-197),
Bearbeitet von Günter Wendisch, Ernst Walter Hanack
u.a.

Berlin New York 1989

zitiert: Bearbeiter, in LR

25. Auflage, 11.Lieferung (§§ 374-406h),

Bearbeitet von Hans Hilger

Berlin New York 1999

zitiert: Bearbeiter, in LR, 25. Aufl.

Machalke, Annette

Die Funktion des Oberlandesgerichts im
Klageerzwingungsverfahren,
Aachen 1996

Marquardt, Hanno

Die Entwicklung des Legalitätsprinzips,
Mannheim 1982

Mayer, Hellmuth

Klageerzwingungsverfahren und Opportunitätsprinzip,
JZ 1955, S. 601 f.

Meyer-Goßner, Lutz

Anmerkung zum Beschluß des OLG Celle vom
03.22.1984 – 1 Ws 363/84,
NStZ 1985, S. 234 f.

Niese, Werner

Zur verfahrensmäßigen Behandlung der Beschwerde
und zum Armenrecht im
Anklageerzwingungsverfahren,
JZ 1952, S. 647 ff.

Nöldeke, Werner

Anm. zum Beschluß des OLG Celle vom 20.04.1990 –
1 Ws 101/90,
NStZ 1991, S. 52

- Nothmann Klageerzwingungsrecht und Strafprozeßreform
(Der Begriff des „Verletzten“),
GA 1932, 76. Band, S.71 f.
- Oetker, F. Legalität, Opportunität, Klageerzwingung,
GS 1935, Band 105, 371 f.
- Ostendorf, Heribert Jugendgerichtsgesetz,
5. Auflage Köln Berlin Bonn München 2000
- Ostler, Friedrich Das Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO),
Breslau 1931
(Strafrechtliche Abhandlungen Heft 287)
- Patsourakou, Stavroula Die Stellung des Verletzten im Strafrechtssystem,
Bonn 1994
- Peglau, Jens Der Begriff des „Verletzten“ im Sinne von § 172 Abs.
1 StPO,
JA 1999, S. 55
- Pentz, A. Ist das Klageerzwingungsverfahren gegen Jugendliche
zulässig?,
NJW 1958, S. 819 f.
- Pfeiffer, Gerd (Hrsg.) Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und
zum Gerichtsverfassungsgesetz,
4. Auflage, München 1999
zitiert: Bearbeiter, in: Karlsruher Kommentar
- Pfeiffer, Gerd Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz,
2. Auflage München 1999

- Pusinelli
Anklageerzwingungsverfahren bei Privatklagedelikten,
NJW 1952, S.451 f.
- Reinhardt, Jörg
Der Ausschluß und die Ablehnung des befangenen
erscheinenden Staatsanwaltes,
Frankfurt am Main 1997
(Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien Band
60)
- Rieß, Peter
Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren,
Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag,
München 1984
- Rieß, Peter
Alte und neue aktuelle Fragen im
Klageerzwingungsverfahren
-Notanwalt, Ermittlungserzwingung-,
NStZ 1986, S. 433 ff.
- Rieß, Peter
Anm. zum Beschluß des OLG Bamberg vom
14.04.1989 – Ws 127/89,
NStZ 1989, S. 545 ff.
- Rosenfeld, Ernst Heinrich
Der Reichs-Strafprozeß,
5. Auflage, Berlin 1912
- Rudolphi, Hans-Joachim
Frisch, Wolfgang u.a.
Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung
und zum Gerichtsverfassungsgesetz,
Loseblattsammlung, 22. Aufbau-Lieferung (Oktober
2000)
Neuwied/Kriftel/Berlin
zitiert: Bearbeiter, in: SK
- Rüping, Hinrich
Grundriß der Strafrechtsgeschichte,
3. Auflage, München 1998

- Schöch, Heinz Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren,
NStZ 1984, S. 385 ff.
- Schönke, Adolf,
Schröder, Horst, Strafgesetzbuch,
Bearbeiter: Lenckner, Theodor u.a.
26. Auflage, München 2001
- Schorn, Hubert Das Klageerzwingungsverfahren im Blickfeld der
neueren Rechtsprechung,
NJW 1965, S. 1517 f.
- Schulz-Arenstorff, Achim Die Zulässigkeitserfordernisse des
Klageerzwingungsantrags,
NJW 1978, S. 1302 f.
- Schwarz Einstellung des Klageerzwingungsverfahrens nach § 172
StPO,
NJW 1958, S. 1816
- Schwarze, Oskar von Kommentar zu der Deutschen Strafprozeßordnung,
Leipzig, 1878
- Solbach, Günter Rechtsmittelbelehrung bei Erteilung eines
Einstellungsbescheides,
DRiZ 1977, S. 181 f.
- Staiger-Allroggen, Peony Auswirkungen des Opferschutzgesetzes auf die
Stellung des Verletzten im Strafverfahren,
Göttingen 1992
- Stoffers, Kristian F. Anm. zum Beschluß des BVerfG vom 16.04.1992 – 2
BvR 877/89,
NStZ 1993, S.497 ff.

- Tröndle, Herbert,
Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch und Nebengesetze,
50. Auflage, München 2001
- Wagner, Hans Jochen Anm. zum Beschluß des OLG Celle vom 20.04.1990 –
1 Ws 101/90,
NSTZ 1991, S. 201
- Wagner, Walter Zur Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte,
NJW 1963, S. 8 f.
- Wassermann, Rudolf Alternativkommentar zur Strafprozeßordnung,
Band 2 Teilband 1 §§ 94-212b,
bearbeitet von Hans Achenbach u.a.
Neuwied/Kriftel/Berlin 1992
zitiert: Bearbeiter, in: AK
- Wehnert, Anne Rechtliche und rechtstatsächliche Aspekte des
Klageerzwingungsverfahrens,
Frankfurt am Main 1988
(Europäische Hochschulschriften Reihe II
Rechtswissenschaft Band 766)
- Weigend, Thomas Anklagepflicht und Ermessen
-Die Stellung des Staatsanwalts zwischen Legalitäts-
und Opportunitätsprinzip nach deutschem und
amerikanischem Recht-,
Baden-Baden 1978
(Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten
Strafrechtswissenschaft Folge 3; Band 3)
- Weigend, Thomas Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen
zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren,
ZStW 96 (1984) S. 761 ff.

- Weigend, Thomas Das „Opportunitätsprinzip“ zwischen
Einzelfallgerechtigkeit und Systemeffizienz,
ZStW 109 (1997) S.103 ff.
- Werner, Karin Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren bei
staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen aus
Opportunitätsgründen,
NStZ 1984, S. 401 ff.
- Werner, Karin Der Einfluss des Verletzten auf
Verfahrenseinstellungen der Staatsanwaltschaft,
Göttingen, 1986
(Neue kriminologische Studien Band 5)
- Wohlers, Wolfgang Anm. zum Beschluß des OLG Schleswig vom
19.12.1988 – 2 Ws 598/88,
NStZ 1990, S. 98 f.
- Wohlers, Wolfgang Anm. zum Beschluß des KG vom 26.03.1990 – 4 Ws
220/89,
NStZ 1991, S. 300 f.
- Wohlers, Wolfgang Entstehung und Funktion der Staatsanwaltschaft,
Berlin 1994
(Hamburger Rechtsstudien Heft 84)
- Zielinski, Diethart Zur Verletzteneigenschaft des einzelnen Aktionärs im
Klageerzwingungsverfahren bei Straftaten zum
Nachteil der Aktiengesellschaft,
Wistra 1993, S. 6 ff.

I. Einleitung

Das Klageerzwingungsverfahren wurde im Rahmen der Reichsstrafprozessordnung als Rechtsinstitut eingeführt, um dem Verletzten bei einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Kontrolle dieser Entscheidung zu gewähren.

Seit dieser Zeit hat das Klageerzwingungsverfahren immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben. Insbesondere durch die geringe Erfolgsquote hat das Ansehen des Verfahrens in der Praxis stark gelitten.

In der vorliegenden Arbeit soll das Klageerzwingungsverfahren im Einzelnen dargestellt werden, um daraufhin die umstrittenen Aspekte bewerten zu können. Durch die anschließende rechtstatsächliche Untersuchung wird analysiert, welche Bedeutung den in der Wissenschaft ausdiskutierten Problemen in der Praxis wirklich zukommt. Beide Teile der Arbeit bilden zusammen die Grundlage für Überlegungen, welche Bedeutung das Verfahren heute noch hat, ob möglicherweise auf dieses Verfahren verzichtet werden kann bzw. welche Möglichkeiten es für eine Reform des Klageerzwingungsverfahrens gibt.

II. Die geschichtliche Entwicklung des Klageerzwingungsverfahrens

1. Der rechtsgeschichtliche Hintergrund

Das Klageerzwingungsverfahren und die damit verbundenen Diskussionen werden verständlicher, wenn bei der Untersuchung des geltenden Rechts die Entwicklung dieses Rechtsinstituts bekannt ist. Es ist dabei zu erkennen, dass viele der noch heute umstrittenen Aspekte schon seit der Einführung des Klageerzwingungsverfahrens zu Meinungsverschiedenheiten führten.

Für die Aufgabe des Klageerzwingungsverfahrens ist dabei zunächst bedeutsam, dass das Strafverfolgungsrecht aus der Hand des Verletzten genommen und der Staatsanwaltschaft als staatliche Strafverfolgungsbehörde anvertraut wurde. Mit dieser Entwicklung entstand das Klageerzwingungsverfahren als ein Bestandteil der 1879 in Kraft getretenen RStPO. Bis zur derzeit geltenden Fassung wurde das Klageerzwingungsverfahren im Wege mehrerer Reformen modifiziert.

2. Die germanische Epoche

In der germanischen Zeit wurde ein Klageerzwingungsverfahren nicht benötigt, da die Strafklagebefugnis allein beim Verletzten lag.³⁶² Eine Auseinandersetzung des durch eine Straftat Geschädigten mit dem Täter konnte ohne jede Mitwirkung des Staates, seiner Obrigkeiten und Gerichte im Wege der Rache oder Fehde geschehen.³⁶³ Das Gericht konnte nur angerufen werden, um über einen Sühnevertrag zu

³⁶² Geppert, S. 139.

³⁶³ Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 37.

verhandeln. Sinn und Zweck dieses Verfahrens war es, sich in vorgeschriebener Form mit dem Gegner auseinanderzusetzen.³⁶⁴

3. Die Epoche des Mittelalters

In der Epoche des mittelalterlichen Rechtsdenkens versuchten König, Territorialherren und Städte die Fehde und die Rache zu verdrängen.³⁶⁵ Dabei wurde erkannt, dass ein Verzicht auf Selbsthilfe nur dann vom Verletzten verlangt werden konnte, wenn der Staat ihm ein geordnetes gerichtliches Verfahren zur Sühne der Tat garantierte.³⁶⁶ Für den Verletzten gab es deshalb die Möglichkeit bei Gericht Klage zu erheben. Dieses war jedoch nicht für die Tatsachenermittlung zuständig, welche den Parteien oblag.³⁶⁷

Ab dem 13. Jahrhundert entwickelte sich der Inquisitionsprozess. Er zeichnete sich dadurch aus, dass der Richter die Initiative der Strafverfolgung, die Voruntersuchung, die Beweisaufnahme und die Urteilsfindung übernahm.³⁶⁸ Auch im Inquisitionsprozess stand dem Verletzten das Recht der Privatanklage zu.³⁶⁹

4. Der reformierte Strafprozess

In den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde in allen deutschen Staaten über das Erfordernis der Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und die Einführung der

³⁶⁴ Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 38.

³⁶⁵ Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 47.

³⁶⁶ Görg, S. 94.

³⁶⁷ Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 76.

³⁶⁸ Gneist, S. 18.

³⁶⁹ Mayer, S. 601.

Staatsanwaltschaft diskutiert.³⁷⁰ Seit 1848 wurde in den einzelnen deutschen Staaten der Inquisitionsprozess durch den reformierten Strafprozess ersetzt, d.h. einem öffentlich-mündlichen Verfahren, in dem die Staatsanwaltschaft die Anklage vertrat.³⁷¹

Nachdem die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde eingeführt war, wurde bald bemängelt, dass ausschließlich sie das Recht zur Anklageerhebung hatte. Nachdem zuvor jeder, insbesondere der durch die Straftat Verletzte, die Tat bei Gericht anzeigen konnte und dieses daraufhin tätig wurde, wurde die Beschränkung auf die Staatsanwaltschaft als ungerechtfertigt betrachtet.³⁷²

5. Die Entwürfe für eine gemeinsame Strafprozessordnung

Am 18. April 1868 fasste der Reichstag des Norddeutschen Bundes auf Antrag der Reichstagsabgeordneten Wagner und Planck den Beschluss, den Bundeskanzler aufzufordern, neben dem Entwurfe eines gemeinsamen Strafrechts auch den eines gemeinsamen Strafprozesses vorzubereiten und dem Reichstag vorlegen zu lassen.³⁷³ Die Kompetenz des Bundes für die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren ergab sich aus Art. 4, Ziffer 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der Reichsverfassung.³⁷⁴ Nachdem der Bundesrat diesem Beschluss beigetreten war, wandte sich der Bundeskanzler am 12. Juni 1869 an den preußischen Justizminister Dr. Leonhardt, damit dieser die Ausarbeitung des Entwurfs einer Strafprozessordnung veranlasse.³⁷⁵ Mit der Abfassung des Entwurfs wurde der Geh. Oberjustizrath Dr. Friedberg beauftragt.³⁷⁶ Der ausgearbeitete Entwurf einer Strafprozessordnung wurde im Januar

³⁷⁰ Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 329.

³⁷¹ Rüping, S. 84.

³⁷² von Kries, S. 270.

³⁷³ von Schwarze, Einleitung S. IX; Löwe, Einleitung S. X.

³⁷⁴ Rosenfeld, S. 23; Binding, S. 27.

³⁷⁵ von Kries, S. 63.

³⁷⁶ von Schwarze, Einleitung S. IX; von Kries, S. 63.

1873 dem Bundesrat vorgelegt und mit Motiven veröffentlicht (Entwurf I).³⁷⁷ Der Entwurf ermöglichte es einem durch eine strafbare Handlung Verletzten, in gewissen Fällen die subsidiäre Privatklage zu erheben oder als Nebenkläger aufzutreten.³⁷⁸

Der Bundesrat beschloss, eine Kommission von elf Mitgliedern einzusetzen, die über den Entwurf beraten sollte.³⁷⁹ Die Beratung dauerte vom 17. April bis zum 3. Juli 1873 und führte zu einigen Änderungen der ersten Fassung.³⁸⁰ Der umgearbeitete Entwurf wurde ebenfalls mit Motiven veröffentlicht (Entwurf II).³⁸¹ Der Gesetzesvorschlag der Kommission wurde bei späteren Beratungen des Bundesrates erneut modifiziert. Der durch die Beschlüsse des Bundesrates geänderte Entwurf wurde dem Reichstag am 29. Oktober 1874 vorgelegt (Entwurf III).³⁸²

Der Reichstag beschloss, eine Kommission von 28 Mitgliedern einzusetzen, damit diese über die bisher vorgelegten Entwürfe berate.³⁸³ Die Kommission begann ihre Arbeit am 26. Januar 1875.³⁸⁴

6. Die Beratungen der Reichsjustizkommission

Bei den Beratungen der Kommission berichtete der Abgeordnete Reichensperger, dass über den Nichtgebrauch des Anklagerechts seitens der Staatsanwaltschaft sehr häufig geklagt werde. Er beantragte folgende Bestimmung:

³⁷⁷ von Kries, S. 63.

³⁷⁸ Dochow, S. 109.

³⁷⁹ von Kries, S. 63.

³⁸⁰ von Kries, S. 63; von Schwarze, Einleitung S. X.

³⁸¹ von Kries, S. 63.

³⁸² von Schwarze, Einleitung S. XI.

³⁸³ von Kries, S. 64; von Schwarze, Einleitung S. XI; Dochow, S. 117.

³⁸⁴ von Schwarze, Einleitung S. XII.

§ 136 a

*Das Oberlandesgericht kann durch einen Beschluß der vereinigten Senate auf die Anzeige eines seiner Mitglieder der Staatsanwaltschaft die Verfolgung einer strafbaren Handlung aufgeben und Auskunft über den Stand einer anhängigen Untersuchung erfordern.*³⁸⁵

Der Abgeordnete Dr. Gneist äußerte Bedenken, da nach dem Antrag die Oberlandesgerichte zu Wächtern der Staatsanwälte gemacht würden, während sie doch der Sache fern ständen und in den meisten Fällen nicht die nötige Kenntnis haben würden.³⁸⁶ Der Abgeordnete von Puttkamer hielt die vorgeschlagene Bestimmung für ungeeignet und forderte als Korrektiv gegen die Nachteile des ausschließlichen Anklagerechts der Staatsanwaltschaft die Zulassung der Privatklage.³⁸⁷ Der vorgeschlagene § 136 a wurde trotz der geäußerten Bedenken von der Kommission angenommen.³⁸⁸

Mit diesem Vorschlag hatte die Diskussion um die Frage, inwieweit das sogenannte staatsanwaltschaftliche Anklagemonopol Bedenken unterliegt, begonnen. Die Abgeordneten Klotz, Herz und Ensoldt beantragten den Absatz 2 des § 146 der Vorlage:

Dem Verletzten steht die Beschwerde bei dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

*Dem Verletzten steht die Beschwerde bei dem Gerichte zu.*³⁸⁹

Der Abgeordnete Herz begründete den Antrag damit, dass die Staatsanwaltschaft eine von den Weisungen ihrer Vorgesetzten

³⁸⁵ Reichensperger, in: Hahn, Materialien Band I, S. 712 f.

³⁸⁶ Gneist, in: Hahn, Materialien Band I, S. 713.

³⁸⁷ von Puttkamer, in: Hahn, Materialien Band I, S. 713.

³⁸⁸ Hahn, Materialien Band I, S. 713.

³⁸⁹ Hahn, Materialien Band I, S. 728.

abhängige Verwaltungsbehörde sei. Auf Grund des Abhängigkeitsverhältnisses zum Justizminister könne ihr nicht die Frage überlassen werden, ob die Strafverfolgung einzuleiten sei oder nicht. Diese Entscheidung müsse einem unabhängigen Richter überlassen werden. Eine solche Gewähr sei auch nicht durch den vorgeschlagenen § 136 a gegeben, da dieser voraussetze, dass sich ein Mitglied des Oberlandesgerichts durch Anzeige beim Gerichtshofe sich des Verletzten annehme.³⁹⁰ Der Antrag der Abgeordneten Klotz, Herz und Ensoldt wurde angenommen.³⁹¹ In der Diskussion um die Privatklage sprach sich der Abgeordnete Wolffson für diesen Antrag aus, schlug jedoch vor, statt des „Verletzten“ dem „Antragsteller“ ein Beschwerderecht einzuräumen.³⁹² Nach seiner Ansicht solle jedermann, ohne Rücksicht darauf, ob er Verletzter sei oder nicht, das Recht der Beschwerde an das Gericht gewährt werden, wenn einer Anzeige wegen einer strafbaren Handlung seitens des Staatsanwalts keine Folge gegeben wurde.³⁹³

Die Gegenposition nahm von Gneist ein, der zur Sicherung der Rechte des Verletzten eine umfassende Privatklagemöglichkeit schaffen wollte. Er beantragte in § 146 Abs. 2 die Regierungsvorlage wiederherzustellen und den § 149 wie folgt zu fassen:

Wird ein Antrag auf Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Staatsanwaltschaft in Gemäßheit der §§ 143, 146 abgelehnt, oder nach dem Abschlusse der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens beschlossen, so ist jeder im Besitz der Ehrenrechte befindliche, prozeßfähige Antragsteller befugt, eine Privatklage auf eigene Verantwortung zu erheben.

*Diese Befugnis erlischt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides der Staatsanwaltschaft oder nach Einstellung des Verfahrens ausgeübt wird.*³⁹⁴

³⁹⁰ Herz, in: Hahn, Materialien Band I, S. 728.

³⁹¹ Hahn, Materialien Band I, S. 734.

³⁹² Wolffson, in: Hahn, Materialien Band I, S. 1067.

³⁹³ Wolffson, in: Hahn, Materialien Band I, S. 1069.

³⁹⁴ Hahn, Materialien Band I, S. 1066.

Der Abgeordnete Gneist begründete seinen Antrag damit, dass der beschlossene § 146 Abs. 2 dem System der Staatsanwaltschaft und dem Prinzip des Anklageprozesses widerstreite. Er schlug deshalb vor, den § 146 wieder nach dem Entwurfe herzustellen, dagegen dem durch die Straftat Verletzten die Anklagepflicht und damit das Recht zu übertragen, eine Strafsache selbst als Kläger zu verfolgen.³⁹⁵

Die Ansichten über die vorgeschlagene Einführung einer umfassenden subsidiären Privatklage gingen weit auseinander.

Nach Ansicht des Abgeordneten Hanauer war nach der Einführung des Instituts der Staatsanwaltschaft unter Anerkennung des Legalitätsprinzips nur ein beschränkter Raum für die Privatklage vorhanden. Es läge gewissermaßen ein Widerspruch darin, dass auf der einen Seite die staatliche Behörde nach dem Grundsatz handeln solle: „Jede strafbare Handlung muß durch die staatliche Behörde im öffentlichen Interesse verfolgt werden,“ während auf der anderen Seite jedermann aus dem Volk dasselbe Ziel verfolgen dürfe.³⁹⁶

Auch der Abgeordnete Krätzer sprach sich für die Beschwerde bei Gericht und somit gegen den Vorschlag des Abgeordneten Gneist aus. Er widersprach der Aussage, dass es für unvereinbar mit der Autorität des Staatsanwaltes sei, sich vom Gericht gewissermaßen korrigieren zu lassen. Nach seiner Ansicht könne dieses Argument dadurch entkräftet werden, dass sich solche Korrekturen auch ein jeder Richter gefallen lassen müsse, dessen Urteil vom Obergericht geändert werde und er habe nicht gehört, dass hierunter die richterliche Autorität leide.³⁹⁷

Der Abgeordnete Gneist trug gegen die Beschwerde bei Gericht Bedenken vor. Nach seiner Meinung führe die Beschwerde bei den Gerichten zu einer sehr beträchtlichen Arbeitsmehrung, bei der in den

³⁹⁵ Gneist, in: Hahn, Materialien Band I, S. 1068.

³⁹⁶ Hanauer, in: Hahn, Materialien Band I, S.1072 f.

³⁹⁷ Krätzer, in: Hahn, Materialien Band I, S. 1075.

meisten Fällen doch kein anderes Resultat herauskommen werde, als die Abweisung der Beschwerde.³⁹⁸

Die Kommission lehnte das System Gneist ab und beschloss den ferneren Beratungen die Anträge Wolffsons zu Grunde zu legen.³⁹⁹

Damit wurde die Einführung einer umfassenden subsidiären Privatklage zugunsten der Beschwerde bei Gericht abgelehnt. Innerhalb der Kommission fanden aber noch Beratungen darüber statt, wie die Beschwerde bei Gericht ausgestaltet werden sollte. Der Abgeordnete von Puttkamer schlug vor, den Absatz 1 wie folgt zu fassen:

*Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid die Beschwerde bei den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Gegen dessen Entscheidung findet Beschwerde bei dem Oberlandesgericht statt. Diese Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.*⁴⁰⁰

Er begründete seinen Antrag damit, dass die Staatsanwaltschaft die zur Verfolgung der Straftaten und Erhebung von Anklagen berufene Behörde sei und es somit der Natur der Sache entspreche, bei einer Beschwerde gegen einen Bescheid, sich an den jeweiligen Vorgesetzten zu wenden. Bezüglich des Adressats der Beschwerde bei Gericht eigne sich das Oberlandesgericht. Dies empfehle sich deshalb, weil die Oberlandesgerichte die einzigen Gerichte seien, welche nach den bisher gefassten Beschlüssen mit der Entscheidung in Strafsachen nie befasst sein würden. Bei Annahme des Antrages ermögliche es sich also, dass die über die Beschwerde entscheidenden Behörden und Personen andere seien, als die zur Aburteilung berufenen.⁴⁰¹ Die Unterschrift des Rechtsanwalts solle einige Garantie gegen unbegründete Denunziationen gewähren.⁴⁰²

³⁹⁸ Gneist, in: Hahn, Materialien Band I, S. 1076.

³⁹⁹ Hahn, Materialien Band I, S. 1078.

⁴⁰⁰ von Puttkammer, in: Hahn, Materialien Band I, S. 1079.

⁴⁰¹ von Puttkammer, in: Hahn, Materialien Band I, S. 1079.

⁴⁰² von Puttkammer, in: Hahn, Materialien Band I, S. 1080.

Der Abgeordnete Reichensperger war ebenfalls der Ansicht, dass zunächst eine Beschwerde an die Oberstaatsanwaltschaft versucht werden müsse. Auch stimmte er zu, dass die Entscheidung dann das Oberlandesgericht haben solle, damit das Selbstgefühl der Staatsanwaltschaft nicht verletzt werde. Des Weiteren schlug er vor, dass der Antrag bei Gericht binnen drei Monaten nach der Ablehnung durch die Staatsanwaltschaft gestellt werden müsse, damit das Verfahren nicht unangemessene Zeit über dem Haupte des Beschuldigten schwebe.⁴⁰³

In einer auf die Diskussion folgenden Abstimmung entschieden sich die Abgeordneten dafür, dass der Beschwerdeführer sich vor der Beschwerde bei Gericht an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft wenden muss, die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muss und eine Beschwerde an das Gericht nur innerhalb von drei Monaten nach Empfang des ablehnenden Bescheides der Staatsanwaltschaft stattfinden kann. Der Vorschlag, dass gegen die letzte Entscheidung der Staatsanwaltschaft die Beschwerde an das Oberlandesgericht stattfinden soll, wurde abgelehnt.⁴⁰⁴

Im Zuge der zweiten Lesung beschloss die Kommission, dass in den vor das Reichsgericht gehörige Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig sei.⁴⁰⁵

Der Gesetzestext lautete daraufhin:

§ 147

Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei Ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach

⁴⁰³ Reichensperger, in: Hahn, Materialien Band I, S. 1080.

⁴⁰⁴ Hahn, Materialien Band I, S. 1082.

⁴⁰⁵ Hahn, Materialien Band II, S. 2199.

dem Abschlusse der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

§ 148

Dem Antragsteller steht gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Dieser Antrag muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.⁴⁰⁶

Nach Beendigung der zweiten Lesung beschloss die Reichsjustizkommission, dem Reichstag über die Ergebnisse ihrer Arbeit Bericht zu erstatten.⁴⁰⁷

7. Die Kompromisslösung zwischen Reichstag und Bundesrat

Bezüglich der Ergebnisse der zweiten Lesung der Kommission gab es mit den Ansichten des Bundesrates noch erhebliche Differenzen.⁴⁰⁸ Dem Reichstag wurde durch ein Schreiben des Reichskanzlers die Differenzpunkte mitgeteilt, welche zwischen dem Bundesrat und den Beschlüssen der Kommission bestanden.⁴⁰⁹ Der Reichstag verwies dies Schreiben an die Justizkommission, die sich mit den Einwendungen des Bundesrates auseinandersetzte. Die Kommission blieb jedoch in der Mehrzahl der streitigen Punkte bei ihren früheren

⁴⁰⁶ Hahn, Materialien Band II, S. 2199.

⁴⁰⁷ Löwe, Einleitung S. XIV.

⁴⁰⁸ von Schwarze, Einleitung S. XV.

⁴⁰⁹ Glaser, S. 196.

Beschlüssen.⁴¹⁰ Über das Ergebnis ihrer Beratung erstattete sie dem Reichstag am 14. November 1876 Bericht.⁴¹¹

Am 17. November begann der Reichstag die zweite Beratung der Entwürfe. Hierbei fanden die Differenzen, welche zwischen den Beschlüssen der Kommission und denen des Bundesrates bestanden, keine Erledigung; vielmehr trat der Reichstag in den meisten Punkten den Anträgen seiner Kommission bei.⁴¹² Die Vorschriften der §§ 147 ff. waren jetzt unter die §§ 170 ff. gefasst.⁴¹³

Der Bundesrat nahm erneut Stellung und ließ dem Reichstag ein Schreiben zugehen, in welchem diejenigen Punkte bezeichnet wurden, die vom Bundesrat für unannehmbar erachtet wurden.⁴¹⁴ Das Schreiben führte zu vertraulichen Verhandlungen zwischen einer Anzahl von Reichstagsmitgliedern und den Vertretern des Bundesrats. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war die Einbringung der so genannten Kompromissanträge.⁴¹⁵ Ein wichtiger bei den vorangegangenen Beratungen umstrittener Aspekt war die Frage, wer bei der Klageerzwingung berechtigt sein solle, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. In den Kompromissanträgen wurde das Recht, den die Erhebung der öffentlichen Klage anzuordnenden Gerichtsbeschluss zu erwirken, auf den Verletzten beschränkt.⁴¹⁶

Die dritte Beratung der Entwürfe begann am 18. und endete am 21. Dezember 1876. Der Reichstag nahm die Kompromissanträge mit einzelnen unwesentlichen Modifikationen an; die Gesamtabstimmung über die Entwürfe erfolgte am 21. Dezember. Der Bundesrat erteilte den Beschlüssen der dritten Beratung alsbald seine Zustimmung.⁴¹⁷

⁴¹⁰ Glaser, S. 196.

⁴¹¹ Löwe, Einleitung S. XV.

⁴¹² Löwe, Einleitung S. XV; Rosenfeld, S. 25.

⁴¹³ Hahn, Materialien Band II, S. 2199.

⁴¹⁴ Glaser, S. 196 f.; Löwe § 170 S. 512.

⁴¹⁵ Rosenfeld, S. 25; von Schwarze, Einleitung S. XVII.

⁴¹⁶ Glaser, S. 197.

⁴¹⁷ von Kries, S. 65; Löwe, Einleitung S. XV f.

Die Regelung des Klageerzwingungsverfahrens hatte folgende Fassung erhalten:

§ 170

Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.⁴¹⁸

Die Publikation der RStPO nebst EG erfolgte am 01. Februar 1877. In Kraft getreten ist die RStPO mit den übrigen Reichsjustizgesetzen am 01. Oktober 1879.⁴¹⁹

8. Die Reformen nach der Einführung der Strafprozessordnung

Bereits einige Jahre nach Inkrafttreten der RStPO begannen die ersten Arbeiten zur Reform der Strafprozessordnung.⁴²⁰

Durch das Gesetz zur Entlastung der Gerichte⁴²¹ wurden weitere Straftatbestände in den Kreis der Privatklagedelikte aufgenommen, so dass die Staatsanwaltschaft für diese Delikte von ihrer

⁴¹⁸ Hahn, Materialien Band II, S. 2199.

⁴¹⁹ Rosenfeld, S. 25.

⁴²⁰ Dietz, S. 5.

Anklageverpflichtung befreit wurde. Damit war das Klageerzwingungsverfahren bezüglich dieser Delikte ausgeschlossen.

Eine weitere Einschränkung für die Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens ergab sich durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16.02.1923.⁴²² Gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 JGG konnte die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen. Voraussetzung dafür war, dass der Jugendrichter dem Verzicht auf Strafverfolgung zustimmte, und bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet war und weitere Maßnahmen nicht erforderlich waren, oder davon auszugehen war, dass das Gericht nach § 9 Abs. 4 JGG von der Strafe absehen würde.⁴²³ Hatte die Staatsanwaltschaft gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 JGG von der Erhebung der Klage abgesehen, unterlag diese Entscheidung nicht der Kontrolle des Gerichts. Ein Klageerzwingungsverfahren war somit nicht möglich.

Zu einer erheblichen Durchbrechung des Legalitätsprinzips kam es durch die sog. „Emminger-Reform“ des Reichsjustizministers Emminger.⁴²⁴ Diese Verordnung über die Gerichtsverfassung und die Strafrechtspflege vom 04. Januar 1924 hatte wegen der angespannten finanziellen Lage und der hohen Inflation primär das Ziel der Einsparungen und der Vereinfachung.⁴²⁵ Gem. § 23 der Verordnung war die Staatsanwaltschaft bei Übertretungen und Vergehen nicht mehr gezwungen, Anklage zu erheben, sofern die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend waren. Für den Fall einer Übertretung war es davon abhängig, ob an der Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung kein öffentliches Interesse bestand; für den Fall eines Vergehens war entscheidend, dass der Amtsrichter zustimmte.⁴²⁶

⁴²¹ RGBl. 1921, 1. Halbjahr, S. 229.

⁴²² Gerland, S. 28.

⁴²³ RGBl. 1923, Teil I, S. 139.

⁴²⁴ Dietz, S. 15.

⁴²⁵ Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 418.

⁴²⁶ RGBl. 1924, Teil I, S. 18.

Damit war der Anwendungsbereich des Klageerzwingungsverfahrens zu Gunsten des Opportunitätsprinzips erheblich eingeschränkt worden. Die Reform wurde von einem großen Teil des Schrifttums stark kritisiert. Man sprach sich gegen eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips aus, da es als stärkste Garantie der Objektivität im Rahmen der Strafverfolgung zu schützen sei.⁴²⁷

Eine weitere Änderung durch die Reform war die neue Nummerierung innerhalb der RStPO. Das Klageerzwingungsverfahren fand sich nun nicht mehr in den §§ 170 ff. RStPO, sondern in den §§ 172 ff. RStPO.⁴²⁸

Das Klageerzwingungsverfahren wurde während des zweiten Weltkrieges durch Art. 9 § 2 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege gestrichen.⁴²⁹ Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft war somit allein maßgebend dafür, ob wegen einer Straftat Anklage erhoben wurde.⁴³⁰ Damit wurde die damals vorherrschende Forderung nach einer stärkeren Stellung der Staatsanwaltschaft in einem autoritären Strafverfahren verwirklicht.⁴³¹ Die Abschaffung der Klageerzwingung, zugunsten einer stärkeren Staatsanwaltschaft, war symptomatisch für die Politik des nationalsozialistischen Regimes, weil dadurch die Rechte des Einzelnen eingeschränkt wurden und er dem Staat in weiterem Maße ausgeliefert war.

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges musste es das Ziel sein, die nationalsozialistischen Vorschriften zu beseitigen und die durch diese

⁴²⁷ Marquardt, S. 93 mit weiteren Nachweisen.

⁴²⁸ RGBI. 1924, Teil I, S. 339 f.

⁴²⁹ RGBI. 1942, Teil I, S. 510.

„Die §§ 172 bis 177, § 395 Abs.2 und § 472 der Reichsstrafprozeßordnung über die Anklageerzwingung werden gestrichen.“

⁴³⁰ Eb. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, S. 442.

⁴³¹ Rüping, S. 99.

Herrschaft eingetretenen Veränderungen rückgängig zu machen.⁴³² Durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts von 1950 wurde das Klageerzwingungsverfahren wieder eingeführt.⁴³³ In der Frage der Zuständigkeit für das Verfahren wurde das Reichsgericht durch den Bundesgerichtshof abgelöst.⁴³⁴

Im Jahr 1953 wurde der § 172 StPO durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz in vier Absätze unterteilt. In § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO wurde zur Klarstellung aufgeführt, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaft von ihrer Anklagepflicht entbunden war:

„Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Übertretung oder ein Vergehen, das vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, zum Gegenstand hat oder wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 2 oder § 153 a Abs. 1 von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der §§ 153 b, 154 Abs. 1, 154 b und 154 c.“⁴³⁵

Diese Einschränkung für die Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens wurde zum Teil heftig als eine zu starke Beschränkung des Klageerzwingungsverfahrens kritisiert.⁴³⁶

Eine weitere Änderung in den Bestimmungen des Klageerzwingungsverfahrens ergab sich durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dieses hatte in einem Beschluss vom 17.06.1953 festgestellt, dass dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren die Bewilligung des Armenrechts zustehe. Da die Unterschrift eines Rechtsanwalts eine Zulässigkeitsvoraussetzung sei, könne die Gewährung des Armenrechts nicht verwehrt werden. Es ergebe sich sonst eine Ungleichbehandlung zum Kläger im Privatklageverfahren und somit

⁴³² Rüping, S. 115.

⁴³³ BGBl. 1949/50, S. 486 f.

⁴³⁴ BGBl. 1949/50, S. 486.

⁴³⁵ BGBl. 1953, Teil I, S. 746.

⁴³⁶ Mayer, JZ 1955, 601.

ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.⁴³⁷ Somit wurde durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz in § 172 Abs. 3 StPO das Armenrecht aufgenommen.⁴³⁸

Durch Art. 3 Nr. 7 des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes wurde 1968 der Katalog der Einstellungsmöglichkeiten, die zur Unzulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens führen ergänzt.⁴³⁹ Die alten Fassungen der §§ 153 b und c StPO wurden neu gefasst, dabei wurde § 153 c StPO alter Fassung zu § 153 d StPO. Gemäß des neuen § 153 c StPO konnte der Generalbundesanwalt von der Verfolgung von Straftaten der in § 74 a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und in § 134 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art absehen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.⁴⁴⁰

In Art. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen wurde 1969 festgelegt, dass das Oberlandesgericht für alle Entscheidungen in Klageerzwingungsverfahren zuständig ist.⁴⁴¹

Durch Art. 21 Nr. 56 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch wurde 1974 der Anwendungsbereich des Klageerzwingungsverfahrens erneut durch Einstellungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft beschränkt. Demnach war der Antrag unzulässig, wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 1, § 153 a Abs. 1 Satz 1, 6 oder § 153 b Abs. 1 StPO von der Verfolgung der Tat abgesehen hat; dasselbe galt in den Fällen der §§ 153 c StPO bis 154 Abs. 1 StPO

⁴³⁷ BVerfG, NJW 1953, 1097.

⁴³⁸ BGBl. 1953, Teil I, S. 746.

⁴³⁹ BGBl. 1968, Teil I, S. 750.

„In § 172 Abs.2 Satz 3 heißt es statt „§§ 153 b, 154 Abs.1“:“§§153 b bis 154 Abs.1“.

⁴⁴⁰ BGBl. 1968, Teil I, S. 749.

⁴⁴¹ BGBl. 1969, Teil I, S. 1584.

sowie der §§ 154 b StPO und 154 c StPO.⁴⁴² Dabei spielte insbesondere die Einführung des § 153 a StPO eine bedeutende Rolle, da die „Einstellung nach Erfüllung von Auflagen“ der Staatsanwaltschaft bei der Einstellung von Verfahren einen erheblich größeren Spielraum bot. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde im Laufe der Zeit durch die Praxis immer mehr auch über den Bereich der kleineren in den der mittleren Kriminalität hinaus ausgedehnt.⁴⁴³ Das Opportunitätsprinzip war somit durch diese Vorschrift stark gestärkt und das Legalitätsprinzip erheblich geschwächt worden.

Im Jahre 1980 wurde durch das Gesetz über die Prozesskostenhilfe in § 172 Abs. 3 Satz 2, 2.Hs StPO der Begriff des Armenrechts durch Prozesskostenhilfe ersetzt.⁴⁴⁴

Damit entstand der bis heute gültige Gesetzestext der §§ 172 ff. StPO, des Klageerzwingungsverfahrens.

⁴⁴² BGBl. 1974, Teil I, S. 509.

⁴⁴³ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 153 a Rn.1.

⁴⁴⁴ BGBl. 1980, Teil I, S. 686.

III. Die Aufgabe des Klageerzwingungsverfahrens

1. Das Legalitätsprinzip

Die Aufgabe des Klageerzwingungsverfahrens ist die Sicherung und die Durchsetzung des Legalitätsprinzips.⁴⁴⁵

Das Legalitätsprinzip begründet die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen Ermittlungen aufzunehmen; für die Staatsanwaltschaft beinhaltet das Legalitätsprinzip zusätzlich die Pflicht, bei genügendem Anlass Strafklage zu erheben.⁴⁴⁶ Die Verpflichtung zur Strafverfolgung ergibt sich aus den §§ 152 Abs. 2, 160 und § 170 Abs. 1 StPO, in § 163 StPO wird sie auf die Polizei erstreckt. Sie besteht gem. § 152 Abs. 2 StPO jedoch nur, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist. In diesen anderweitigen gesetzlichen Vorschriften kommt das Opportunitätsprinzip zum Ausdruck, innerhalb dessen das Klageerzwingungsverfahren unanwendbar ist.

Die Einhaltung des Legalitätsprinzips wird materiell-rechtlich durch die Strafnorm des § 258 a StGB (Strafvereitelung im Amt) und prozessrechtlich durch das Klageerzwingungsverfahren der §§ 172 ff. StPO gesichert.

Der Gedanke, der dem Legalitätsprinzip nach Ansicht der älteren Literatur zu Grunde lag, war die absolute Strafverfolgungspflicht des Staates. Alle begangenen strafbaren Handlungen sollten ihrer vorgeschriebenen Bestrafung zugeführt werden.⁴⁴⁷ Nach einer anderen Ansicht ist das Legalitätsprinzip für die Staatsanwaltschaft das notwendige Korrelat zu ihrem Anklagemonopol.⁴⁴⁸ Es soll die

⁴⁴⁵ Schoreit, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.1; Pusinelli, NJW 1952, 451; Rieß, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, C 77.

⁴⁴⁶ Geppert, Jura 1982, 140.

⁴⁴⁷ Gerland, S. 158; von Kries, S. 263; Beling, S. 140.

⁴⁴⁸ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 152 Rn.2; Hellebrand, S. 7.

pflichtgemäße Anklage durch den staatsanwaltschaftlichen Beamten sichergestellt werden.⁴⁴⁹

Vorherrschend ist heute die Auffassung, dass das Legalitätsprinzip bei der Verfolgung von Verdächtigen die Verwirklichung des allgemeinen Gleichheitssatzes gewährleisten soll.⁴⁵⁰ Es stellt somit eine Aktualisierung des Willkürverbots als eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Grundgesetzes dar und garantiert den Verfolgungszwang gegen jeden Verdächtigen in gleicher Weise.⁴⁵¹ Damit dient es auch der „positiven“ allgemeinen Generalprävention, da es für die Einstellung der Bürger zur Rechtspflege von erheblicher Bedeutung ist, dass das Strafgesetz die Schuldigen in gleicher Weise trifft.⁴⁵²

Dieser Garantie der Gleichbehandlung kommt insbesondere im Hinblick auf die externe Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaft eine wichtige Bedeutung zu. Da die Justizminister und –senatoren der Länder gegenüber den Generalstaatsanwälten und Staatsanwälten weisungsbefugt sind und der Bundesjustizminister gegenüber der Bundesanwaltschaft das Weisungsrecht ausübt (vgl. § 147 Nr. 1 und 2 GVG), wäre die Gefahr einer politischen Einflussnahme grundsätzlich gegeben.⁴⁵³ Das Weisungsrecht ist jedoch durch das Legalitätsprinzip begrenzt.⁴⁵⁴ Somit wird ein Absehen von Verfolgung eines Verdächtigen aus politischen Interessen durch das Legalitätsprinzip nicht zugelassen, und es ist sichergestellt, dass die Art der Verfolgung für alle Verdächtigen gleich erfolgt.

Die Interpretation des Legalitätsprinzips im Sinne des allgemeinen Gleichheitssatzes ermöglicht auch ein Absehen von Strafe bei

⁴⁴⁹ Dietz, S. 16.

⁴⁵⁰ BVerfG, NStZ 1982, 430; BVerfGE 46, 214 (222 f.); Weßlau, in: SK, § 152 Rn.7; Schöch, in: AK, § 152 Rn.6; Kapahnke, S. 32.

⁴⁵¹ BVerfG, NStZ 1982, 430.

⁴⁵² Loos, JZ 1978, 593.

⁴⁵³ Weßlau, in: SK, § 152 Rn.7; Geisler, ZStW 93 (1981), 1145.

⁴⁵⁴ Hellebrand, S. 73.

Bagatelldelikten. Solange die Ausnahme von der generellen Strafverfolgung auf sachliche, genau bestimmte Merkmale zurückzuführen und damit nicht willkürlich ist, wird ein Absehen von der Strafverfolgung zulässig.⁴⁵⁵ So kann die Staatsanwaltschaft mit der Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung bzw. der Erhebung der öffentlichen Klage bei Vergehen absehen, wenn die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Diese Kriterien sind unabhängig vom Ansehen der Person und entsprechen somit der notwendigen Gleichbehandlung in der Strafverfolgung.

2. Die Adressaten des Legalitätsprinzips

Die Pflicht zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten gem. § 152 Abs. 2 StPO betrifft dem Wortlaut nach die Beamten der Staatsanwaltschaft (Staatsanwälte und Amtsanwälte). Dabei bezieht sich die Erforschungspflicht der Staatsanwaltschaft auf Straftaten, also nicht auf Ordnungswidrigkeiten und Disziplinarsachen. Die zu verfolgende Handlung muss nach materiellem Strafrecht tatbestandsmäßig sowie rechtswidrig und schuldhaft sein.⁴⁵⁶ Die Verfolgungspflicht gilt in Steuerstrafsachen auch für die zur Verfolgung zuständige Finanzbehörde, die die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahrnimmt. Des Weiteren unterliegen dem Legalitätsprinzip die nach § 163 Abs. 1 StPO zur Erforschung von Strafsachen berufenen Behörden und Beamten des Polizeidienstes, so dass es sich auf alle Personen erstreckt, denen durch strafverfahrensrechtliche Bestimmung die Aufgabe der Verfolgung von Straftaten zugewiesen ist.⁴⁵⁷ Die Polizei entscheidet jedoch nie über die Einstellung nach dem Opportunitätsprinzip. Sie ist lediglich zur Aufnahme der Ermittlungen verpflichtet. Die Abschlussentscheidung trifft allein die Staatsanwaltschaft.⁴⁵⁸

⁴⁵⁵ Kirstgen, S. 12.

⁴⁵⁶ Schoreit, in: Karlsruher Kommentar, § 152 Rn. 26.

⁴⁵⁷ Rieß, in: LR, § 152 Rn.13.

⁴⁵⁸ Weßlau, in: SK, § 152 Rn.13; Hellebrand, S. 7 f.

3. Das Opportunitätsprinzip

Die Verfolgungspflicht besteht gemäß § 152 Abs. 2 StPO nur „*soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist*“.

Unter dem Begriff des „Opportunitätsprinzips“ werden heute alle Durchbrechungen des Legalitätsprinzips verstanden.⁴⁵⁹ Folglich wird vom Legalitätsprinzip gesprochen, wenn die Verfolgungsbehörden bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Verdachtsschwelle zum Einschreiten und ggfs. zur Erhebung der Klage verpflichtet sind. Wird das Einschreiten hingegen in das pflichtgemäße Ermessen der Verfolgungsbehörde gestellt, nennt man diese Regelung Opportunitätsprinzip.⁴⁶⁰ Die Prinzipien werden auch mit Anklagepflicht (oder Verfolgungspflicht) und Anklageermessen (oder Verfolgungsermessen) bezeichnet.⁴⁶¹

Die beiden Prinzipien stehen sich nicht als zwei konkurrierende Grundsätze gegenüber, vielmehr handelt es sich um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis.⁴⁶²

Wie bereits in der geschichtlichen Entwicklung des Klageerzwingungsverfahrens dargestellt wurde, hat der Gesetzgeber das Legalitätsprinzip im Laufe der Zeit immer mehr durch die Schaffung von Normen eingeschränkt, nach denen die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen von der Anklageerhebung oder schon von der Durchführung von Ermittlungen absehen kann. Hinter dieser Entwicklung standen überwiegend pragmatische Gründe, zum einen mit dem Ziel von Einsparungen, zum anderen um die Strafverfahren zu beschleunigen und die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten.⁴⁶³

⁴⁵⁹ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 152 Rn.7;

⁴⁶⁰ Marquardt, S. 14.

⁴⁶¹ Rieß, in: LR, § 152 Rn.8.

⁴⁶² Kirstgen, S. 15.

⁴⁶³ Marquardt, S. 155; Kapahnke, S. 27.

Diese Ausnahmen vom Normalfall des § 152 Abs. 2 StPO, welcher bei Schaffung der StPO 1879 als strikte Verfolgungspflicht aufgefasst wurde, machen heute einen wesentlichen Anteil der Kriminalitätsbewältigung aus.⁴⁶⁴

Dabei ist umstritten, ob diese massive Einschränkung des Legalitätsprinzips zu begrüßen ist oder nicht.

Eine Ansicht lehnt eine Strafverfolgung um jeden Preis ab, da diese nicht dem Staatswohl entspreche.⁴⁶⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass eine absolute Ermittlungs- und Verfolgungspflicht mit den derzeitigen Ressourcen im Bereich der Strafrechtspflege gar nicht möglich sei. Auch gebiete der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Kriminalstrafe, als das schärfste dem Staate zur Verfügung stehende Zwangsmittel nur dann einzusetzen, wenn es für die Herstellung des Rechtsfriedens geeignet und notwendig ist.⁴⁶⁶

Die entgegengesetzte Auffassung sieht durch die erheblichen Einschränkungen des Legalitätsprinzips die Rechte des Verletzten stark beschnitten.⁴⁶⁷

Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass eine uneingeschränkte Ermittlungs- und Verfolgungspflicht mit den Mitteln der Strafrechtspflege heute nicht mehr geleistet werden kann. Ohne die Möglichkeit, ein Verfahren aus Opportunitäts Gesichtspunkten einstellen zu können, würde der Ablauf des Strafverfahrens bedeutend verlangsamt. Dies würde wiederum den Rechtsfrieden beeinträchtigen. Es bleibt somit festzuhalten, dass das jetzige Verhältnis Legalitätsprinzip - Opportunitätsprinzip eine zügige Strafrechtspflege und eine Gleichbehandlung der Verdächtigen ermöglicht.

⁴⁶⁴ Kapahnke, S. 77; Hellebrand, S. 7.

⁴⁶⁵ Oetker, GS 105 (1935), 371.

⁴⁶⁶ Weigend, ZStW 109 (1997), 104.

⁴⁶⁷ Mayer, JZ 1955, 604.

IV. Der Anwendungsbereich des Klageerzwingungsverfahrens und seine Grenzen

1. Der Anwendungsbereich

Gem. § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO kann der Antragsteller gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Dem antragstellenden Verletzten ist somit im Falle der endgültigen Verfahrenseinstellung die Möglichkeit des Klageerzwingungsverfahrens gegeben. In § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO wird jedoch der Anwendungsbereich (nicht ganz vollständig) beschränkt. Neben den dort genannten Privatklagedelikten und Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153 ff. StPO ist der Antrag auch dann unzulässig, wenn eine Tat nach den §§ 45, 80 Abs. 1 JGG eingestellt wurde oder das Ermittlungsverfahren nur vorläufig eingestellt worden ist, da die Ablehnung der Anklageerhebung endgültig sein muss.⁴⁶⁸ Da das Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten dem Opportunitätsgrundsatz unterliegt (§ 47 Abs. 1 OWiG), ist das Klageerzwingungsverfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ebenfalls nicht statthaft (§ 46 Abs. 3 Satz 3 OWiG).

Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen unbekannte Täter ist unzulässig, da es nicht dem Sinn und Zweck des Verfahrens entspricht, den gesuchten Täter zu ermitteln.⁴⁶⁹

2. Die Privatklagedelikte

Gemäß § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine

⁴⁶⁸ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn. 49.

⁴⁶⁹ Pfeiffer, § 172 Rn.10; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn. 47.

Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann.

Der Gesetzgeber hat die Privatklagedelikte vom Klageerzwingungsverfahren ausgeschlossen, da der Verletzte im Privatklageverfahren ohnehin eine gerichtliche Entscheidung erlangen kann und deshalb eine besondere gerichtliche Überprüfung der Einhaltung des Legalitätsprinzips durch die Staatsanwaltschaft nicht erforderlich ist.⁴⁷⁰

Des Weiteren erfolgt die Erhebung der öffentliche Klage bei Privatklagedelikten nur dann, wenn dies gemäß § 376 StPO im öffentlichen Interesse liegt. Die Beurteilung, ob ein öffentliches Interesse vorliegt, steht im freien Ermessen der Staatsanwaltschaft und unterliegt somit dem Opportunitätsprinzip.

Fraglich ist, ob der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht und das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts einstellt.

Von einer Ansicht wird die Zulässigkeit befürwortet,⁴⁷¹ da das staatsanwaltschaftliche Verfahren die weit größeren Garantien für die Verwirklichung des Strafrechtes und des Rechtes des Verletzten biete als das Vorgehen im Wege der Privatklage.⁴⁷²

Die weit vorherrschende Meinung lehnt in diesem Fall die Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens ab.⁴⁷³ Die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens sei in diesem Falle nicht gegeben,

⁴⁷⁰ KG, JR 1967, 392.

⁴⁷¹ Dietz, S. 24; Pusinelli, NJW 1952, 451 f.; Ostler, S. 81 f. Bei diesen befürwortenden Meinungsäußerungen muss bedacht werden, dass sie vor der Einführung des § 172 Abs.2 Satz 3 verfasst wurden.

⁴⁷² Ostler, S. 81.

⁴⁷³ KG, JR 1967, 392; Hilger, in: LR, 25. Aufl., § 376 Rn.15; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.39; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.6; Pfeiffer, § 172 Rn.10; Moschüring, in: AK, § 172 Rn.74.

da das Privatklageverfahren eine Ausnahme vom Legalitätsprinzip darstelle und eine gerichtliche Kontrolle somit nicht stattfinde.⁴⁷⁴ Des Weiteren hindere die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich des öffentlichen Interesses weder die Erhebung der Privatklage,⁴⁷⁵ noch binde sie das Gericht im Privatklageverfahren.⁴⁷⁶ Diese Ansicht ist überzeugend. Das Klageerzwingungsverfahren soll nur dem Verletzten zu einer gerichtlichen Entscheidung verhelfen, dem eine richterliche Überprüfung sonst verwehrt ist. Sobald der Weg der Privatklage offen steht, ist die Möglichkeit des Klageerzwingungsverfahrens verschlossen.

Umfasst die angezeigte Tat im Sinne des § 264 StPO sowohl ein Privatklagedelikt als auch ein Offizialdelikt, so ist das Klageerzwingungsverfahren für beide Delikte zulässig, wenn der Antragsteller auch durch das Offizialdelikt verletzt ist.⁴⁷⁷ Hält das Gericht den Antrag bezüglich des Offizialdelikts für begründet, muss es auch über das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts für das Privatklagedelikt mitentscheiden, da die dann anzuordnende Erhebung der öffentlichen Klage nur einheitlich geschehen kann. Ist der hinreichende Verdacht hinsichtlich des Offizialdelikts nicht begründet, ist der Klageerzwingungsantrag für das Privatklagedelikt unzulässig.⁴⁷⁸

3. Das Verfahren gegen Jugendliche

a) Die Einstellung mangels Strafmündigkeit

Eine Prozessvoraussetzung des Jugendverfahrens ist, dass der Täter zur Zeit der Tat 14 Jahre alt war. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt,

⁴⁷⁴ Hilger, in: LR, 25. Aufl., § 376 Rn.15.

⁴⁷⁵ KG, JR 1967, 392.

⁴⁷⁶ Rieß, in: LR, § 172 Rn.23.

⁴⁷⁷ OLG Stuttgart, NJW 1997, 1321; OLG Koblenz, NJW 1985, 1409; OLG Celle, Nds. Rechtspflege 1959, 96.

⁴⁷⁸ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.2; Rieß, in: LR, § 172 Rn.24; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.40.

ist der Staatsanwalt zur Verfahrenseinstellung gezwungen.⁴⁷⁹ Möchte der Verletzte dennoch eine gerichtliche Entscheidung erreichen, ist ein Klageerzwingungsverfahren nur möglich, wenn Zweifel an der Strafmündigkeit des Täters bestehen.⁴⁸⁰

b) Das Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 JGG

§ 45 JGG ist eine gesetzliche, speziell für das Verfahren gegen Jugendliche geschaffene Ausprägung des Opportunitätsprinzips, wonach die Staatsanwaltschaft befugt ist, in bestimmten Fällen von der Verfolgung einer Straftat abzusehen.

Gegen eine Entscheidung des Jugendstaatsanwaltes nach § 45 Abs. 1, 2 JGG ist ein Klageerzwingungsverfahren unzulässig. Da es sich um eine Ermessensentscheidung des Staatsanwaltes handelt, scheidet ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung unter entsprechender Anwendung des § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO aus.⁴⁸¹ Dem Verletzten bleibt lediglich die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bei dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft.⁴⁸²

Doch auch im Jugendverfahren stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, wenn die Tat nicht strafbar oder nicht nachzuweisen ist oder wenn eine Prozessvoraussetzung fehlt. Dabei hat die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO Vorrang vor der Anwendung von § 45 JGG.⁴⁸³ Bei der Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO ist nach der herrschenden Ansicht das

⁴⁷⁹ Brunner/Dölling, JGG § 1 Rn.14.

⁴⁸⁰ Ostendorf, JGG § 1 Rn.11.

⁴⁸¹ OLG Braunschweig, NJW 1960, 1214 ff.; OLG Hamm, NJW 1960, 1968; Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG § 45 Rn.28; Ostendorf, JGG § 45 Rn.23; Eisenberg, JGG § 45 Rn.44; einschränkend Pentz, NJW 1958, 819.

⁴⁸² Eisenberg, JGG § 45 Rn.44; Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG § 45 Rn.28.

⁴⁸³ Brunner/Dölling, JGG § 45 Rn.1.

Klageerzwingungsverfahren für den Verletzten auch im Jugendstrafverfahren zulässig.⁴⁸⁴

Nach einer anderen Auffassung ist ein Klageerzwingungsverfahren im Strafverfahren gegen Jugendliche immer unzulässig, unabhängig davon, ob es sich um eine Einstellung nach § 45 JGG oder nach § 170 Abs. 2 StPO handelt, da in Jugendsachen das Legalitätsprinzip nicht gelte.⁴⁸⁵

Gegen die letztgenannte Auffassung spricht, dass die Frage, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, nicht speziell jugendtypischer Beurteilung zugänglich ist.⁴⁸⁶ Auch im Jugendstrafverfahren gilt das Legalitätsprinzip außerhalb des Anwendungsbereichs von Opportunitätsentscheidungen.⁴⁸⁷ Dem Prinzip kommt im Jugendstrafverfahren ebenso Bedeutung zu wie im Strafverfahren der Erwachsenen. Auch hier kann die Staatsanwaltschaft infolge unrichtiger Rechtsauffassungen oder ungenügender Sachaufklärung das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einstellen.⁴⁸⁸ Die Prinzipien, welche dem Jugendstrafverfahren zu Grunde liegen, stehen einem Klageerzwingungsverfahren nicht entgegen. Eine Anwendung der § 172 ff. StPO ist somit geboten. Der Jugendstaatsanwalt kann jedoch nach einem für den Verletzten erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren gegen eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO immer noch nach § 45 JGG verfahren.⁴⁸⁹

⁴⁸⁴ OLG Hamm, NJW 1960, 1968; Brunner/Dölling, JGG § 45 Rn.2; Eisenberg, JGG § 45 Rn.41; Ostendorf, JGG § 45 Rn.23.

⁴⁸⁵ OLG Frankfurt, MDR 1959, 415 f.

⁴⁸⁶ Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG § 45 Rn.2.

⁴⁸⁷ Eisenberg, JGG § 45 Rn.41; Brunner/Dölling, § 45 Rn.2.

⁴⁸⁸ Pentz, NJW 1958, 819.

⁴⁸⁹ Pentz, NJW 1958, 819; Eisenberg, JGG § 45 Rn.42; Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG § 45 Rn.2.

c) § 80 JGG

Gem. § 80 JGG kann gegen einen Jugendlichen keine Privatklage erhoben werden. Da nach allgemeinem Verfahrensrecht der Staatsanwalt Privatklagedelikte nur dann verfolgt, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO), bedarf die öffentliche Klage im Verfahren gegen Jugendliche einer Ausweitung. Um das Fehlen der Privatklagemöglichkeit gegen einen Jugendlichen zu kompensieren, schreitet der Staatsanwalt gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 JGG auch dann ein, wenn Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes Interesse des Verletzten es erfordern, vorausgesetzt, dass der Erziehungszweck der Strafverfolgung nicht entgegensteht.

Lehnt der Staatsanwalt die Verfolgung des Privatklagedelikts aus den Gründen des § 80 JGG ab, so ist dagegen nur die Dienstaufsichtsbeschwerde, nicht aber das Klageerzwingungsverfahren zulässig.⁴⁹⁰

Der Jugendstaatsanwalt prüft die Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 Satz 2 JGG und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Damit ist ein nicht streng überprüfbarer Entscheidungsspielraum gegeben. § 80 JGG durchbricht das Legalitätsprinzip, ein Klageerzwingungsverfahren ist somit ausgeschlossen.

Umstritten ist die Frage, ob bei Privatklagedelikten, wenn das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, das Klageerzwingungsverfahren zulässig ist.

Nach einer Ansicht ist das Klageerzwingungsverfahren zulässig, wenn einem Jugendlichen ein Privatklagedelikt zur Last gelegt wird und die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht aus den Gründen des § 80 Abs. 1 Satz 2 JGG, sondern gem. § 170 Abs. 2 StPO aus tatsächlichen oder

⁴⁹⁰ OLG Hamburg, MDR 1971, 596 f.; Brunner/Dölling, JGG § 80 Rn.3; Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG § 80 Rn.7.

rechtlichen Gründen eingestellt hat, da gegen einen jugendlichen Täter eine Privatklage nicht erhoben werden kann.⁴⁹¹ Dem Verletzten bliebe sonst keine Möglichkeit, die Straftat verfolgen zu lassen und zu einer gerichtlichen Entscheidung zu kommen.⁴⁹²

Nach einer anderen Ansicht ist das Klageerzwingungsverfahren auch dann ausgeschlossen, wenn das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.⁴⁹³ Es entspräche dem Sinngehalt des JGG, das Klageerzwingungsverfahren bei Privatklagedelikten vollständig auszuschließen.⁴⁹⁴

Diese Begründung für einen Ausschluss des Klageerzwingungsverfahrens überzeugt nicht. Wie bereits oben dargestellt, gilt auch im Jugendstrafverfahren das Legalitätsprinzip. Damit ist auch eine Kontrolle mit dem Mittel des Klageerzwingungsverfahrens notwendig.

4. Die Verfahrenseinstellungen gemäß §§ 153 ff. StPO

a) Die einzelnen Verfahrenseinstellungen

Gem. § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig, wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 1 StPO (Einstellung wegen Geringfügigkeit), § 153 a Abs. 1 Satz 1, 6 StPO (Einstellung nach Erfüllung von Auflagen) oder § 153 b Abs. 1 StPO (Einstellung bei Absehen von Strafe) von der Verfolgung der Tat abgesehen hat; dies gilt auch in den Fällen § 153 c StPO (Nichtverfolgung von Auslandstaten), § 153 d StPO (Absehen von der Verfolgung aus politischen Gründen), § 153 e StPO (Absehen von

⁴⁹¹ OLG Stuttgart, NStZ 1989, 136 f.; OLG Oldenburg, MDR 1970, 164; Diemer/Schoreit/Sonnen, § 80 Rn.7; Kaster, MDR 1994, 1075.

⁴⁹² OLG Braunschweig, NJW 1960, 1214 f.

⁴⁹³ Schaffstein/Beulke, S.256 in der dritten Fußnote; Brunner, NStZ 1989, 137; OLG Frankfurt, MDR 1959, 415 f.

⁴⁹⁴ Brunner, NStZ 1989, 137.

Klage bei tätiger Reue), § 154 Abs. 1 StPO (Unwesentliche Nebenstrafen), § 154 b StPO (Auslieferung und Landesverweisung) und § 154 c StPO (Opfer einer Nötigung oder Erpressung).

Durch § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO werden somit solche Einstellungen von der gerichtlichen Nachprüfung ausgenommen, bei denen die Staatsanwaltschaft nach Opportunitätsgrundsätzen, als Ausnahme vom Legalitätsprinzip, verfährt. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Einstellung ohne gerichtliche Mitwirkung erfolgt ist.⁴⁹⁵

Nach dem Wortlaut des § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO ist bei einer Verfahrenseinstellung nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen der Ausschluss des Klageerzwingungsverfahrens nur auf die vorläufige Verfahrenseinstellung gemäß § 153 a Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 6 StPO beschränkt.

Im Falle einer endgültigen Einstellung nach § 153a StPO ist das Klageerzwingungsverfahren zulässig, wenn der Verletzte vorträgt, die Tat habe Verbrechenscharakter und hätte nicht als Vergehen eingestellt werden dürfen oder der Beschuldigte habe Auflagen und Weisungen nicht erfüllt.⁴⁹⁶ Dafür spricht, dass die Frage, ob ein Vergehen oder Verbrechen vorliegt und ob die Weisungen und Auflagen erfüllt sind, nicht im Ermessen der Staatsanwaltschaft liegt.⁴⁹⁷

Die Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens unter diesen Voraussetzungen wird jedoch zu Recht von einem Teil der Literatur als –gesetzgeberisch angeordneter- Bruch im System gesehen, da die endgültige Einstellung bei Erfüllung der Auflagen und Weisungen die zwingende Folge der nicht angreifbaren vorläufigen Einstellung sei.⁴⁹⁸

⁴⁹⁵ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.3; Pfeiffer, § 172 Rn.10.

⁴⁹⁶ OLG Hamm, MDR 1997, 285; Pfeiffer, § 172 Rn.10; Moschüring, in: AK, § 172 Rn.77.

⁴⁹⁷ Eckl, JR 1975, S. 101.

⁴⁹⁸ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.42; Wehnert, S.59.

In § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO sind nicht alle Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung gemäß der § 153 ff. StPO aufgeführt.

Eine Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens ist im Falle des § 154 a StPO nicht notwendig, da lediglich der Verfahrensstoff beschränkt wird, die Erhebung der öffentlichen Klage aber erfolgt.⁴⁹⁹ Gemäß § 154 a Abs. 3 Satz 1 StPO kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens ausgeschiedene Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbeziehen.

Bei § 154 d Satz 1 StPO kommt ein Klageerzwingungsverfahren nicht in Betracht, soweit es sich um die Fristsetzung nach Satz 1 und die vorläufige Einstellung handelt, da hierin noch kein endgültiges Absehen von der Klageerhebung liegt.⁵⁰⁰

Das Klageerzwingungsverfahren ist allerdings gegen eine endgültige Entscheidung gemäß § 154 d Satz 3 StPO zulässig.⁵⁰¹ Das Oberlandesgericht prüft jedoch nur, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift gegeben waren und ob das bei der Einstellung ausgeübte Ermessen rechtsfehlerhaft war.⁵⁰²

Im Falle des § 154e StPO ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig, da es sich bei dem Absehen von der Klageerhebung nur um eine vorläufige Maßnahme handelt.⁵⁰³

⁴⁹⁹ Rieß, in: LR, § 172 Rn.27.

⁵⁰⁰ Rieß, in: LR, § 154 d Rn.19f.

⁵⁰¹ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.41.

⁵⁰² OLG Brandenburg, Neue Justiz 1997, 378.

⁵⁰³ Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.7; Rieß, in: LR, § 154 e Rn.11.

b) Kritik am Ausschluss des Klageerzwingungsverfahrens aus Ermessensgründen

Die Regelung, dass durch die Bestimmung des § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO die Verfahrenseinstellungen gemäß den §§ 153 ff. StPO vom Klageerzwingungsverfahren ausgeschlossen sind, ist seit längerer Zeit umstritten.

Während eine Ansicht, gestützt durch die gesetzlichen Bestimmungen, diesen Ausschluss von der gerichtlichen Kontrolle befürwortet,⁵⁰⁴ fordern andere Stimmen die Ausdehnung des Klageerzwingungsverfahrens auf die Anwendungsbereiche der §§ 153 ff. StPO.⁵⁰⁵ Dies wird damit begründet, dass die Ermessensentscheidungen dieser Art einen enormen Umfang angenommen haben. Es sei nicht zu vertreten, einen so großen Verantwortungsbereich ohne Kontrolle zu lassen.⁵⁰⁶ Dabei gehe es zum Teil um Delikte, welche nicht mehr dem Bagatellbereich zugeordnet werden können.⁵⁰⁷ Diesen Bedenken könne auch nicht entgegengehalten werden, dass bei den meisten Einstellungen bereits die vorherige richterliche Zustimmung erforderlich sei. Dieser Einwand überzeuge nicht, da diese Zustimmung meist summarisch und ohne Kenntnisse etwaiger Gegenargumente des Verletzten erfolge.⁵⁰⁸ Auch führe diese Erweiterung des Klageerzwingungsverfahrens nicht zu justizökonomischen Bedenken, da zu erwarten sei, dass das Klageerzwingungsverfahren bei Opportunitätsentscheidungen nicht häufiger angestrengt werde als dies bislang im Rahmen des Legalitätsprinzips geschehe. Eine Überlastung der Oberlandesgerichte sei deshalb nicht zu befürchten.⁵⁰⁹

⁵⁰⁴ Dallinger, JZ 1953, 439 f.; Machalke, S. 237.

⁵⁰⁵ Dencker, JZ 1973, 147; Geerds, JZ 1984, 794; Gössel, in FS Dünnebieber, S.147; Werner, NStZ 1984, 403; Schöch, NStZ 1984, 389; Bischoff, S. 254; Wehnert, S. 96; Weigend, S.177; Patsourakou, S. 161 ff; Jung, ZStW 93 (1981), S. 1147 ff. hält eine Erweiterung für diskutabel, zweifelt jedoch an der Möglichkeit der Umsetzung.

⁵⁰⁶ Wehnert, S. 96.

⁵⁰⁷ Schöch, NStZ 1984, 389; Bischoff, S. 258; Wehnert, S. 97.

⁵⁰⁸ Weigend, ZStW 96 (1984), 878.

⁵⁰⁹ Werner, NStZ 1984, 403.

Der letztgenannten Auffassung ist zuzustimmen. Durch den sehr großen Bereich der Verfahrenseinstellungen, welche durch den § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO von der gerichtlichen Kontrolle durch das Klageerzwingungsverfahren ausgenommen sind, ist eine zu große Machtfülle auf der Seite der Staatsanwaltschaft entstanden.

Problematisch wird die Umsetzung dieser Überlegung dadurch, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Opportunitätsentscheidungen ihr Ermessen ungebunden und frei von gerichtlicher Kontrolle ausüben soll.⁵¹⁰

Es sollte deshalb, wie z. B. von Werner vorgeschlagen, die Kontrolle der Opportunitätsentscheidungen auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen beschränkt werden. Die Gerichte sollten überprüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Opportunitätsentscheidung vorliegen, und ob dieser Ermessensentscheidung dann sachgerechte Überlegungen zugrunde gelegt wurden.⁵¹¹ Bei dieser rechtlichen Ermessenskontrolle bliebe der Staatsanwaltschaft noch der notwendige kriminalpolitische Spielraum.⁵¹²

⁵¹⁰ Werner, S. 309.

⁵¹¹ Werner, NStZ 1984, 403.

⁵¹² Schöch, NStZ 1984, 389.

V. Der Ablauf des Klageerzwingungsverfahrens

1. Der Aufbau des Klageerzwingungsverfahrens

Das Klageerzwingungsverfahren ist dreistufig aufgebaut.⁵¹³ Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Oberlandesgericht sind zwei Schritte vorgeschaltet.

Die erste Stufe umfasst den Antrag auf Strafverfolgung durch den Verletzten und die Ablehnung der Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft (§§ 170 Abs. 2, 171 StPO).

Als zweite Stufe schließt sich das Beschwerdeverfahren gemäß § 172 Abs. 1 StPO an. Der Antragsteller beschwert sich förmlich bei dem vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft. Dieser kann der Beschwerde abhelfen.

Erhält der Antragsteller vom vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft einen ablehnenden Bescheid, ist gem. § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO der Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Oberlandesgericht als dritte Stufe zulässig.

2. 1. Stufe (Der Antrag auf Strafverfolgung)

a) Der Antrag auf Strafverfolgung

Um das Klageerzwingungsverfahren betreiben zu können, muss der Verletzte bereits den Antrag auf Strafverfolgung im Sinne des § 171 StPO wegen der zu verfolgenden Tat gestellt haben.⁵¹⁴ Bei Antragsdelikten ist ein förmlicher Strafantrag im Sinne des § 158 Abs.

⁵¹³ Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.2; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.2; Pfeiffer, § 172 Rn.1; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn. 5.

⁵¹⁴ OLG Oldenburg, MDR 1987, 431 f.

2 StPO erforderlich.⁵¹⁵ Das Antragsrecht ist ein persönliches Recht, welches nicht auf die Angehörigen oder Erben des Verletzten übergeht.⁵¹⁶

Die Staatsanwaltschaft gibt dem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder stellt das Ermittlungsverfahren ein (§§ 170 Abs. 2, 171 StPO).

b) Die Zustellung der Einstellungsbescheide

Gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO muss die Beschwerde binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Einstellungsbescheids an den Antragsteller eingelegt werden. Die Frist läuft gem. § 172 Abs.1 Satz 3 StPO nur, wenn der Antragsteller über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist belehrt wurde. Ob die Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft dem Anzeigerstatter förmlich zuzustellen sind, wird unterschiedlich beurteilt.

Nach einer Ansicht sind die Einstellungsbescheide dem Anzeigerstatter, der zugleich Verletzter ist, förmlich zuzustellen.⁵¹⁷ Die Zustellung richte sich gem. § 37 Abs. 1 StPO nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung. Die Notfristen im Sinne des § 187 Satz 2 ZPO seien die gesetzlichen Fristen der Strafprozessordnung. Die gesetzliche Frist des § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO könne deshalb nur durch förmliche Zustellung in Gang gesetzt werden.⁵¹⁸

Die entgegenstehende Ansicht widerspricht der Notwendigkeit einer förmlichen Zustellung. Eine förmliche Zustellung sei gesetzlich nicht

⁵¹⁵ Pfeiffer, § 172 Rn.2; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.5a.

⁵¹⁶ OLG Celle, NStZ 1988, 568.

⁵¹⁷ OLG Celle, NStZ 1990, 505; Kühne, S. 239.

⁵¹⁸ OLG Celle, NStZ 1990, 505.

vorgesehen.⁵¹⁹ Die Wahl der Zustellung sei in das pflichtgemäße Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt. Eine Anordnung zur förmlichen Zustellung ergebe sich auch nicht aus § 37 Abs. 1 StPO i. V. m. den Vorschriften der Zivilprozessordnung, da die Vorschriften §§ 33-41 StPO nur für gerichtliche und nicht für staatsanwaltschaftliche Entscheidungen gelten.⁵²⁰ Auch aus Nr. 91 Abs. 2 RiStBV lasse sich keine rechtliche Notwendigkeit der Zustellung herleiten, da diese lediglich als Sollvorschrift ausgestaltet sei.⁵²¹

Die Notwendigkeit einer förmlichen Zustellung ergibt sich somit nicht aus dem Gesetz. Die Art der Zustellung von Einstellungsbescheiden ist der Staatsanwaltschaft folglich nicht zwingend vorgeschrieben, sondern steht in ihrem Ermessen. In den Fällen, in denen später mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu rechnen ist, sollte der Einstellungsbescheid förmlich zugestellt werden. Bei einer einfachen brieflichen Mitteilung ist die tatsächliche Bekanntgabe eine Frage der Beweisbarkeit. Da dann die Verspätung der förmlichen Einstellungsbeschwerde nicht nachgewiesen werden kann, muss das Oberlandesgericht bei Vorliegen aller anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen eine Sachentscheidung treffen.

⁵¹⁹ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 171 Rn.5; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 171 Rn.11; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 171 Rn.4; Nöldecke, NStZ 1991, 53; Hans Jochen Wagner, NStZ 1991, 201.

⁵²⁰ Nöldecke, NStZ 1991, 52.

⁵²¹ Wagner, NStZ 1991, 201.

3. 2. Stufe (Das Beschwerdeverfahren gemäß § 172 Abs. 1 StPO)

a) Die Einstellungsbeschwerde

aa) Die Zulässigkeitsvoraussetzungen

Gem. § 172 Abs. 1 Satz 2 StPO steht dem Antragsteller, sofern er zugleich der Verletzte ist, gegen den Bescheid nach § 171 StPO binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Die Beschwerde ist eine sog. „Vorschaltbeschwerde“⁵²² und hat als Zulässigkeitsvoraussetzung für den nachfolgenden Antrag an das Oberlandesgericht Bedeutung.⁵²³ Sie entfällt in Staatsschutzverfahren, in denen der Generalbundesanwalt oder die Generalstaatsanwaltschaft zuständiger Staatsanwalt ist (§§ 120 Abs. 1 und 2, 142 a Abs. 1 und 2 GVG).

Die Einstellungsbeschwerde ist gegen eine nur vorläufige Verfahrenseinstellung nicht gegeben.⁵²⁴ Ist jedoch eine „vorläufige“ Einstellung offenkundig als endgültige Einstellung zu verstehen, da die Staatsanwaltschaft verfügt, die Akten wegzulegen, ist die Einstellungsbeschwerde zulässig, da die vorläufige Einstellung auf eine endgültige hinausläuft.⁵²⁵

Die Beschwerde kann fernmündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Der Urkundenbeamte ist verpflichtet, die Tatsache der fernmündlichen Beschwerdeeinlegung in einer Niederschrift zu beurkunden.⁵²⁶

⁵²² Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.6; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.4.

⁵²³ Rieß, in: LR, § 172 Rn.6.

⁵²⁴ OLG Hamm, JZ 1959, 324 f.

⁵²⁵ OLG Frankfurt, NJW 1972, 1875.

⁵²⁶ OLG Stuttgart, NStZ 1989, 42.

bb) Die Abgrenzung zur Gegenvorstellung und Dienstaufsichtsbeschwerde

Aus der Einstellungsbeschwerde des Antragstellers muss deutlich hervorgehen, dass eine förmliche Sachentscheidung des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft erreicht werden soll. Dabei muss erkennbar sein, dass der Antragsteller nicht nur eine Gegenvorstellung oder eine persönliche Dienstaufsichtsbeschwerde beabsichtigt.

Verlangt der Antragsteller lediglich eine Überprüfung durch die sachbearbeitende Staatsanwaltschaft, z.B. auf Grund neuer Beweismittel, handelt es sich um eine Gegenvorstellung.⁵²⁷ Rügt der Antragsteller die Art und Weise, in der ein Beamter der Staatsanwaltschaft eine Sache bearbeitet oder ein angeblich unrechtmäßiges Verhalten, liegt eine Dienstaufsichtsbeschwerde vor.⁵²⁸ Die Einstellungsbeschwerde dagegen muss sich gegen die endgültige Verfahrenseinstellung richten und den Willen erkennen lassen, im Falle der Nichtabhilfe „in die nächste Instanz“ zu gehen.⁵²⁹ Durch eine Gegenvorstellung oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde wird das Beschwerderecht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO allerdings nicht verbraucht.

Wenn auch die Dienstaufsichtsbeschwerde als „Vorschaltbeschwerde“ auf dem Weg zum Oberlandesgericht nicht genügt, so hat doch die Einstellungsbeschwerde nach § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO regelmäßig Doppelcharakter. Sie ist auch sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde. Der vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft ist somit zu einer sachlichen Prüfung des Anliegens verpflichtet, auch wenn er die Beschwerde als Vorschaltbeschwerde gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO für unzulässig hält.⁵³⁰

⁵²⁷ Rieß, in: LR, § 172 Rn.103.

⁵²⁸ Moschüring, in: AK, § 172 Rn.60; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.7.

⁵²⁹ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.7.

⁵³⁰ Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.3; Rieß, in: LR, § 172 Rn.9.

cc) Die wiederholte Einstellung

Ist das nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellte Ermittlungsverfahren auf die Beschwerde des Verletzten wieder aufgenommen, dann aber erneut eingestellt worden, so ist für die Zulässigkeit des Antrags nach § 172 Abs. 2 StPO die Wahrung der 2-Wochenfrist für den letzten Einstellungsbescheid entscheidend.⁵³¹

Die Auffassung, die auf den zuerst ergangenen Bescheid abstellt⁵³² bzw. sowohl eine Beschwerde gegenüber dem ersten und zweiten Einstellungsbescheid verlangt,⁵³³ übersieht, dass die erste Beschwerde mit der Aufhebung der Einstellungsverfügung und der Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens erledigt ist. Entscheidend ist somit nur, ob die formellen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die letzte Einstellungsverfügung erfüllt sind.

dd) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Versäumt der Antragsteller ohne Verschulden die Frist für die Vorschaltbeschwerde gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO, stellt sich die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die §§ 44 ff. StPO regeln die Wiedereinsetzung bei der Versäumung von Fristen, allerdings beziehen sie sich nur auf gerichtliche Fristen.

Nach ganz herrschender Meinung werden die §§ 44 ff. StPO für die Einstellungsbeschwerde nach § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO analog angewandt.⁵³⁴

⁵³¹ OLG Hamm, NJW 1957, 1730; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.4; Solbach, DRiZ 1977, 181 f.; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.9; Rieß, NSStZ 1989, 194; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.16.

⁵³² OLG Celle, JZ 1952, 488.

⁵³³ OLG Düsseldorf, NSStZ 1989, 193.

⁵³⁴ OLG Stuttgart, NSStZ-RR 1996, 143; OLG Düsseldorf, NJW 1988, 431; OLG Celle, MDR 1980, 335; KG, JR 1982, 208; OLG Hamm, NSStZ 1990, 450; Rieß, in: LR, § 172 Rn.131; Fuhrmann, JR 1972, 165 ff.; Asper, NSStZ 1991, 146 f.; Schmid, NSStZ 1990, 452; Bischoff, NJW 1986, 2097 ff.

Dies wird zu Recht damit begründet, dass es bei einem einheitlichen Verfahren nicht konsequent wäre, für die Frist des Antrages nach § 172 Abs. 2 StPO eine Wiedereinsetzung vorzusehen, sie aber für die vorgeschaltete Frist gemäß § 172 Abs. 1 StPO nicht zuzulassen.⁵³⁵ Auch ist es mittlerweile ein allgemeiner Verfahrensgrundsatz, dass im Strafverfahren bei allen gesetzlichen Fristen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anwendung finden muss.⁵³⁶

Nach der somit überzeugenden Ansicht, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Einstellungsbeschwerde nach analoger Anwendung der §§ 44 ff. StPO zulässig ist, ergibt sich das Problem der Zuständigkeit für diese Entscheidung.

Bezüglich der Frage der Zuständigkeit werden drei Ansichten vertreten.

Nach einer Ansicht ist stets der Generalstaatsanwalt zuständig.⁵³⁷

Die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft ergebe sich aus der entsprechenden Anwendung des § 46 Abs. 1 StPO auf das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Die Generalstaatsanwaltschaft sei für die sachliche Bescheidung der gegen den Einstellungsbescheid der örtlichen Staatsanwaltschaft gerichteten Beschwerde zuständig und somit die mit der Sache befasste Instanz und damit Herrin des Verfahrens.⁵³⁸

Dem entgegen wird die Auffassung vertreten, es sei stets das Oberlandesgericht zuständig.⁵³⁹ Diese Ansicht wird damit begründet, dass die Einhaltung der Frist des § 172 Abs. 1 StPO nur als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Klageerzwingungsantrag von Bedeutung sei, da der Generalstaatsanwalt ohnehin im Rahmen seiner Dienstaufsicht über die Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid

⁵³⁵ Fuhrmann, JR 1972, 166; Bischoff, NJW 1986, 2098.

⁵³⁶ Fuhrmann, JR 1972, 166.

⁵³⁷ Schmid, NStZ 1990, 451 f.

⁵³⁸ Schmid, NStZ 1990, 451.

⁵³⁹ KG, JR 1982, 209 f.

entscheiden müsse. Die Prüfung einer sachlichen Dienstaufsichtsbeschwerde unterscheide sich dabei jedoch nicht von der Prüfung nach § 172 Abs. 1 StPO. Die Beschwerdefrist des § 172 Abs. 1 StPO sei somit nur für das gerichtliche Verfahren relevant. Für die Entscheidung über den Wiedereinsatzantrag sei die Stelle zuständig, deren Sachentscheidung von der Wahrung der Frist abhängt und somit das Oberlandesgericht.⁵⁴⁰

Die dritte Meinung differenziert nach dem jeweiligen Verfahrensstand. Demnach ist entweder die Generalstaatsanwaltschaft oder das Oberlandesgericht zuständig, und zwar abhängig davon, wer in dem jeweiligen Verfahrensstadium der Herr des Verfahrens sei.⁵⁴¹ Hat die Generalstaatsanwaltschaft die verspätete Beschwerde sachlich noch nicht beschieden und wurde ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung noch nicht gestellt, so sei die Generalstaatsanwaltschaft zuständig.

Für den Fall, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Beschwerde bereits sachlich beschieden hat und ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bereits gestellt wurde, soll dem Oberlandesgericht die Entscheidungskompetenz zukommen.

Die letztgenannte Auffassung überzeugt. Solange die Generalstaatsanwaltschaft über die Beschwerde noch nicht sachlich entschieden hat, ist sie Herrin des Verfahrens.⁵⁴² Der Generalstaatsanwalt könnte in dieser Situation die Beschwerde auch gegenstandslos machen, indem er die Ermittlungen wieder aufnimmt.⁵⁴³ Ihm kommt somit auch die Entscheidung über den Wiedereinsatzantrag zu. Hat der Generalstaatsanwalt die Beschwerde bereits sachlich beschieden, ist das Oberlandesgericht

⁵⁴⁰ KG, JR 1982, 209.

⁵⁴¹ Bischoff, NJW 1986, 2097 ff.; OLG Düsseldorf, NJW 1988, 431; OLG Stuttgart, NStZ-RR 1996, 143; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.11; OLG Celle, MDR 1980, 335.

⁵⁴² Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.11.

⁵⁴³ Bischoff, NJW 1986, 2098.

zuständig. Es erlangt nach erfolgtem Abschluss des Beschwerdeverfahrens die alleinige Verfahrensherrschaft.⁵⁴⁴ Es kann dann zusammen mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheiden.

Wurde dem Antragsteller die Wiedereinsetzung durch den Generalstaatsanwalt gewährt, so ist das Oberlandesgericht daran gebunden.⁵⁴⁵ Dies ergibt sich zum einen aus der Verfahrensherrschaft der Generalstaatsanwaltschaft und dem Vertrauensschutz des Antragstellers.⁵⁴⁶ Ist dem Antragsteller die Wiedereinsetzung durch den Generalstaatsanwalt versagt worden, prüft das Oberlandesgericht im Rahmen des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, ob die Wiedereinsetzung zu Unrecht versagt worden ist.⁵⁴⁷

Verlangt der Antragsteller vom Oberlandesgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne zugleich einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, ist dies unschädlich, wenn der Klageerzwingungsantrag angekündigt ist und noch fristgerecht gestellt werden kann.⁵⁴⁸ Die entgegengesetzte Ansicht überzeugt nicht.⁵⁴⁹ Da durch einen Antrag auf Klageerzwingung für den Antragsteller Anwaltskosten entstehen, sollte es für ihn möglich sein zu erfahren, ob er überhaupt infolge der Gewährung der Wiedereinsetzung einen zulässigen Antrag gem. § 172 Abs. 2 StPO stellen kann.

⁵⁴⁴ Bischoff, NJW 1986, 2098.

⁵⁴⁵ Rieß, in: LR, § 172 Rn.136.

⁵⁴⁶ Bischoff, NJW 1986, 2098 f.

⁵⁴⁷ Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.13; OLG Hamm, NStZ 1990, 450; Asper, NStZ 1991, 147.

Nach der Auffassung, dass für die Wiedereinsetzung allein die Generalstaatsanwaltschaft zuständig ist, hat das Oberlandesgericht die Entscheidung des Generalstaatsanwalts über die Wiedereinsetzung zu respektieren. Die sachliche Bescheidung des Antragstellers dürfe deshalb auch nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Schmid, NStZ 1990, 452.

⁵⁴⁸ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.17; Rieß, in: LR, § 172 Rn.134.

⁵⁴⁹ OLG Düsseldorf, NJW 1988, 431.

b) Die Beschwerdeentscheidung**aa) Die Abhilfe durch die Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft kann der Beschwerde durch Aufhebung des Einstellungsbescheids (RiStBV Nr. 105 Abs. 1 und 2) und Erhebung der Anklage abhelfen.

Ob auch die Wiederaufnahme der Ermittlungen die Beschwerde gegenstandslos macht, war früher umstritten und wird heute nach ganz überwiegender Ansicht bejaht.⁵⁵⁰

Die ablehnende Auffassung begründet ihren Standpunkt damit, dass der Antragsteller mit seiner Beschwerde eine Entscheidung darüber verlange, ob die öffentliche Klage erhoben oder die Anklageerhebung abgelehnt werde. Die Entscheidung, die Ermittlungen erneut aufzunehmen entspreche aber nicht dem Beschwerdeverlangen.⁵⁵¹ Des Weiteren werde das Klageerzwingungsverfahren durch die Wiederaufnahme der Ermittlungen in der Schwebe gehalten und dieser Zustand sei dem Beschuldigten nicht zuzumuten.⁵⁵² Nach der Ansicht von Niese steht dem Staatsanwalt eine Entscheidung zur Wiedereinsetzung von Ermittlungen nicht zu. Er könne lediglich die Erhebung der Anklage bestimmen. Einen weiteren Entscheidungsspielraum habe er nicht.⁵⁵³

Diesen Argumenten wird entgegengesetzt, dass der gerichtliche Klageerzwingungsantrag einen ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft voraussetze. Dieser sei jedoch bei einer Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht gegeben.⁵⁵⁴

⁵⁵⁰ Rieß, in: LR, § 172 Rn.113; Pfeiffer, § 172 Rn.5; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.11; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.12.

⁵⁵¹ OLG Celle, JZ 1952, 489; Niese, JZ 1952, 648.

⁵⁵² OLG Celle, JZ 1952, 489.

⁵⁵³ Niese, JZ 1952, 649.

⁵⁵⁴ Rieß, in: LR, § 172 Rn.114.

Diese Lösung ist überzeugend und auch zum Vorteil des Antragstellers. Sollte die Staatsanwaltschaft bei den wiederaufgenommenen Ermittlungen zu einem hinreichenden Tatverdacht des Beschuldigten kommen, ist das Ziel des Antragstellers erreicht und er ist von dem zeitlichen Aufwand und dem finanziellen Risiko eines Klageerzwingungsverfahrens befreit. Kommt die Staatsanwaltschaft aber auch nach den erneuten Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass sie das Verfahren einstellt, muss sie dem Antragsteller nochmals einen Bescheid nach § 171 StPO erteilen und ihm steht das Klageerzwingungsverfahren damit immer noch offen.

Somit greift das Argument, die Wiederaufnahme entspreche nicht dem Beschwerdeverlangen, nicht durch, da das Interesse des Antragstellers auf die Erhebung der öffentlichen Klage abzielt und eine Wiederaufnahme der Ermittlungen diesem Ziel dient. Auch der Einwand, dass eine Wiederaufnahme dem Beschuldigten nicht zuzumuten sei, überzeugt nicht. Da auch der Generalstaatsanwalt die Wiederaufnahme der Ermittlungen anordnen kann, besteht für den Beschuldigten auch bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens keine Sicherheit, dass die Ermittlungen gegen ihn engültig abgeschlossen sind. Die Staatsanwaltschaft kann der Beschwerde folglich auch durch die Wiederaufnahme der Ermittlungen abhelfen.

bb) Die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft

Hilft die Staatsanwaltschaft der Einstellungsbeschwerde nicht ab, ist der Generalstaatsanwalt zuständig (RiStBV Nr. 105 Abs. 2 Satz 2). Seine Entscheidung hängt von seiner Beurteilung der Sachlage ab. Ist er der Ansicht, die Sache sei anklagereif, so weist er die Staatsanwaltschaft unter Aufhebung der Einstellungsverfügung zur Erhebung der öffentlichen Klage an. Der Antragsteller wird dann von der Klageerhebung benachrichtigt. Hält er den Sachverhalt für nicht

ausreichend geklärt, ordnet er die Wiederaufnahme der Ermittlungen an.

Der Generalstaatsanwalt kann die Beschwerde als unzulässig verwerfen, wenn die Beschwerde nicht fristgemäß eingelegt wurde, ein Fall des § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO vorliegt, der Antragsteller nicht prozessfähig oder nicht Verletzter im Sinne des § 172 StPO ist. Er prüft die Beschwerde trotzdem sachlich unter dem Gesichtspunkt der Dienstaufsichtsbeschwerde.

cc) **Der ablehnende Beschwerdebescheid**

Ist der Generalstaatsanwalt der Ansicht, die Beschwerde sei unbegründet, weist er sie zurück. Durch diese Entscheidung wird der Weg zum Oberlandesgericht eröffnet.

Die Zurückweisung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Der Beschwerdebescheid muss mit einer Belehrung versehen sein. Darin muss auf das Recht hingewiesen werden, eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen (§ 172 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer muss über die Antragsfrist (§ 172 Abs. 2 Satz 1 StPO), den Adressaten des Antrags, d.h. das zuständige Oberlandesgericht (§ 172 Abs. 3 Satz 3 StPO) und das Erfordernis der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt (§ 172 Abs. 3 Satz 2 StPO) belehrt werden. Kein Hinweis muss darauf erfolgen, dass in dem Antrag die antragsbegründenden Tatsachen und Beweismittel anzuführen sind und die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe besteht.

Eine Belehrung ist nicht erforderlich, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO ausgeschlossen ist.⁵⁵⁵

⁵⁵⁵ Rieß, in: LR, § 172 Rn.119; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.20; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.12.

Ist die Einstellungsbeschwerde aus anderen Gründen als unzulässig verworfen worden, muss der Antragsteller nach überwiegender Ansicht über die Zulässigkeit des Antrags an das Gericht belehrt werden.⁵⁵⁶ Dieser Auffassung ist zuzustimmen, da das Oberlandesgericht die Zulässigkeit der Beschwerde im Rahmen der eigenen Sachentscheidung noch einmal prüft und dabei nicht an die Auffassung des Generalstaatsanwalts gebunden ist.⁵⁵⁷ Würde die Rechtsmittelbelehrung in diesen Fällen nicht erteilt, könnten somit die prozessualen Rechte des Antragstellers verkürzt werden.⁵⁵⁸ Dem Antragsteller ist daher in diesen Konstellationen eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

dd) Die Prozesskostenhilfe

Der Antragsberechtigte kann gemäß § 172 Abs. 3 Satz 2, 2.Hs StPO einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen. Es gelten die §§ 114 bis 127 a ZPO. Der Antragsteller muss nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für das Klageerzwingungsverfahren nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können.

Voraussetzung ist die Prozessfähigkeit des Antragstellers. Ist diese nicht gegeben, kann der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter eingereicht werden. Der Antrag muss schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts gestellt werden. Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 StPO ist in dem Antrag das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen.

Bei den Anforderungen an diese Darstellung ist zu beachten, welcher Vortrag von einer anwaltlich nicht beratenen Partei verlangt werden

⁵⁵⁶ OLG Hamm, NStZ 1990, 451; Asper, NStZ 1991, 147; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.20; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.16; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.12.

⁵⁵⁷ Rieß, in: LR, § 172 Rn.118.

⁵⁵⁸ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.16.

kann. Erforderlich ist deshalb nur eine Darlegung des wesentlichen Sachverhalts, in dem das strafrechtlich relevante Verhalten erblickt wird, und die Angabe der Beweismittel, die zur Feststellung dieses Sachverhalts führen sollen.⁵⁵⁹

Vor der Entscheidung über die Bewilligung ist die Staatsanwaltschaft als Verfahrensgegner zu hören (§ 33 Abs. 2 StPO).⁵⁶⁰ Eine Anhörung des Beschuldigten ist nur dann erforderlich, wenn die Gewährung von Prozesskostenhilfe in Betracht kommt, da die Bewilligung eine für ihn nachteilige Vorentscheidung wäre.⁵⁶¹

Umstritten ist die Frage, ob der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nur dann zulässig sein kann, wenn er vor Ablauf der Frist nach § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO gestellt wurde.

Nach einer Ansicht ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach Ablauf der Frist als unzulässig zu verwerfen. Diese Meinung wird nicht näher begründet.⁵⁶²

Nach einer anderen Auffassung ist der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe als solcher nicht fristgebunden.⁵⁶³ Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe sei demnach auch dann zulässig, wenn die Frist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO bereits abgelaufen ist. Ein solcher Antrag könne jedoch nicht erfolgreich sein, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht fristgerecht gestellt wurde, da bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung feststehe, dass wegen der Nichtbeachtung der genannten Frist die beabsichtigte Rechtsverfolgung in der Hauptsache von vornherein unzulässig und damit aussichtslos sei. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe sei dann unbegründet.⁵⁶⁴

⁵⁵⁹ OLG Hamm, NStZ-RR 1998, 279 f.

⁵⁶⁰ Rieß, in: LR, § 172 Rn.165; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.53.

⁵⁶¹ Rieß, in: LR, § 172 Rn.165; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.22.

⁵⁶² OLG Koblenz, MDR 1985, 957; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.21a.

⁵⁶³ OLG Celle, Nds.Rpfl 1995, 73; Rieß, in: LR, § 172 Rn.169.

⁵⁶⁴ OLG Celle, Nds.Rpfl 1995, 73.

Die letztgenannte Ansicht überzeugt. Ein Verletzter, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der Frist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO gestellt hat und dabei auch anwaltlich vertreten wird, kann nach der Bekanntgabe der Sicherheitsleistung nach § 176 Abs. 1 StPO erkennen, dass er mit der zu zahlenden Sicherheitsleistung finanziell überfordert ist. Ihm sollte dann noch die Möglichkeit offen stehen, mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 2 ZPO von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreit zu werden. Eine solche Unterstützung könnte ihm nach der erstgenannten Ansicht nicht mehr gewährt werden, da es ihm nicht mehr möglich wäre, den Antrag innerhalb der Frist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO zu stellen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist somit auch dann noch zulässig, wenn er nicht vor Ablauf der Frist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO gestellt wurde. Er kann jedoch nur dann begründet sein, wenn der Antragsteller den Antrag auf gerichtliche Entscheidung fristgerecht eingereicht hat.

ee) Die Beiordnung eines Rechtsanwalts

Im Klageerzwingungsverfahren muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 172 Abs. 3 Satz 2, 1.Hs StPO von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Es liegt somit ein in der StPO seltener Fall des Anwaltszwanges vor. Für den Verletzten ist es deshalb eine notwendige Voraussetzung, dass er einen Anwalt findet, der durch seine Unterschrift die unbeschränkte Verantwortung für den Antrag übernimmt. Trägt der Verletzte vor, er habe keinen Anwalt gefunden, der bereit wäre, seinen Antrag zu unterstützen, stellt sich die Frage der Beiordnung eines Notanwalts.

In der StPO gibt es keine ausdrückliche Regelung für den Fall, dass der Verletzte im Klageerzwingungsverfahren keinen zu seiner

Vertretung bereiten Anwalt findet. Eine analoge Anwendung des § 141 StPO wird heute zu Recht einhellig abgelehnt, da diese Vorschrift allein den Schutz des Beschuldigten bezweckt.⁵⁶⁵

Die Befürworter der Beiordnung eines Rechtsanwalts sehen die Lösung in einer analogen Anwendung des § 78 b ZPO. Die fehlende Verweisung auf die Vorschrift stehe der entsprechenden Anwendung nicht entgegen.⁵⁶⁶

Sie sehen eine Beiordnung als notwendig an, da ein Antragsteller, der vergeblich nach einem zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt gesucht hat, sonst daran gehindert sei, einen vom Gesetz vorgesehenen Rechtsweg zu beschreiten. Dies sei nicht mit dem in Art. 103 Abs. 1 GG niedergelegten Verfassungsgrundsatz vereinbar, wonach vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör hat.⁵⁶⁷

Auch liege darin eine willkürliche Ungleichbehandlung zum mittellosen Antragsteller, dem ein Anwalt im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet wird, und somit ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG.⁵⁶⁸

Nach der entgegenstehenden Ansicht ist die Beiordnung eines Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren unzulässig.⁵⁶⁹ § 78 b ZPO sei im Verfahren nach § 172 StPO nicht entsprechend anwendbar, da die für eine Analogie erforderliche planwidrige Regelungslücke fehle. Der Gesetzgeber habe die bekannte Diskussion um die Beiordnung eines Notanwalts im Zuge der Neuregelung des Armenrechts mit einer Entscheidung für eine entsprechende Anwendung des § 78 b ZPO beenden können. Dies habe er jedoch nicht getan. Es sei deshalb

⁵⁶⁵ Niese, JZ 1952, 267; OLG Saarbrücken, NJW 1964, 1534.

⁵⁶⁶ OLG Koblenz, NJW 1982, 61; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.23; Rieß, NSStZ 1986, 433 ff.; Meyer-Goßner, NSStZ 1985, 234 und OLG Saarbrücken, NJW 1964, 1534 ff. nach dem damaligen § 78 a ZPO.

⁵⁶⁷ OLG Koblenz, NJW 1982, 61; Meyer-Goßner, NSStZ 1985, 235.

⁵⁶⁸ OLG Saarbrücken, NJW 1964, 1534.

⁵⁶⁹ OLG Celle, NSStZ 1985, 234; OLG Hamm, NSStZ 1995, 562; OLG Frankfurt, NSStZ 1981, 491; OLG Düsseldorf, NSStZ 1985, 571 und NSStZ-RR 1998, 65; OLG Bremen, NSStZ 1986, 475; Pfeiffer, § 172 Rn.11; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.55.

davon auszugehen, dass eine analoge Anwendung des § 78 b ZPO nicht gewollt sei.⁵⁷⁰

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller jeden in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beauftragen kann. Es bestehe deshalb kein objektives Bedürfnis für die Beiordnung eines Notanwalts.⁵⁷¹ Finde er keinen zur Unterzeichnung bereiten Anwalt, handele es sich sicher um einen aussichtslosen Antrag.⁵⁷²

Der Beiordnung eines Rechtsanwalts kann m. E. nicht zugestimmt werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Unterschrift eines Rechtsanwalts soll dem Gericht die Prüfung grundloser und mutwilliger Anträge ersparen. Durch § 172 Abs. 3 Satz 2 1. Hs StPO wird gewährleistet, dass das Anliegen des Antragstellers von einer rechtskundigen Person geordnet wird, damit der Inhalt gesetzmäßig und sachgerecht ist und somit dem Oberlandesgericht die Prüfung des Falles erleichtert wird.⁵⁷³

Kommt man zu dem Ergebnis, dass dem Antragsteller ein Rechtsanwalt beigeordnet werden kann, hätte dies zur Konsequenz, dass das Oberlandesgericht zuerst prüfen müsste, ob der Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Damit müssten die Richter jedoch gerade die Aufgabe übernehmen, die ihnen durch den Rechtsanwalt abgenommen werden sollte. Eine Filterfunktion, die die Oberlandesgerichte entlasten soll, wäre nicht mehr gegeben. Die Beiordnung eines Notanwaltes würde somit dem Sinn und Zweck der Vorschrift widersprechen und ist deshalb abzulehnen.

⁵⁷⁰ OLG Celle, NStZ 1985, 234; OLG Frankfurt, NStZ 1981, 491; OLG Düsseldorf, NStZ 1985, 571; OLG Bremen, NStZ 1986, 475.

⁵⁷¹ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.55.

⁵⁷² OLG Düsseldorf, NStZ 1985, 571.

⁵⁷³ OLG Nürnberg, NStZ-RR 1998, 143.

Jedoch ist der ablehnenden Auffassung insoweit nicht zuzustimmen, dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zwingend querulatorisch oder aussichtslos sein muss, nur weil der Antragsteller keinen zur Vertretung bereiten Anwalt finden kann. Der Grund für diese Schwierigkeiten kann auch in der Person des Beschuldigten liegen. So könnte der Antragsteller Schwierigkeiten haben, einen örtlichen Anwalt von seinem Antrag zu überzeugen, wenn mit diesem beispielsweise ein gerichtliches Verfahren gegen einen Richter oder einen bedeutenden Politiker erzwungen werden soll.⁵⁷⁴ Immer dann, wenn durch die Vertretung des Antragstellers Nachteile für den Rechtsanwalt entstehen könnten, kann der Anwaltszwang des § 172 Abs. 3 Satz 2, 1.Hs StPO zu einer erheblichen Hürde werden. Dem Argument der ablehnenden Auffassung, dass der Antragsteller durch jeden Anwalt der Bundesrepublik vertreten werden könne, ist die zeitliche Begrenzung durch die Monatsfrist gem. § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO entgegenzuhalten.⁵⁷⁵

Hat der Antragsteller andernorts einen Anwalt gefunden, der bereit ist seinen Antrag zu unterstützen, sollte ihm das Klageerzwingungsverfahren deshalb trotz Verstreichens der Monatsfrist nicht gänzlich verschlossen sein.

Kann er darlegen, dass er in seinem Umfeld innerhalb der Monatsfrist keinen vertretungsbereiten Anwalt finden konnte, sollte ihm gem. § 44 StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Die Voraussetzungen wären insoweit gegeben, dass er ohne Verschulden verhindert gewesen wäre, die Frist einzuhalten. Der Antragsteller müsste dann glaubhaft machen können, dass er trotz intensiver Bemühungen innerhalb der Frist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO keinen Anwalt finden konnte, der bereit war, seinen Antrag zu unterzeichnen. Um eine längere Verzögerung zu vermeiden, sollte dies nur innerhalb einer Frist von einem weiteren Monat möglich sein.

⁵⁷⁴ Meyer-Goßner, NStZ 1985, 235.

⁵⁷⁵ Rieß, NStZ 1986, 436.

Im Ergebnis ist somit die Beiordnung eines Notanwaltes abzulehnen, da es dem Sinn und Zweck dieser Zulässigkeitsvoraussetzung widersprechen würde. In den Fällen, in denen der Antragsteller trotz Bemühungen innerhalb der Monatsfrist keinen vertretungsbereiten Anwalt finden konnte, sollte ihm dann, nachdem er einen Anwalt gefunden hat, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 44 StPO gewährt werden.

4. 3. Stufe (Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung)

a) Die Antragsbefugnis

Gem. § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO kann der Antragsteller gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Antragsteller die Strafanzeige erstattet und die Beschwerde gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO eingelegt hat.⁵⁷⁶

Der Antragsteller muss prozessfähig sein. Die Notwendigkeit dieser Voraussetzung ergibt sich daraus, dass der Antragsteller nach einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren als Nebenkläger auftreten kann (§ 395 Abs. 1 Nr. 3 StPO) und die Verwerfung des Antrags gem. § 174 Abs. 1 StPO nachteilige Kostenfolgen für den Antragsteller hat (§ 177 StPO).⁵⁷⁷ Eine nicht prozessfähige Person kann einen Antrag auf Klageerzwingung wirksam nur durch seinen gesetzlichen Vertreter stellen.⁵⁷⁸

⁵⁷⁶ OLG Oldenburg, MDR 1987, 431 f.; OLG Braunschweig, NJW 1965, 598; OLG Karlsruhe, NJW 1986, 1276.

⁵⁷⁷ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.17; Rieß, in: LR, § 172 Rn.46.

⁵⁷⁸ OLG Düsseldorf, MDR 1989, 377.

b) Die Verletzteneigenschaft

aa) Der Verletztenbegriff im Klageerzwingungsverfahren

§ 172 Abs. 1 Satz 1 StPO setzt voraus, dass der Antragsteller zugleich der Verletzte ist, ohne diesen Begriff näher zu konkretisieren.

Die Diskussion über die Frage, wer als Verletzter antragsberechtigt ist, existiert schon solange wie das Klageerzwingungsverfahren.⁵⁷⁹ Nach dem Willen der Justizkommission und des Reichstags sollte das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft jedem Antragsteller zustehen, unabhängig davon, ob er Verletzter war oder nicht. Dieses Recht wurde jedoch auf Wunsch des Bundesrats auf den Verletzten beschränkt.⁵⁸⁰ Welcher Personenkreis von diesem Begriff erfasst werden sollte, wurde nicht festgelegt. So gab es bereits in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der StPO verschiedene Ansichten wie diese Voraussetzung verstanden werden sollte.⁵⁸¹ Eine Einigung auf eine einheitliche Definition ist bis heute nicht geglückt. Übereinstimmung besteht jedoch insoweit, dass es das Ziel dieser Zulässigkeitsvoraussetzung ist, ein Popularklageverfahren auszuschließen.⁵⁸²

bb) Der Verletztenbegriff in der Strafprozessordnung

Der Begriff des Verletzten findet sich an mehreren Stellen der Strafprozessordnung, so in § 22 Nr. 1 StPO (Ausschließung eines Richters), § 61 Nr. 2 StPO (Absehen von Vereidigung), § 111 e Abs. 2, 3 StPO (Anordnung der Beschlagnahme oder des Arrestes), § 111 g StPO (Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung des Verletzten), §

⁵⁷⁹ vgl. S. 7.

⁵⁸⁰ vgl. S. 8.

⁵⁸¹ Fuchs, S. 453; Löwe, zu § 170 Nr. 5b; Gerland, S. 166; von Schwarze, § 170 S. 316; Ostler, S. 32 ff.; Dietz, S. 28 ff.

⁵⁸² Rieß, in: LR, § 172 Rn.50; Hefendehl, GA 1999, 586; Frisch, JZ 1974, 9.

111h StPO (Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten bei Arrest), § 111k StPO (Herausgabe an den Verletzten), § 374 StPO (Zulässigkeitsvoraussetzungen bei der Privatklage), § 403 StPO (Voraussetzungen für die Entschädigung des Verletzten), §§ 406 d ff. StPO (Befugnisse des Verletzten). Während vereinzelt verlangt wurde, der Verletztenbegriff könne innerhalb der StPO nur „einer und derselbe“ sein,⁵⁸³ ist eine einheitliche Auslegung des Begriffes jedoch abzulehnen. Ihm kommt je nach dem Ziel und dem Zweck der Vorschrift eine unterschiedliche Bedeutung zu. Er ist deshalb abhängig von der jeweiligen Funktion im Zusammenhang zu bestimmen.⁵⁸⁴ Im Klageerzwingungsverfahren wird der Begriff des Verletzten weit ausgelegt, da der Schutz des Legalitätsprinzips umfassend sein soll.⁵⁸⁵

cc) Der Verletztenbegriff in der Diskussion

Zur Bestimmung des Begriffs werden mehrere Ansichten vertreten.

Der überwiegende Teil der Rechtsprechung und der Literatur sehen als Verletzten denjenigen, „der durch die behauptete Tat, ihre tatsächliche Begehung unterstellt, unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist“.⁵⁸⁶ Diese Definition des Verletztenbegriffs wird vereinzelt in der Rechtsprechung noch weiter ausgeführt:

⁵⁸³ Nothmann, GA 76 (1932), 71; Der einheitliche Begriff des Verletzten von Henkel aus der Voraufgabe wird in der zweiten Auflage seines Strafverfahrensrechtes aufgegeben. Henkel schließt sich der Auffassung an, dass der Begriff des Verletzten keine einheitliche Grenzen hat, sondern nach Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung zu fassen sei. Henkel, S. 184.

⁵⁸⁴ BGH St 4, 202 (203); 5, 85 (87); Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.18; Rieß, in: LR, § 172 Rn.50; Frisch, JZ 1974, 9.

⁵⁸⁵ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.10; Pfeiffer, § 172 Rn.3; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.8; Rieß, in: LR § 172 Rn.50; Imberger-Bayer, S. 113.

⁵⁸⁶ OLG Stuttgart, NStZ-RR 1998, 279; OLG Celle, NStZ 1988, 568; OLG Koblenz, NJW 1985, 1409; OLG Dresden, NStZ-RR 1998, 388.

„wobei der Begriff des Verletzten im Interesse des Legalitätsprinzips weit ausgelegt wird“⁵⁸⁷ oder „wobei hierunter die gesamten rechtlichen Interessen des Verletzten zu verstehen sind.“⁵⁸⁸

Eine weitere Ansicht, die früher auch in der Rechtsprechung jedoch in den letzten Jahren nur noch in der Literatur vertreten wird, geht auf Eberhard Schmidt zurück. Demnach sei im Sinne des § 172 StPO derjenige verletzt, „der durch die behauptete strafbare Handlung in seinen berechtigten Interessen so beeinträchtigt ist, dass sein Verlangen nach Strafverfolgung einem als berechtigt anzuerkennenden Vergeltungsbedürfnis entspringt“.⁵⁸⁹ Ein als berechtigt anzuerkennendes Vergeltungsbedürfnis sei jeweils dann gegeben, wenn der Betroffene „die Nichtdurchführung des Verfahrens als eine Beeinträchtigung dessen empfinden darf, was er als Staatsbürger von einer gehörigen Erfüllung der Justizgewährungspflicht erwarten darf.“⁵⁹⁰ Nach dieser Auffassung sei beispielsweise im Falle eines Tötungsdelikts die Witwe des Getöteten, seine Kinder und sonstige nahe Familienangehörige als Verletzte im Sinne des § 172 StPO anzusehen, ferner auch entfernt verwandte Familienangehörige, wenn sie in enger Lebensgemeinschaft mit dem Getöteten gestanden haben. Stirbt eine Person, die vor ihrem Tod beleidigt wurde, nach der Antragstellung, könne das Verfahren von einem nahe stehenden Familienmitglied weiter betrieben werden.⁵⁹¹ Der Ehemann sei verletzt, wenn seine Ehefrau Abtreibungshandlungen vorgenommen oder zugelassen hat, ebenso wenn Sittlichkeitsdelikte an seiner Frau begangen werden.⁵⁹²

⁵⁸⁷ OLG Dresden, NStZ-RR 1998, 338.

⁵⁸⁸ OLG Stuttgart, NStZ-RR 1998, 279; OLG Celle, NStZ 1988, 568; OLG Koblenz, NJW 1985, 1409.

⁵⁸⁹ Eb. Schmidt, StPO Teil II, S. 475; OLG Braunschweig, Nds. Rechtspflege 1965, 17 f.; OLG Celle, Nds.Rechtspflege 1954, 209.

⁵⁹⁰ Eb. Schmidt, StPO Teil II, S. 473.

⁵⁹¹ Eb. Schmidt, StPO Teil II, S. 473 ff.

⁵⁹² Eb. Schmidt, StPO Nachträge und Ergänzungen zu Teil II, S. 295.

Es wird dabei von Eberhard Schmidt selbst eingeräumt, dass mit seiner Erläuterung des Verletztenbegriffs keine eindeutige Abgrenzung gegeben wird, sondern nur eine Richtlinie.⁵⁹³

Nach einer dritten Meinung kann eine Person nur dann durch eine Tat verletzt sein, wenn durch die übertretene Norm die Rechte dieser Person geschützt sein sollen. Der Schutzbereich der verletzten Norm definiere folglich den Umfang des Verletztenbegriffs.⁵⁹⁴ Maßstab für den Begriff des Verletzten sei die Intention des Gesetzgebers. Als Verletzter könnten nur solche Personen in Betracht kommen, deren Interessen durch das Verbot dieser Strafnorm geschützt werden sollten.⁵⁹⁵

Zur Bewertung der Begriffsbestimmungen ist festzustellen, welche der Intention des Gesetzgebers am ehesten entspricht.

Zunächst einmal muss die Ansicht von Eberhard Schmidt als zu weit und zu unpräzise abgelehnt werden. Die Verletzeneigenschaft vom Genugtuungsinteresse abhängig zu machen, kann nicht überzeugen, da das Feld der in Betracht kommenden Personen zu weit gefasst wäre. Wenn beispielsweise entfernte Verwandten im Todesfall als Verletzte angesehen werden können, ist es schwer eine Grenze zu ziehen, wenn es um nichteheliche Lebensgemeinschaften und langjährige, nahe stehende Freunde des Opfers geht. Ein Genugtuungsinteresse könnte auch diesen Menschen nicht abgestritten werden. Damit wäre jedoch der Kreis der Antragsberechtigten nicht mehr einzugrenzen.

Die beiden anderen Meinungen grenzen den Kreis der Antragsberechtigten genauer ein, wobei im Ergebnis der Auffassung, der Verletztenbegriff bestimme sich nach dem Schutzbereich der Strafnorm, zuzustimmen ist. Die Ansicht der unmittelbaren Rechtsgutverletzung ist als zu unpräzise abzulehnen.

⁵⁹³ Eb. Schmidt, StPO Teil II, S. 474.

⁵⁹⁴ Bloy, JR 1980, 480; Frisch, JZ 1974, 12, Küpper, Jura 1989, 282.

⁵⁹⁵ Frisch, JZ 1974, 11.

Der Kreis der Antragsberechtigten im Klageerzwingungsverfahren ist zu beschränken, und zwar auf die Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verfolgung der Tat haben. Ob ein solches Interesse als berechtigt anzuerkennen ist, bestimmt sich danach, ob der Betroffene vom Gesetzgeber durch den Straftatbestand geschützt werden sollte. Entscheidend ist, ob das materielle Recht ein Genugtuungsinteresse des Betroffenen anerkennt.

Die Ansicht der unmittelbaren Rechtsgutsverletzung kommt zwar insoweit zum Tragen, als die Bestimmung des Schutzbereichs einer Norm nicht losgelöst vom Rechtsgut betrachtet werden kann. Doch führt eine Orientierung am Schutzbereich des Straftatbestandes zu einer Konkretisierung und damit zu größerer Rechtssicherheit im Bereich des Klageerzwingungsverfahrens. Damit ist es auch zu erklären, dass die Auffassung von Frisch von einem Teil der Rechtsprechung aufgegriffen und mit der Ansicht der „unmittelbaren Rechtsgutverletzung“ kombiniert wird. So hängt nach Ansicht der Oberlandesgerichte Nürnberg, Karlsruhe und Düsseldorf eine unmittelbare Verletzung davon ab, „ob die in Betracht kommende materielle Strafrechtsnorm rechtliche Positionen des Antragstellers schützt.“⁵⁹⁶

Dem ist zu entnehmen, dass das Kriterium der „unmittelbaren Rechtsgutverletzung“ allein zu unpräzise ist. Dass diese Definition zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, zeigen die Beschlüsse des OLG München⁵⁹⁷ und des OLG Karlsruhe⁵⁹⁸ zum Straftatbestand des § 130 StGB. Beide Gerichte orientierten sich am Merkmal der unmittelbaren Rechtsgutverletzung, doch nur das OLG Karlsruhe hält eine Verletzteneigenschaft des Antragstellers im Falle des § 130 StGB für möglich.⁵⁹⁹

⁵⁹⁶ OLG Nürnberg, NStZ 1997, 254; OLG Karlsruhe, NJW 1987, 1835; OLG Düsseldorf, NJW 1988, 2906.

⁵⁹⁷ OLG München, NJW 1985, 2430.

⁵⁹⁸ OLG Karlsruhe, NJW 1986, 1276.

⁵⁹⁹ OLG Karlsruhe, NJW 1986, 1276; a.A. OLG München, NJW 1985, 2430.

Die Kriterien der „unmittelbaren Rechtsgutverletzung“ und des „Genugtuungsinteresses“ sind folglich als zu unpräzise abzulehnen. Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 StPO ist somit die Person, deren Rechte durch die übertretene Norm geschützt werden sollen.

dd) Die Gefährdungsdelikte

Ob und unter welchen Umständen eine Verletzteneigenschaft bei Gefährdungsdelikten vorliegt, ist umstritten. Im Gegensatz zum Verletzungsdelikt, welches eine Schädigung des in Betracht kommenden Handlungsobjektes voraussetzt, genügt beim Gefährdungsdelikt die Herbeiführung einer Gefahrenlage für das im Tatbestand genannte Schutzobjekt.

Während eine Ansicht eine Verletzteneigenschaft bei Gefährdungsdelikten ablehnt und einen Zugang zum Klageerzwingungsverfahren nur dann zulässt, wenn in der gleichen prozessualen Tat ein Gefährdungs- und ein Verletzungsdelikt zusammentreffen,⁶⁰⁰ sind nach der entgegenstehenden Auffassung Verletzungsdelikte und Gefährdungsdelikte nicht unterschiedlich zu behandeln.⁶⁰¹

Die zweite Auffassung überzeugt. Die Begründung dieser Ansicht ergibt sich aus dem Vergleich mit dem Versuch. Eine Verletzteneigenschaft wird im Falle eines tauglichen Versuchs ohne weiteres angenommen. Beim Gefährdungsdelikt und beim Versuch steht der Eintritt des Schadens unmittelbar bevor.⁶⁰² Da Gefährdungsdelikte im Gegensatz zu dem Versuch eines Verletzungsdelikts einen schädigenden Erfolg erst gar nicht

⁶⁰⁰ Rieß, in: LR, § 172 Rn.95.

⁶⁰¹ Bauer, JZ 1953, 299; Frisch, JZ 1974, 11; Satzger, JA 1997, 626; Rüping, Rn. 350.

⁶⁰² Kirstgen, S. 110 f.

voraussetzen, ist eine Verletzteneigenschaft somit erst recht anzunehmen.⁶⁰³

Es ist somit mit der hier vertretenen Meinung zum Verletztenbegriff darauf abzustellen, ob der Schutzbereich der verletzten Strafnorm die Rechte des Antragstellers umfasst.

(1) Die konkreten Gefährdungsdelikte

Bei der Bestimmung des Verletztenbegriffs ist zwischen den konkreten und den abstrakten Gefährdungsdelikten zu differenzieren.

Das konkrete Gefährdungsdelikt setzt voraus, dass durch das normwidrige Verhalten eine konkrete Gefahr im Einzelfall in Erscheinung getreten ist. Der Eintritt der Gefahr ist Tatbestandsmerkmal.

Zu den konkreten Gefährdungsdelikten gehören z. B. die Aussetzung (§ 221 StGB) und die Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c StGB). Es soll stellvertretend für die anderen konkreten Gefährdungsdelikte anhand dieser beiden Straftatbestände geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen eine Verletzteneigenschaft vorliegt.

Geschütztes Rechtsgut der Aussetzung ist die körperliche Unversehrtheit des Opfers.⁶⁰⁴ Die Gefährdung des Straßenverkehrs ist ein Delikt mit doppelter Schutzrichtung: Es soll zum einen die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleisten, zum anderen Individualrechtsgüter schützen.⁶⁰⁵ Bei beiden Delikten umfasst der Schutzzweck folglich auch denjenigen, dessen Individualrechtsgüter

⁶⁰³ Bauer, JZ 1953, 299.

⁶⁰⁴ Tröndle/Fischer, § 221 Rn.1.

⁶⁰⁵ OLG Stuttgart, NSTZ 1997, 255; Cramer/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 315 c Rn.2.

konkret gefährdet werden. Nach der hier vertretenen Auffassung ist der betroffene Rechtsgutträger somit Verletzter i. S. d. § 172 StPO.

Für den Zugang des Betroffenen zum Klageerzwingungsverfahren ist ein berechtigter Einwand zu berücksichtigen:

Sind die durch das Gefährdungsdelikt geschützten Individualrechtsgüter solche, deren Verletzung im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, ist ein Klageerzwingungsverfahren ausgeschlossen. Dieser Schluss ergibt sich aus der Tatsache, dass gem. § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO bei Privatklagedelikten ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig ist. Würde demjenigen, dessen Rechtsgut lediglich konkret gefährdet ist, das Recht zum Betreiben des Klageerzwingungsverfahrens eingeräumt, dem unmittelbar Verletzten dieses Recht jedoch versagt, widerspräche dies der gesetzlich angeordneten Begrenzung der zur Klageerzwingung berechtigenden Straftatbestände. Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass einem nur konkret Gefährdeten kein weitergehender Rechtsschutz eingeräumt werden kann, als demjenigen, der in seinem Rechtsgut tatsächlich verletzt wurde.⁶⁰⁶

Diese Argumentation überzeugt auf den ersten Blick, lässt jedoch eine Überlegung außer Acht: Hat der Beschuldigte durch das konkrete Gefährdungsdelikt eine Lebensgefahr geschaffen, muss dem Antragsteller das Klageerzwingungsverfahren offen stehen, da es sich bei der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) nicht um ein Privatklagedelikt handelt. Bestand somit bei der Gefährdung des Straßenverkehrs oder der Aussetzung Lebensgefahr für den Betroffenen ist der Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung zulässig.⁶⁰⁷

⁶⁰⁶ OLG Stuttgart, NStZ 1997, 255; Rieß, in: LR, § 172 Rn.58; Kohlhaas, JR 1967, 393.

⁶⁰⁷ Satzger, JA 1997, 626; Hefendehl, GA 1999, 596.

(2) Die abstrakten Gefährdungsdelikte

Den abstrakten Gefährdungsdelikten liegt die Vermutung des Gesetzgebers zu Grunde, dass bestimmte Handlungen generell gefährlich sind und daher als solche schon verboten werden müssen. Die Gefährlichkeit der Tathandlung ist kein Tatbestandsmerkmal, sondern der Grund für die Strafdrohung. Zu den abstrakten Gefährdungsdelikten gehören z.B. § 145 d StGB (Vortäuschen einer Straftat), §§ 153 ff. StGB (die Aussagedelikte), § 264 a StGB (Kapitalanlagebetrug), § 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr). Anhand dieser Delikte soll kurz skizziert werden, unter welchen Umständen bei einem abstrakten Gefährdungsdelikt eine Verletzteneigenschaft anzunehmen ist.

Geschütztes Rechtsgut des § 145 d Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB ist die Strafrechtspflege, die vor unnützer Inanspruchnahme ihres Apparats und der damit verbundenen Schwächung der Verfolgungsintensität geschützt werden soll. Geschütztes Rechtsgut des § 145 d Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 StGB ist das Interesse, die staatlichen Präventivorgane vor unnützer Inanspruchnahme zu schützen.⁶⁰⁸ Die Individualinteressen des Einzelnen sind damit nicht vom Schutzbereich des § 145 d StGB umfasst. Eine Verletzteneigenschaft scheidet bei diesem abstrakten Gefährdungsdelikt somit aus. Das Interesse des Einzelnen, nicht unschuldig in ein Strafverfahren gezogen zu werden, ist allerdings durch den § 164 StGB geschützt.⁶⁰⁹

Geschütztes Rechtsgut der Eides- und Aussagedelikte gemäß den §§ 153 ff. StGB ist zunächst einmal die staatliche Rechtspflege.⁶¹⁰ Der Schutz der Prozessbeteiligten ist vom Gesetzgeber jedoch ebenfalls gewollt.⁶¹¹ Es ist anerkannt, dass durch die Rechtspflege auch die

⁶⁰⁸ Tröndle/Fischer, § 145 d Rn.2.

⁶⁰⁹ Tröndle/Fischer, § 145 d Rn.2; § 164 Rn.2.

⁶¹⁰ Tröndle/Fischer, vor § 153 Rn.1; Lenckner, in: Schönke/Schröder, Vorbem. §§ 153 ff. Rn.1.

⁶¹¹ Frisch, JZ 1974, 11.

Interessen der Verfahrensbeteiligten gewährleistet werden sollen.⁶¹² Diese können somit Verletzte im Sinne des § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO sein.

Nach der überwiegenden Ansicht ist die Verletzteneigenschaft eines Verfahrensbeteiligten jedoch nicht gegeben, wenn sich das Eides- oder Aussagedelikt nicht auf die ergangene Entscheidung ausgewirkt hat.⁶¹³ Dieser Auffassung kann nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Es ist in diesen Fällen zu differenzieren.

Enthält die Aussage eines Zeugen bewusst vorgebrachte Unwahrheiten, welche für die Entscheidung des Gerichts völlig ohne Bedeutung und für die Erfolgsaussichten des Betroffenen irrelevant sind, scheidet eine Verletzteneigenschaft aus, da durch die Tat keine Individualrechte tangiert werden.

Sagt der Zeuge jedoch bezüglich der prozessentscheidenden Aspekte bewusst wahrheitswidrig aus und verschlechtern sich dadurch die Beweislage und die Erfolgsaussichten des Betroffenen, so ist die Voraussetzung der Verletzteneigenschaft gegeben, da es sich um einen Angriff auf ein Individualrechtsgut des Betroffenen handelt. Ob dieser es eventuell geschafft hat, durch weitere Anstrengungen die Beweislage zu seinen Gunsten zu verbessern und er somit trotz des Aussage- bzw. Eidesdelikts den Prozess zu seinen Gunsten entscheiden kann, darf an der Situation als Verletzter nichts ändern. Eine Verletzteneigenschaft ist somit auch dann gegeben, wenn die Aussage des Täters nicht für die Entscheidung des Gerichts ausschlaggebend war. Es genügt, wenn sich die Prozesslage des Verfahrensbeteiligten erschwert hat. Am Beispiel der Eides- und Aussagedelikte wird deutlich, dass bei abstrakten

⁶¹² OLG Düsseldorf, NStZ 1995, 49; OLG Bremen, NStZ 1988, 39; Bauer, JZ 1953, 298 f.

⁶¹³ OLG Düsseldorf, NStZ 1995, 49; OLG Bremen, NStZ 1988, 39; Rieß, in: LR, § 172 Rn.71; a.A. Wehnert, S. 48; Bauer, JZ 1953, 299.

Gefährungsdelikten der Einzelfall geprüft werden muss, um festzustellen, ob die Verletzteneigenschaft vorliegt.

Geschütztes Rechtsgut des § 264 a StGB ist in erster Linie das Vertrauen der Allgemeinheit in den Kapitalmarkt. Die Norm schützt aber auch die individuellen Vermögensinteressen der Kapitalanleger vor möglichen Schäden durch falsche oder unvollständige Prospektangaben.⁶¹⁴ Da die Norm auch Individualinteressen schützt, besteht somit die Möglichkeit einer Verletzteneigenschaft gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Für die Verletzteneigenschaft ist es nicht erforderlich, dass infolge einer Geldanlage ein konkreter Vermögensschaden eingetreten ist.⁶¹⁵ Diese Voraussetzung ist nicht mit der Deliktsstruktur des § 264 a StGB vereinbar, da das Delikt bereits vollendet ist, wenn der Täter die falschen Angaben gemacht hat.⁶¹⁶ Doch auch wenn ein konkreter Vermögensschaden nicht erforderlich ist, setzt die Verletzteneigenschaft eine konkrete Beeinträchtigung der Individualrechtsgüter des Betroffenen voraus. Im Falle des Kapitalanlagebetruges ist eine entsprechende Konstellation dann gegeben, wenn dem Betroffenen vom Täter ein Angebot unterbreitet wurde, welches falsche oder unvollständige Prospektangaben enthält, er dieses zur Kenntnis nimmt und damit in seine finanziellen Erwägungen mit einbezieht. Durch das Unterbreiten der falschen Angaben an den einzelnen liegt der notwendige Angriff auf die Individualinteressen (und zwar hier das Vermögen) des Betroffenen vor. Es ist dann in einem solchen Fall die Verletzteneigenschaft zu bejahen.

⁶¹⁴ OLG Braunschweig, Wistra 1993, 33; BGH, NJW 1992, 243; Zielinski, Wistra 1993, 8; Tröndle/Fischer, § 254 a Rn.4; Cramer, in: Schönke/Schröder, § 264 a Rn.1.

⁶¹⁵ Zielinski, Wistra 1993, 8; a.A. OLG Braunschweig, Wistra 1993, 8.

⁶¹⁶ Tröndle/Fischer, § 264 a Rn.3.

Die Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt zum Schutze der Straßenverkehrssicherheit.⁶¹⁷ Schutzgut des § 316 StGB ist die Sicherheit des Straßenverkehrs als Allgemeinrechtsgut. Dadurch, dass der Täter folgenlos ein Fahrzeug im Zustand der rauschbedingten Fahruntüchtigkeit führt, ist kein Bürger mehr betroffen als ein anderer.⁶¹⁸ Eine Verletzeneigenschaft im Sinne des § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO ist somit bei diesem abstrakten Gefährdungsdelikt ausgeschlossen.

Bei abstrakten Gefährnungsdelikten ist deshalb in zwei Schritten zu prüfen, ob eine Verletzeneigenschaft gegeben ist. Zunächst ist zu untersuchen, ob der verletzte Tatbestand die Rechte des einzelnen schützt. Ist dies gegeben, ist festzustellen, ob der Betroffene vom Schutzbereich des verletzten Tatbestandes umfasst ist und ein Angriff auf ein Individualrechtsgut des Betroffenen vorliegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, liegt eine Verletzeneigenschaft vor.

ee) Die Verletzeneigenschaft im Falle von Behörden, öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften

Eine Verletzeneigenschaft im Sinne des § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO ist im Falle von Behörden und anderen öffentlich-rechtlich organisierten Stellen grundsätzlich möglich. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Tat gegen Rechtsgüter richtet, die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen oder wenn Strafvorschriften dem spezifischen Schutz ihres Tätigkeitsbereichs dienen sollen.⁶¹⁹ So wurde z. B. bei der Bundespost vor der Postprivatisierung eine Verletzeneigenschaft bei Wertzeichenfälschung gem. § 148 StGB angenommen.⁶²⁰

⁶¹⁷ Cramer/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 316 Rn.1; Tröndle/Fischer, § 316 Rn.2.

⁶¹⁸ Im Falle einer konkreten Gefährdung von Individualrechtsgütern ist § 315 c StGB als konkretes Gefährdungsdelikt einschlägig.

⁶¹⁹ OLG Karlsruhe, NJW 1987, 1835; Rieß, in: LR, § 172 Rn.59; Peglau, JA 1999, 57.

⁶²⁰ OLG Koblenz, NJW 1983, 1625.

Nicht verletzt sind Behörden und andere öffentlich-rechtlich organisierte Stellen durch Straftaten gegen die Allgemeinheit und zwar auch dann nicht, wenn zu ihrem Aufgabengebiet der Schutz, die Kontrolle oder die Verwaltung derjenigen Rechtsgüter gehört, die durch die Strafvorschriften geschützt werden. So sind die Ausländerbehörde bei Verstößen gegen das Ausländergesetz⁶²¹ oder die Naturschutzbehörde bei Verstößen gegen die Naturschutzbestimmungen nicht verletzt.⁶²²

c) Die Antragsfrist

Aus § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO ergibt sich, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen eines Monats beim Oberlandesgericht eingehen muss. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der negativen Beschwerdeentscheidung nach § 172 Abs. 1 StPO, jedoch nur unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung, § 172 Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. StPO. Sie kann weder verlängert noch ausgesetzt werden.⁶²³

Die Frist wird nur durch einen vollständigen Antrag gewahrt, d.h. die Begründung muss vor Ablauf der Monatsfrist vorliegen.⁶²⁴

Hat der Antragsteller innerhalb der Monatsfrist einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt, ist ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er nach Bekanntmachung der negativen Prozesskostenhilfeentscheidung trotz der inzwischen abgelaufenen Monatsfrist binnen einer Woche (§ 45 Abs. 1 StPO) das Verfahren fortführt.⁶²⁵

Diskutiert wird die Frage, ob bei einem fristgerechten Antrag, welcher die inhaltlichen Mindestanforderungen erfüllt, der Antragsteller dem

⁶²¹ OLG Karlsruhe, NJW 1987, 1835.

⁶²² OLG Celle, MDR 1967, 516.

⁶²³ OLG Düsseldorf, NJW 1987, 2453.

⁶²⁴ OLG Nürnberg, NSZ-RR 1998, 143.

⁶²⁵ BVerfG, NJW 1993, 720; OLG Celle, MDR 1977, 160.

Gericht nach Fristablauf neue Tatsachen und Beweismittel vortragen kann.

Eine Ansicht hält ein Nachschieben neuer Tatsachen oder Beweismittel nach Fristablauf für unzulässig, da dadurch die gesetzliche Frist unterlaufen werde und eine solche Verfahrensregelung es dem Antragsteller ermögliche, das Verfahren durch immer neue Behauptungen und Beweisanträge zu verzögern.⁶²⁶

Nach der entgegenstehenden Auffassung muss dem Antragsteller diese Möglichkeit der Ergänzung des Antrags offengelassen werden. Das Gericht habe seiner Entscheidung ohnehin auch neue Tatsachen und Beweismittel zu Grunde zu legen. Dabei sei es ohne Bedeutung, wer sie dem Gericht vorträgt. Werde dem Antragsteller diese Option verweigert, bestehe die Gefahr, dass der Antragsteller mit den dann nicht von der Sperrwirkung des § 174 Abs. 2 StPO erfassten Noven ein neues Klageerzwingungsverfahren betreiben könne.⁶²⁷

Die letztgenannte Meinung erscheint zwar aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll, kann aber dennoch nicht überzeugen. Die Gefahr, durch eine Verzögerungsstrategie eine Entscheidung über den Antrag immer wieder hinausschieben zu können, ist zu groß. Ein Vorbringen von neuen Tatsachen und Beweismitteln muss deshalb nach Fristablauf als unzulässig abgelehnt werden.

d) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Bei schuldloser Versäumung der Antragsfrist ist dem Antragsteller gem. §§ 44 ff. StPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

⁶²⁶ OLG Hamm, NJW 1963, 2284; Meyer-Goßner, in: LR, 23. Aufl., § 172 Rn.78.

⁶²⁷ Rieß, in: LR, § 172 Rn. 125.

Umstritten ist die Frage, ob sich der Antragsteller ein Verschulden seines Rechtsanwalts an der Fristversäumung zurechnen lassen muss.

Nach einer Ansicht muss sich der Antragsteller das Verschulden seines Verfahrensbevollmächtigten nach dem allgemeinen Verfahrensgrundsatz des § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.⁶²⁸ Eine Wiedereinsetzung wegen Verschuldens des Prozessbevollmächtigten komme nur dann in Betracht, wenn ein Beschuldigter sich gegen den staatlichen Strafanspruch zur Wehr setze. Dies stehe jedoch dem Privatkläger, Nebenkläger oder auch dem Antragsteller eines Klageerzwingungsverfahrens nicht zu, da dieser das Ziel habe, die Verurteilung eines Dritten zu erreichen.⁶²⁹

Nach der entgegengesetzten Ansicht ist das Verschulden des Prozessbevollmächtigten dem Betreiber des Klageerzwingungsverfahrens nicht zuzurechnen.⁶³⁰ Die Ansicht wird damit begründet, dass der Verfahrensgrundsatz des § 85 Abs. 2 ZPO für den Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren keine Geltung habe. Es gäbe im Strafprozessrecht keine Vorschrift mit dem Inhalt des § 85 Abs. 2 ZPO. Eine entsprechende Anwendung sei unrechtmäßig und die Anmaßung einer gesetzgeberischen Entscheidung.⁶³¹

Des Weiteren sei eine Zurechnung des Verschuldens des Prozessbevollmächtigten abzulehnen, da gem. § 172 Abs. 3 Satz 2, 1. Hs. StPO Anwaltszwang bestehe und der Antrag nicht zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gegeben werden könne,⁶³²

⁶²⁸ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.32; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.13; OLG Düsseldorf, NStZ 1989, 193; OLG Nürnberg, NStZ-RR 1998, 144.

⁶²⁹ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.32; OLG Düsseldorf, NJW 1993, 341; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 44 Rn.19.

⁶³⁰ Lemke, in: Heidelberger Kommentar, § 44 Rn.28; Rieß, in: LR, § 172 Rn.130; ebenso in NStZ 1989, 194; Wendisch, in: LR, 25. Aufl., § 44 Rn.61; OLG Koblenz, NJW 1962, 977.

⁶³¹ Wendisch, in: LR, 25. Aufl., § 44 Rn.61.

⁶³² Rieß, in: LR, § 172 Rn.130.

sodass dem Antragsteller die Kontrolle über das Verfahren zwangsläufig aus der Hand genommen werde.

Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Zu berücksichtigen ist das Argument, dass im Zivilprozess zum größten Teil um Geldforderungen gestritten wird. Versäumt ein Rechtsanwalt eine Frist und verursacht dadurch für seinen Mandanten einen Schaden, so kann dieser in Geld ausgeglichen werden. Im Strafprozess hingegen führt die Fristversäumnis zum Verlust von Rechtspositionen, die – abgesehen von der Anfechtung einer Kostenentscheidung – nicht durch Schadensersatz ausgeglichen werden können.⁶³³

Dies führt in Anbetracht der Tatsache, dass der Antragsteller verpflichtet ist, die Verantwortung für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in die Hände eines Rechtsanwalts zu legen, zu einem Kontrollverlust auf der Seite des Antragstellers, der im Falle einer Fristversäumnis des Prozessbevollmächtigten nicht mehr ausgeglichen werden kann. Dem Antragsteller wäre durch eine Fristversäumnis seines Prozessbevollmächtigten ein Schaden entstanden, für den er keinerlei Verantwortung trägt und der nicht mehr auszugleichen ist. Eine generelle Versagung der Wiedereinsetzung würde dem Antragsteller ein unannehmbares Risiko aufbürden und seine Position in einem zu großen Maße schwächen. Im Falle einer Fristversäumnis durch den Prozessbevollmächtigten ist deshalb Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

e) Die Form des Antrags

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur schriftlich gestellt werden.⁶³⁴ Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein, der

⁶³³ Wendisch, in: LR, 25. Aufl., § 44 Rn.60.

⁶³⁴ Rieß, in: LR, § 172 Rn.138; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.15; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.33.

bei einem Gericht in der Bundesrepublik zugelassen ist.⁶³⁵ Die Unterzeichnung des Antrags kann nicht von den Personen geleistet werden, die nach § 138 StPO zum Verteidiger gewählt werden könnten oder denen nach § 139 StPO die Verteidigung übertragen werden kann.⁶³⁶ Der Antrag kann nicht zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden. Der Antrag ist unzulässig, wenn er entgegen § 184 GVG nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.⁶³⁷

Für die Voraussetzung des § 172 Abs. 3 Satz 2 StPO genügt es nicht, dass der Rechtsanwalt eine von dem Mandanten formulierte Erklärung mitunterzeichnet und zusätzlich bescheinigt, er habe den Text geprüft und gebilligt. Die Tatsachen und Rechtsmeinungen müssen vom Rechtsanwalt selbst vorgetragen sein. Bei Mitteilungen seines Mandanten muss er sich dessen Behauptungen zu eigen machen.⁶³⁸ Durch diese Zulässigkeitsvoraussetzung soll gewährleistet werden, dass die Antragsschrift den inhaltlichen Anforderungen genügt. Unsachgemäße Anträge von Rechtsunkundigen sollen damit von den Oberlandesgerichten ferngehalten werden.⁶³⁹

Es ist notwendig, dass der Rechtsanwalt innerhalb der Monatsfrist bevollmächtigt wird. Der Nachweis über die rechtzeitig erfolgte Bevollmächtigung kann aber auch noch nach Ablauf der Monatsfrist geführt werden.⁶⁴⁰

⁶³⁵ OLG Hamburg, NJW 1962, 1689.

⁶³⁶ Rieß, in: LR, § 172 Rn.139.

⁶³⁷ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.33.

⁶³⁸ OLG Köln, MDR 1973, 515; OLG München, NSZ 1984, 281; OLG Düsseldorf, NJW 1990, 1002.

⁶³⁹ OLG Nürnberg, NSZ-RR 1998, 143; Rieß, in: LR, § 172 Rn.142.

⁶⁴⁰ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.38.

f) **Der notwendige Inhalt des Antrags**

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

Erforderlich ist eine in sich geschlossene und aus sich heraus verständliche Darstellung des Sachverhalts, aus der sich der dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftatbestand ergibt und der bei Unterstellung hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage in materieller und formeller Hinsicht rechtfertigen würde.⁶⁴¹ Das Gericht soll mit diesen Informationen in den Stand versetzt werden, ohne Studium der Akten zu entscheiden, ob die öffentliche Klage zu erheben ist.⁶⁴²

Obwohl bezüglich dieser Anforderung an den Klageerzwingungsantrag Einigkeit herrscht, ist stark umstritten, welche konkreten Voraussetzungen der Antrag inhaltlich zu erfüllen hat. Insbesondere der überwiegende Teil der Rechtsprechung stellt weitere Forderungen an den Antrag, welche von einem großen Teil der Literatur abgelehnt werden. Um diesen komplexen Bereich des Klageerzwingungsverfahrens erörtern zu können, sollen die diskutierten Aspekte im Einzelnen betrachtet werden.

aa) **Die Darstellung der die Erhebung der öffentlichen Klage begründenden Tatsachen und der zur Zulässigkeit des Antrags erforderlichen Angaben**

Als wichtigste Information muss der Antragsteller einen Sachverhalt vortragen, der einen hinreichenden Tatverdacht begründet. Der

⁶⁴¹ OLG Celle, NStZ 1997, 406.

⁶⁴² Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.34; Rieß, in: LR, § 172 Rn.143; OLG Koblenz, NJW 1977, 1461.

geschilderte Vorgang muss Tatsachen enthalten, welche die Tatbestandsmerkmale einer Straftat vollständig erfüllen.

Bei Antragsdelikten ist darzulegen, dass form- und fristgerecht Strafantrag gestellt wurde.⁶⁴³ Falls eine Strafverfolgungsverjährung in Betracht kommt, ist anzuführen, warum die Tat dennoch verfolgt werden kann.⁶⁴⁴

Der Antragsteller muss in seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung darlegen, dass er Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO der vorgetragenen Strafhandlung ist.⁶⁴⁵ Des Weiteren muss dem Antrag zu entnehmen sein, dass er Anzeigerstatter im Sinne des § 171 StPO und Beschwerdeführer der Vorschaltbeschwerde ist.⁶⁴⁶

Da es nicht zu den Aufgaben des Oberlandesgerichts gehört, den Täter zu ermitteln, muss der Beschuldigte namentlich genannt oder in erkennbarer Weise bezeichnet sein.⁶⁴⁷

Liegt der Einstellung eine Strafnorm zu Grunde, welche dem Opportunitätsprinzip unterfällt, und damit zur Unzulässigkeit des Klageerzwingungsantrags führen würde, muss in dem Antrag dargelegt werden, dass die betreffende Tat gerade nicht in den Ermessensspielraum der Staatsanwaltschaft fällt.⁶⁴⁸ So ist beispielsweise auszuführen, dass statt eines Privatklagedelikts im Sinne des § 374 StPO doch ein Officialdelikt vorliegt (z.B. statt einer einfachen Körperverletzung eine schwere), oder dass nach den §§ 153, 153 a StPO eingestellt wurde, obwohl ein Verbrechen vorliegt, oder

⁶⁴³ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.28; Rieß, in: LR, §172 Rn.148; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.36.

⁶⁴⁴ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.29; Rieß, in: LR, §172 Rn.148; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.36.

⁶⁴⁵ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.35; OLG Koblenz, NJW 1977, 1461; OLG Hamburg, NJW 1970, 1561.

⁶⁴⁶ Rieß, in: LR, § 172 Rn.145.

⁶⁴⁷ Rieß, in: LR, § 172 Rn.145; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.35; OLG Stuttgart, Justiz 1987, 80; OLG Hamburg, JR 1961, 32.

⁶⁴⁸ Rieß, in: LR, § 172 Rn.146.

der Staatsanwalt nicht von der Verfolgung einer Straftat gem. § 45 JGG absehen durfte, weil der Beschuldigte dafür zu alt ist.

bb) Die Beweismittel

Der Antragsteller muss die Beweismittel anführen, mit denen nach seiner Auffassung der hinreichende Tatverdacht bewiesen wird.⁶⁴⁹ Dazu gehören auch solche, die im Ermittlungsverfahren bereits verwertet worden sind.⁶⁵⁰ Es können auch neue Beweismittel vorgebracht werden.⁶⁵¹ Der Vortrag hat so zu erfolgen, dass für alle vorgetragenen Tatsachen, die zur Erfüllung des Straftatbestandes erforderlich sind, Beweismittel angegeben werden. Diese sind folglich so anzuordnen, dass deutlich wird, welche Tatsache mit welchem Beweismittel bewiesen werden soll.⁶⁵²

cc) Die Darstellung des Ermittlungsverfahrens und Auseinandersetzung mit den angefochtenen Bescheiden

Es ist umstritten, ob der Antragsteller den Gang des Ermittlungsverfahrens darstellen und sich mit den angefochtenen Bescheiden der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft auseinandersetzen muss.

Der überwiegende Teil der Rechtsprechung und ein großer Teil der Literatur sehen die Darstellung des Ermittlungsverfahrens und die Auseinandersetzung mit den Einstellungsgründen der Staatsanwaltschaft als Zulässigkeitsvoraussetzung des Antrags auf

⁶⁴⁹ Pfeiffer, § 172 Rn.7; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.31; OLG Celle, NStZ 1988, 568.

⁶⁵⁰ Rieß, in: LR, § 172 Rn.149.

⁶⁵¹ Pfeiffer, § 172 Rn.7; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.31; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.17.

⁶⁵² OLG Celle, NStZ 1988, 568; OLG Düsseldorf, NStZ-RR 1998, 365; Stoffers, NStZ 1993, 497.

gerichtliche Entscheidung an.⁶⁵³ Diese Auffassung erachtet es für erforderlich, dass der Antragsteller darstellt, wie sich der Beschuldigte eingelassen hat und welche entlastenden Zeugenaussagen, Urkunden und andere Beweismittel es gibt. Des Weiteren seien die Gründe aufzuführen, welche von der Staatsanwaltschaft zur Einstellung genannt wurden und der Antragsteller muss darlegen, warum diese nach seiner Auffassung nicht zutreffend seien.⁶⁵⁴ Diese Darstellung sei notwendig, um das Gericht in die Lage zu versetzen, ohne Rückgriff auf die Akten zu prüfen, ob genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht.⁶⁵⁵

Die entgegengesetzte Auffassung lehnt die Darstellung des Ermittlungsverfahrens und die Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft als Zulässigkeitsvoraussetzung ab.⁶⁵⁶ Eine solche Zulässigkeitsvoraussetzung sei mit dem Gesetzestext nicht vereinbar. Der Wortlaut des § 172 StPO fordere keine Darstellung der Bescheide und auch keine Stellungnahme des Antragstellers dazu. Auch aus der Funktion des Klageerzwingungsverfahrens, die Einhaltung des Legalitätsprinzips durch die Staatsanwaltschaft zu kontrollieren, ergebe sich nicht die Notwendigkeit einer solchen Zulässigkeitsvoraussetzung. Das Oberlandesgericht entscheide über die Frage, ob genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bestehe, allein nach dem vorliegenden Rechts- und Tatsachenstoff, und zwar unabhängig von den Ansichten der Staatsanwaltschaft.⁶⁵⁷

⁶⁵³ OLG Hamm, MDR 1998, 860; OLG Schleswig, NSTz 1989, 286 f.; OLG Koblenz, NJW 1977, 1462; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 172 Rn.27; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.38; Wohlers, NSTz 1990, 98 f.

⁶⁵⁴ OLG Hamm, MDR 1998, 859 f.; OLG Schleswig, NSTz 1989, 287.

⁶⁵⁵ OLG Hamm, MDR 1998, 859 f.; OLG Schleswig, NSTz 1989, 286.

⁶⁵⁶ OLG Celle, NSTz 1989, 43; Rieß, in: LR, § 172 Rn.151; Wehnert, S. 76 f.; Bischoff, S. 314 ff.; NJW 1988, 1308 f.; Kirstgen, S. 133; Schulz-Arenstorff, NJW 1978, 1302.

⁶⁵⁷ OLG Celle, NSTz 1989, 43; Rieß, in: LR, § 172 Rn.151; Wehnert, S. 76 f.; Bischoff, S. 314 ff.; NJW 1988, 1308 f.; Kirstgen, S. 133; Schulz-Arenstorff, NJW 1978, 1302.

Für diese Auffassung spreche auch der Vergleich mit den Formvorschriften der Revision. Während in der Revisionsbegründung gem. § 344 StPO die Verletzung der Rechtsnorm ausdrücklich aufgeführt sein muss, verlangt § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO lediglich die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die vorhandenen Beweismittel zu nennen. Auch entspreche es der Fürsorgepflicht des Gerichts für die Prozessbeteiligten, starre Formen eher abzumildern.⁶⁵⁸

Nach einer dritten Ansicht ist bei den Anforderungen an die Darstellung des Ermittlungsverfahrens und die Auseinandersetzung mit den ergangenen Bescheiden die Schwierigkeit der Rechts- und Beweislage zu berücksichtigen. Die Anforderungen an den Antrag des Betroffenen sollen sich danach richten, wie „intensiv und tiefgehend“ die Rechtsausführungen und die Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft waren. Je umfangreicher dies geschehen sei, umso eingehender habe sich der Antragsteller bei der Begründung seines Antrags mit den Bescheiden auseinanderzusetzen.⁶⁵⁹

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits zweimal mit der vorliegenden Problematik beschäftigt. Der Vorprüfungsausschuss kam 1978 zu dem Ergebnis, es sei verfassungsrechtlich unbedenklich, dass der Rechtsanwalt des Antragstellers sich mit den Argumenten der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft auseinanderzusetzen habe.⁶⁶⁰ Dieser Beschluss wurde 1999 grundsätzlich bestätigt, jedoch mit der Einschränkung, dass die Formerfordernisse beim Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht weitergehen dürften, als es durch ihren Zweck geboten sei. Da von der Erfüllung der formellen Anforderungen an den Klageerzwingungsantrag die Gewährung des Rechtsschutzes abhängt,

⁶⁵⁸ OLG Celle, NStZ 1989, 43.

⁶⁵⁹ OLG Bamberg, NStZ 1989, 544.

⁶⁶⁰ BVerfG, NJW 1979, 364.

müsse dieses Maß gewahrt bleiben. So dürfe das Oberlandesgericht keine Darstellung des Gangs der Ermittlungen verlangen, wenn aus den Bescheiden nicht zu erkennen sei, welche Ermittlungen durchgeführt worden sind. Dem Antragsteller können dann nur die Informationen abverlangt werden, die ihm auch selbst zur Verfügung stehen.⁶⁶¹

Die Auffassung, welche die Darstellung des Ermittlungsverfahrens und die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Einstellungsgründen der Staatsanwaltschaft als Zulässigkeitsvoraussetzung ablehnt, sieht die eigene Meinung nicht zwingend im Widerspruch zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts. Dieses habe lediglich festgestellt, dass das Verlangen dieser Zulässigkeitsvoraussetzung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Damit sei noch nichts darüber gesagt, ob diese Zulässigkeitsvoraussetzung einfachgesetzlich rechtmäßig sei.⁶⁶²

Da das Problem durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts noch nicht gelöst ist, bleibt die Frage umstritten.

Die Darstellung des Gangs des Ermittlungsverfahrens und die Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft als Zulässigkeitsvoraussetzung ist m. E. abzulehnen. Das dafür schlagkräftigste Argument ergibt sich aus dem Gesetzestext des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO. Als Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sind solche Informationen zu verstehen, aus denen sich ein hinreichender Tatverdacht des Beschuldigten ergibt.⁶⁶³ Die Pflicht des Antragstellers zur Darstellung der Bescheide und einer Stellungnahme dazu, lässt sich dem Gesetzestext nicht entnehmen.⁶⁶⁴ Die Anforderung stellt eine durch

⁶⁶¹ BVerfG, 2BvR 1339/98 vom 28.11.1999, Absatz-Nr.13 f.

⁶⁶² OLG Celle, NStZ 1989, 43; Rieß, in: LR, § 172 Rn.150.

⁶⁶³ Bischoff, NJW 1988, 1308.

⁶⁶⁴ OLG Celle, NStZ 1989, 43; Bischoff, S. 314; Wehnert, S. 77.

den Gesetzestext nicht gedeckte Erschwernis für den Antragsteller dar und ist deshalb abzulehnen.

dd) Die Darlegung zur Einhaltung der Frist

Umstritten ist auch die Frage, ob der Betroffene in seinem Klageerzwingungsantrag darlegen muss, dass er die Fristen des § 172 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StPO eingehalten hat.

Der überwiegende Teil der Rechtsprechung und ein Teil der Literatur halten einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur dann für zulässig, wenn in ihm neben den anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen auch dargelegt wird, dass die Fristen des vorgeschalteten Verfahrens eingehalten wurden. Dies wird damit begründet, dass die Einhaltung der Fristen eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Klageerzwingungsantrag sei, da das Gericht ohne die Wahrung der Fristen an einer Sachentscheidung gehindert sei. Da es aber Aufgabe des Antragstellers sei, das Gericht in die Lage zu versetzen, ohne Rückgriff auf die Akten der Staatsanwaltschaft eine Schlüssigkeitsprüfung hinsichtlich der Erfolgsaussichten des Klageerzwingungsantrags in formeller und materieller Hinsicht vorzunehmen, sei es notwendig, dass im Antrag die Einhaltung der Fristen im vorgeschalteten Verfahren dargelegt werde.⁶⁶⁵

Auch das Bundesverfassungsgericht hält es für zumutbar, die Pflicht zur Tatsachenmitteilung auf die Daten sowohl des Zugangs des Einstellungsbescheides als auch des Eingangs der Beschwerdeschrift zu erstrecken.⁶⁶⁶ Diese Voraussetzung soll jedoch schon dann erfüllt sein, wenn der Antragsteller mitteilt, er habe die Beschwerdeschrift zu

⁶⁶⁵ OLG Hamm, NStZ-RR 1997, 308; MDR 1993, 566; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2000, 113 f.; OLG Düsseldorf, MDR 1993, 567; OLG Karlsruhe, NStZ 1982, 520.

⁶⁶⁶ BVerfG, NJW 1988, 1773.

einem Zeitpunkt zur Post gegeben, der rechtzeitigen Zugang bei der Staatsanwaltschaft vermuten lässt.⁶⁶⁷

Die entgegengesetzte Auffassung wird vom OLG Celle und einem Teil des Schrifttums vertreten.⁶⁶⁸ Nach dieser Ansicht geht die Auslegung, ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei nur dann zulässig, wenn der Antragsteller auch die Einhaltung der Fristen für die Beschwerde im Einzelnen darlege, deutlich über den Wortlaut des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO hinaus.⁶⁶⁹ Eine Überprüfung der Fristen sei für das Gericht auch ohne Angaben des Antragstellers problemlos möglich. Da dem Gericht die Unterlagen der Staatsanwaltschaft stets vorliegen, könne diesen die gewünschten Informationen ohne weiteres entnommen werden. Die Vorgehensweise der anderen Ansicht errichte für den Antragsteller nur eine weitere formelle Schranke. Dies sei jedoch, gerade vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht des Gerichts, abzulehnen.⁶⁷⁰

Diese Ansicht überzeugt. Die Darlegung der Einhaltung der Fristen ist ebenso wie die Darstellung des Gangs des Ermittlungsverfahrens und die Auseinandersetzung mit den angefochtenen Bescheiden der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft als Zulässigkeitsvoraussetzung des Klageerzwingungsantrags abzulehnen. Der Tatsachenbegriff im Sinne des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO wird durch diese Auslegung weit überstrapaziert. Das Gericht soll zwar in die Lage versetzt werden, beurteilen zu können, ob die öffentliche Klage zu erheben ist. Dafür reicht jedoch eine geschlossene Sachverhaltsdarstellung mit den entsprechenden Beweisangaben aus. Die zusätzlich geforderten Zulässigkeitsvoraussetzungen sind für diese Aufgabe nicht notwendig und bedeuten somit lediglich eine Erschwernis für den Antragssteller.

⁶⁶⁷ BVerfG, NJW 1993, 382; OLG Hamburg, MDR 1988, 518; OLG Hamm, NStZ 1992, 250; OLG Bamberg, NStZ 1990, 202; OLG Karlsruhe, NStZ 1982, 520.

⁶⁶⁸ OLG Celle, Nds.Rechtspflege 1989, 262 f.; Asper, NStZ 1992, 556; Kirstgen, S. 133.

⁶⁶⁹ Asper, NStZ 1992, 556; OLG Celle, Nds.Rechtspflege 1989, 262.

⁶⁷⁰ OLG Celle, Nds.Rechtspflege 1989, 262 f.

ee) **Die Bezugnahme auf Schriftstücke**

Bei der Bezugnahme auf Schriftstücke sind von vornherein zwei Fälle zu unterscheiden. Eine Bezugnahme auf Schriftstücke, die dem Gericht nicht vorgelegt wurden, ist stets unbeachtlich.⁶⁷¹ Sind die betreffenden Schriftstücke dem Antrag beigelegt, ist zu differenzieren.

Entscheidendes Kriterium für die Statthaftigkeit der Bezugnahme ist, dass die Antragsschrift eine geschlossene und aus sich heraus verständliche Darstellung des Sachverhalts enthält. Ist diese Voraussetzung erfüllt, sollten die lediglich zur Ergänzung und Verdeutlichung der Antragsschrift mit vorgelegten Ablichtungen, die von der Unterschrift des Anwalts mitgedeckt sind, vom Gericht beachtet werden.⁶⁷²

Die erforderliche eigene Sachdarstellung darf jedoch nicht durch Bezugnahme auf andere Schriftstücke ersetzt werden. Ist dem Gericht die Erfassung des betreffenden Sachverhalts erst nach Kenntnisnahme der entsprechenden Schriftstücke möglich, ist eine solche Bezugnahme unstatthaft, da dadurch die Formvorschrift des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO umgangen würde.⁶⁷³

5. **Die Entscheidung des Gerichts**

a) **Die Verwerfung des Antrags als unzulässig**

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird vom Gericht als unzulässig verworfen, wenn die formellen Voraussetzungen nach § 172 Abs. 2 und 3 StPO nicht erfüllt sind. Dies ist dann der Fall, wenn

⁶⁷¹ Rieß, in: LR, § 172 Rn.152; Bode, NJW 1956, 1307; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.37; Pfeiffer, § 172 Rn.7.

⁶⁷² OLG Bamberg, NStZ 1990, 202; OLG Saarbrücken, Wistra 1995, 37; OLG Koblenz, NJW 1977, 1461.

⁶⁷³ OLG Celle, NStZ 1997, 406; OLG Saarbrücken, Wistra 1995, 37.

der Antragsteller nicht Anzeigerstatter oder Verletzter ist, die Fristen für die Vorschaltbeschwerde oder den Klageerzwingungsantrag nicht gewahrt wurden oder es an der vollständigen Sachverhaltsschilderung oder der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt fehlt.

Der Beschluss des Gerichts wird dem Antragsteller und dem Generalstaatsanwalt formlos mitgeteilt. Der Beschuldigte wird von der Verwerfung des Antrags als unzulässig nur dann benachrichtigt, wenn er zuvor gem. § 173 Abs. 2 StPO beteiligt wurde.⁶⁷⁴

Durch die Verwerfung des Antrags als unzulässig wird nicht die beschränkte Rechtskraft nach § 174 Abs. 2 StPO bewirkt. Der Antragsteller kann somit innerhalb der Beschwerdefrist erneut einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Aus § 177 Abs. 3 StPO ergibt sich, dass die Verwerfung des Antrags als unzulässig keine Kostenfolge nach sich zieht.

b) Die Verwerfung des Antrags als unbegründet

Gemäß § 174 Abs. 1 StPO verwirft das Gericht den Antrag als unbegründet, wenn sich kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ergibt. Der genügende Anlass gemäß § 174 Abs. 1 StPO setzt hinreichenden Tatverdacht im Sinne der §§ 170 Abs. 1, 203 StPO voraus.⁶⁷⁵

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und ist gemäß § 34 StPO zu begründen. Aus § 33 Abs. 3 StPO ergibt sich, dass die Anhörung des Beschuldigten vor der Verwerfung entbehrlich ist. Gemäß § 174 Abs. 1 StPO ist der Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und der Beschuldigte von der Verwerfung des Antrags in Kenntnis zu setzen.

⁶⁷⁴ Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 174 Rn.1; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 174 Rn.1.

⁶⁷⁵ Rieß, in: LR, § 174 Rn.9.

Dem Antragsteller werden gemäß § 177 StPO die durch das Verfahren über den Antrag veranlassten Kosten auferlegt.

Gemäß § 174 Abs. 2 StPO kann nach einem als unbegründet verworfenen Antrag die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

c) **Das Absehen von der Entscheidung**

Das Oberlandesgericht sieht unter gewissen Umständen von einer Entscheidung über den Klageerzwingungsantrag ab. Dies geschieht, wenn der Generalstaatsanwalt vor der Entscheidung über den Antrag die öffentliche Klage erhebt, ebenso wenn vor der Entscheidung der Antragsteller oder der Beschuldigte stirbt.⁶⁷⁶ Gleiches gilt, wenn der Antrag vom Verletzten zurückgenommen wird.⁶⁷⁷

Ob sich der Antrag auch dadurch erledigt, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wieder aufnimmt, ist umstritten.

Nach einer Auffassung erledigt sich der Klageerzwingungsantrag nicht durch die Wiederaufnahme der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft.⁶⁷⁸ Begründet wird diese Auffassung damit, dass der Antragsteller einen Anspruch auf eine gerichtliche Entscheidung über das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts habe. Dieser Anspruch könne ihm nicht durch eine einseitige Maßnahme der Staatsanwaltschaft genommen werden.⁶⁷⁹ Habe er mit seinem Antrag die „Zulässigkeitshürde“ überwunden, sei es ihm nicht zuzumuten, nach einer möglichen erneuten Einstellung durch die Staatsanwaltschaft wiederum einen Klageerzwingungsantrag zu stellen.⁶⁸⁰

⁶⁷⁶ Rieß, in: LR, § 172 Rn.177 f.; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.57.

⁶⁷⁷ Rieß, in: LR, § 172 Rn.177.

⁶⁷⁸ OLG Bamberg, NStZ 1989, 544; Rieß, NStZ 1989, 545; in: LR, § 172 Rn.179.

⁶⁷⁹ Rieß, NStZ 1989, 545.

⁶⁸⁰ OLG Bamberg, NStZ 1989, 544.

Nach der entgegengesetzten Ansicht ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erledigt, wenn die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen wieder aufnimmt.⁶⁸¹ Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei nach der Wiederaufnahme der Ermittlungen prozessual überholt.⁶⁸² Die Staatsanwaltschaft habe den Antragsteller nach Wiederaufnahme der Ermittlungen erneut zu bescheiden, falls die neuen Ermittlungen nicht zu einer Anklageerhebung führen. Dem Antragsteller stehe somit immer noch das Klageerzwingungsverfahren offen.⁶⁸³

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Zwar stellen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Antragsteller eine Hürde dar, insoweit ist der erstgenannten Meinung beizupflichten.

Für die zweite Ansicht spricht jedoch die Tatsache, dass sich bei dem vorgeschlagenen Ablauf des Verfahrens das Kostenrisiko des Antragstellers verringert.

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie sich das weitere Verfahren gestaltet:

1) Kommen durch die neuen Ermittlungen keine weiteren belastenden Tatsachen zu Tage, sondern stellt sich eventuell der bereits gestellte Antrag als unbegründet heraus, ist der Antragsteller erneut zu bescheiden. Kosten für das Klageerzwingungsverfahren hat er nicht zu tragen, da ein Fall des § 177 StPO nicht vorliegt.

Führen die neuen Ermittlungen jedoch zur Erhebung der öffentlichen Klage, hat der Antragsteller sein Ziel erreicht. In dem Fall hat er ebenfalls keine Kosten zu tragen, da der Antrag erfolgreich war.

Nach der ersten Auffassung gibt es in der Kostenfrage ein anderes Ergebnis:

⁶⁸¹ OLG Koblenz, NSTZ 1990, 48; OLG Zweibrücken, MDR 1987, 341; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 172 Rn.57.

⁶⁸² OLG Koblenz, NSTZ 1990, 48.

⁶⁸³ OLG Zweibrücken, MDR 1987, 341.

Erklärt das Gericht den Antrag nach der Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht für erledigt, und der Beschuldigte wird durch die neuen Untersuchungen entlastet, wird der Antrag als unbegründet verworfen und dem Antragsteller werden gem. § 177 StPO die Kosten des Verfahrens auferlegt. Das Kostenrisiko des Antragstellers ist nach der ersten Ansicht somit höher.

Eine Erledigung des Antrags durch Wiederaufnahme der Ermittlungen ist deshalb zum Vorteil des Antragstellers. Diese Auffassung ist damit zu bevorzugen.

d) Die Anordnung der Klageerhebung

Die Anordnung der Klageerhebung durch das Gericht ist in § 175 StPO geregelt. Ergibt sich für das Gericht aus dem in der Antragsschrift geschilderten Lebenssachverhalt und den angeführten Beweismitteln der hinreichende Verdacht, der Beschuldigte habe ein Officialdelikt begangen, beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. In dem Beschluss müssen alle Elemente einer Anklageschrift (§ 200 StPO) enthalten sein.⁶⁸⁴

Vor Anordnung der Klageerhebung hat gem. § 175 Satz 1 StPO die Anhörung des Beschuldigten zu erfolgen. Gem. § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO ist der Beschluss nicht anfechtbar. Der Beschluss wird dem Antragsteller und der Staatsanwaltschaft gem. § 35 Abs. 2 StPO mitgeteilt; eine Mitteilung an den Beschuldigten ist üblich.⁶⁸⁵

Die Durchführung des Beschlusses obliegt gem. § 175 Satz 2 StPO der Staatsanwaltschaft. Sie trifft die Auswahl des Gerichts gem. §§ 24 ff. GVG. Jedoch ist sie bei der Durchführung des Beschlusses an die

⁶⁸⁴ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 175 Rn.3; Rieß, in: LR, § 175 Rn.4; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 175 Rn.2; Pfeiffer, § 175 Rn.2; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 175 Rn.2.

⁶⁸⁵ Pfeiffer, § 175 Rn.3; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 175 Rn.5.

vom Oberlandesgericht getroffene tatsächliche und rechtliche Würdigung gebunden. Sie kann das Verfahren nicht mehr nach §§ 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 StPO einstellen. Die Bindungswirkung des Beschlusses des Oberlandesgerichts entfällt jedoch nach Erhebung der öffentlichen Klage.

Dann kann das zuständige Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft § 153 Abs. 2 StPO anwenden oder nach § 153 a Abs. 2 StPO verfahren. Die Staatsanwaltschaft kann Freispruch beantragen und bei Entscheidungen zugunsten des Beschuldigten auf Rechtsmittel verzichten.⁶⁸⁶ Eine Kostenentscheidung ist mit dem Beschluss nicht verbunden. Die Kosten des Klageerzwingungsverfahrens sind Kosten des Strafverfahrens.⁶⁸⁷ Der Antragsteller erhält seine notwendigen Ausgaben, wenn er sich dem gerichtlichen Verfahren als Nebenkläger angeschlossen hat (§ 395 Abs. 1 Nr. 3 StPO), bei Verurteilung des Angeklagten gem. § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO.⁶⁸⁸

e) **Die Anweisung der Staatsanwaltschaft zur Aufnahme von Ermittlungen**

Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat das Gericht im Klageerzwingungsverfahren die Möglichkeit, den Antrag als unzulässig oder unbegründet zu verwerfen oder die Erhebung der öffentlichen Klage zu beschließen. Ob der Strafsenat darüber hinaus zur Beendigung des Verfahrens auch die Staatsanwaltschaft zur Vornahme von Ermittlungen verpflichten kann, ist umstritten.

Dieser Problematik liegen allerdings Einzelfälle zu Grunde, da dem Gericht in der Regel ein von der Staatsanwaltschaft durchermittelter

⁶⁸⁶ OLG Karlsruhe, NJW 1977, 62; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 175 Rn.4; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 175 Rn.8.

⁶⁸⁷ Rieß, in: LR, § 175 Rn.6.

⁶⁸⁸ Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 177 Rn.3; Pfeiffer, § 177 Rn.1; Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 177 Rn.4.

Sachverhalt vorliegt. Das angesprochene Problem tritt somit nur dann auf, wenn die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht aus Rechtsgründen verneint hat, oder keinerlei Ermittlungen in die erforderliche Richtung vorgenommen hat.

Ein Teil der Literatur lehnt diese Möglichkeit der Verfahrensbeendigung ab.⁶⁸⁹ Sie sei mit dem Wortlaut der §§ 172 ff. StPO nicht vereinbar, da das Gesetz eine Anordnungskompetenz für das Gericht nicht vorsehe.⁶⁹⁰

Nach dieser Auffassung ist strikt nach § 173 Abs. 3 StPO vorzugehen. Gem. § 173 Abs. 3 StPO kann das Gericht Ermittlungen anordnen und mit ihrer Vornahme einen beauftragten oder ersuchten Richter betrauen. Dabei kann das Gericht auch die Staatsanwaltschaft um Hilfe bitten. Diese ist zur Mitarbeit jedoch rechtlich nicht verpflichtet und kann diese verweigern.⁶⁹¹

In einer solchen Situation habe, nach dieser Ansicht, eben der jeweilige Strafsenat zu ermitteln, und zwar in dem Umfang, dass eine abschließende Entscheidung über den Antrag getroffen werden kann.⁶⁹² Eine Anordnungskompetenz würde dem Status der Staatsanwaltschaft als eigenständiges Organ der Strafrechtspflege nicht gerecht, da diese in die Rolle eines weisungsgebundenen Hilfsorgans versetzt würde.⁶⁹³

Nach Auffassung der Rechtsprechung und dem größeren Teil der Literatur kann das Gericht die Staatsanwaltschaft zur Vornahme von Ermittlungen verpflichten,⁶⁹⁴ nach einigen Stimmen jedoch nur unter

⁶⁸⁹ Kuhlmann, NStZ 1981, 193 f.; Wohlers, NStZ 1991, 300 f.; Knögel, NJW 1967, 383; Moschüring, in . AK, § 172 Rn.4, der dieses Ergebnis als unbefriedigend ansieht, eine Änderung jedoch nur durch den Gesetzgeber für möglich hält. Rn.5.

⁶⁹⁰ Wohlers, NStZ 1991, 300.

⁶⁹¹ Knögel, NJW 1967, 383.

⁶⁹² Kuhlmann, NStZ 1981, 193.

⁶⁹³ Wohlers, NStZ 1991, 301.

⁶⁹⁴ KG, JZ 1990, 46 f.; OLG Koblenz, NStZ 1995, 50 f.; OLG Nürnberg, NStZ-RR 1999, 238 ff.; OLG Zweibrücken, GA 1981, 94 ff.; OLG Hamm, NStZ-RR 1999,

der Voraussetzung, dass die Staatsanwaltschaft keinerlei Ermittlungen durchgeführt habe und damit das Oberlandesgericht das ganze Ermittlungsverfahren selbständig durchführen müsste.⁶⁹⁵

Zwar ergebe sich diese Möglichkeit der Verfahrensbeendigung nicht aus den Vorschriften der §§ 172 ff. StPO, doch handele es sich um eine nachträglich entstandene unbewusste Regelungslücke.⁶⁹⁶ Diese Lücke sei mit der Beseitigung der gerichtlichen Voruntersuchung durch das 1.StVRG entstanden. Vor der Gesetzesänderung konnte die öffentliche Klage auch durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung erhoben werden. Das Gericht konnte somit im Klageerzwingungsverfahren, sofern ein Anfangsverdacht bestand, die Erhebung der öffentlichen Klage in der Form des Antrags auf gerichtliche Voruntersuchung anordnen. Durch den Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung sei eine nachträgliche Regelungslücke entstanden, welche nach dieser Ansicht dadurch ausgefüllt werden solle, dass das Gericht die Staatsanwaltschaft zur Vornahme von Ermittlungen verpflichten kann.⁶⁹⁷

Dem Argument, eine Anordnungscompetenz des Oberlandesgerichts widerspreche dem Status der Staatsanwaltschaft, wird entgegengesetzt, dass gerade ihre Unabhängigkeit in ihrer amtlichen Verrichtung nach § 150 GVG und ihre Verantwortung für die Führung des Ermittlungsverfahrens, dafür spreche, die Ermittlung wieder in ihre Hände zu geben. Somit entspräche es gerade der gegebenen Aufgabenverteilung, dass das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft durchgeführt werde.⁶⁹⁸

Für den Antragsteller bedeute dies auch keinen Rechtsnachteil, denn er könne das Klageerzwingungsverfahren erneut betreiben, wenn die

148 f.; Rieß, NStZ 1986, 436 ff.; Eisenberg, JZ 1991, 47 ff.; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 172 Rn.23.

⁶⁹⁵ OLG Hamm, NStZ-RR 1999, 148; OLG Koblenz, NStZ 1995, 50.

⁶⁹⁶ Rieß, NStZ 1986, 438.

⁶⁹⁷ Rieß, NStZ 1986, 438 f.; KG, JZ 1991, 47; OLG Koblenz, NStZ 1995, 51.

⁶⁹⁸ Rieß, NStZ 1986, 438.

Staatsanwaltschaft nach Abschluss der angeordneten Ermittlungen die Erhebung der Klage ablehnt.⁶⁹⁹

Dieser Ansicht ist zuzustimmen, jedoch mit der Einschränkung, dass eine Ermittlungserzwingung durch das Oberlandesgericht nur in den Fällen möglich sein sollte, in denen die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht schon aus Rechtsgründen verneint hat. Hat das Oberlandesgericht hingegen einen durch die Staatsanwaltschaft weitgehend aufgeklärten Sachverhalt vorliegen, hat sie die noch erforderlichen Ermittlungen gem. § 173 Abs. 3 StPO selbst durchzuführen. Diese Einschränkung ist notwendig, um ein klares Abgrenzungskriterium zu erhalten. Wäre die Anordnungscompetenz des Gerichts nicht nur in den Fällen möglich, in denen die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht bereits aus Rechtsgründen verneint hat, könnte der § 173 Abs. 3 StPO insoweit umgangen werden, dass das Gericht die Staatsanwaltschaft für alle noch erforderlichen Ermittlungen, egal welchen Umfangs, verpflichten könnte. Die Regelung des § 173 Abs. 3 StPO und damit die Intention des Gesetzgebers, weitere Ermittlungen durch einen Richter durchführen zu lassen, gingen ins Leere.

f) Die Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit

Neben der Anweisung der Staatsanwaltschaft zur Aufnahme von Ermittlungen gibt es noch eine weitere umstrittene Art der Verfahrensbeendigung. Dabei handelt es sich um die Frage, ob das Oberlandesgericht das Klageerzwingungsverfahren durch eine Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit beenden kann.

Von der Rechtsprechung und einem Teil der Literatur wird die Möglichkeit angenommen, trotz hinreichenden Tatverdachts von der

⁶⁹⁹ OLG Zweibrücken, GA 1981, 96.

Anordnung der Klageerhebung abzusehen, sofern die Voraussetzungen der §§ 153 ff. StPO vorliegen.⁷⁰⁰

Dafür sprächen insbesondere Gründe der Prozessökonomie.⁷⁰¹ Es sei eine „Verschwendung von Arbeit und Zeit“, eine Entscheidung, die nach der Lage der Dinge doch getroffen werde, nicht bereits im Klageerzwingungsverfahren zu treffen.⁷⁰² Es wäre auch für den Antragsteller unverständlich, wenn das Oberlandesgericht die Klageerhebung anordne, dann jedoch nach der Anklageerhebung die Einstellung des Verfahrens ausgesprochen würde.⁷⁰³ Das Oberlandesgericht sei auch auf Grund seiner höheren Zuständigkeit befugt, über die Einstellung des Verfahrens, zu der die untergeordneten Gerichte berechtigt sind, selbst zu befinden.⁷⁰⁴ Es habe, sofern die Schuld des Täters gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind, trotz hinreichenden Tatverdachts von der Anordnung der Klageerhebung abzusehen.

Diese Ansicht wird mit unterschiedlichen Ansätzen begründet.

Nach einer Auffassung kann das Oberlandesgericht das Klageerzwingungsverfahren in entsprechender Anwendung des § 153 Abs. 2 StPO mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts einstellen, wenn die Schuld gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.⁷⁰⁵ Die Vorschrift sei entsprechend anzuwenden. Eine unmittelbare Anwendung scheidet aus, da der Wortlaut voraussetze, dass bereits Klage erhoben worden ist.⁷⁰⁶

⁷⁰⁰ OLG Stuttgart, NJW 1997, 3104; OLG Köln, NJW 1991, 764 f.; OLG Celle, MDR 1985, 249 f.; OLG Stuttgart, MDR 1982, 954; OLG Hamm, NJW 1975, 1984; OLG Braunschweig, NJW 1958, 1361 f.; Schorn, NJW 1965, 1518; Schwarz, NJW 1958, 1816.

⁷⁰¹ OLG Braunschweig, NJW 1958, 1361; OLG Hamm, NJW 1975, 1984.

⁷⁰² OLG Hamm, NJW 1975, 1984.

⁷⁰³ OLG Braunschweig, NJW 1958, 1361.

⁷⁰⁴ OLG Celle, MDR 1985, 249 f.; OLG Braunschweig, NJW 1958, 1361 f.; Schorn, NJW 1965, 1518.

⁷⁰⁵ Schorn, NJW 1965, 1518; OLG Braunschweig, NJW 1958, 1361 f.

⁷⁰⁶ OLG Braunschweig, NJW 1958, 1361.

Nach einer weiteren Ansicht kann das Oberlandesgericht bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen des § 153 StPO über die Einstellung des Verfahrens selbst zu befinden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sei dann entsprechend § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO als unzulässig zu verwerfen.⁷⁰⁷

Eine weitere Auffassung will bei einem Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 StPO den Antrag als unbegründet verwerfen.⁷⁰⁸ Dies wird damit begründet, dass der Begriff des „genügenden Anlasses“ im Sinne des § 174 Abs. 1 StPO nicht gleichbedeutend sei mit hinreichendem Tatverdacht, sondern auch die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung enthalte. Er setze voraus, dass kein Verfahrenshindernis besteht und nicht die Voraussetzungen für eine Einstellung nach dem Opportunitätsprinzip vorliegen. Folglich sei ein zulässiger Antrag, der jedoch wegen der Voraussetzungen des § 153 StPO keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ergebe, als unbegründet zu verwerfen.⁷⁰⁹

Eine entsprechende Anwendung des § 153 a StPO wird dann befürwortet, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmung vorliegen und statt der Staatsanwaltschaft das Oberlandesgericht die gesamten Ermittlungen geführt hat.⁷¹⁰

Dieser Auffassung stehen jedoch viele Stimmen der Literatur entgegen. Danach ist das Oberlandesgericht nicht befugt, von einer Anordnung der Klageerhebung abzusehen, wenn die Voraussetzungen der §§ 153 ff. StPO vorliegen.⁷¹¹

⁷⁰⁷ OLG Celle, MDR 1985, 249 f.; OLG Hamm, NJW 1975, 1984; Schwarz, NJW 1958, 1816.

⁷⁰⁸ OLG Köln, NJW 1991, 764 f.

⁷⁰⁹ OLG Köln, NJW 1991, 764 f.; OLG Stuttgart, MDR 1982, 954.

⁷¹⁰ OLG Stuttgart, NJW 1997, 3104.

⁷¹¹ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 174 Rn.4; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 174 Rn.3; Rieß, in: LR, § 174 Rn.9; Moschüring, in: AK, § 174 Rn.3 ff.; Eb. Schmidt, StPO Teil II, § 174 Rn.2; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 174 Rn.3.

Eine Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 2 StPO sei nur durch das nach Erhebung der öffentlichen Klage mit der Sache befasste erkennende Gericht möglich. Auch § 153 Abs. 1 StPO scheide als Rechtsgrundlage aus, da sonst die funktionelle Zuständigkeit umgekehrt würde, wenn das Oberlandesgericht die Rolle der Staatsanwaltschaft, und die Staatsanwaltschaft die Rolle des zustimmenden Gerichts übernehme.⁷¹² Des Weiteren stehe einer Einstellung durch das Gericht der Umstand entgegen, dass es sich beim Klageerzwingungsverfahren um ein verselbstständigtes Zwischenverfahren außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens handele. Das Oberlandesgericht sei somit zu dieser Entscheidung gar nicht befugt, da es mit dem Strafverfahren insgesamt nicht befasst sei.⁷¹³ Auch sei es reine Spekulation davon auszugehen, dass das Strafverfahren nach der angeordneten Klageerhebung ohnehin eingestellt würde. Ob das mit der Sache befasste erkennende Gericht die Ansicht des für den Klageerzwingungsantrag zuständigen Oberlandesgerichts wirklich teilt, sei offen.⁷¹⁴ Deshalb sei auch das Argument der Prozessökonomie nicht schlüssig, da eine Ersparnis von Arbeit und Zeit nur dann angenommen werden könne, wenn sicher feststehe, dass das Gericht des ersten Rechtszugs die Lage ebenso beurteilt wie das Oberlandesgericht. Diese Gewissheit sei jedoch nicht gegeben.⁷¹⁵

Auch wird bestritten, dass es ein praktisches Bedürfnis für die Anwendung der §§ 153 ff. StPO in diesem Stadium des Klageerzwingungsverfahrens gebe. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits die Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwalt die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens nach den §§ 153 ff. StPO bei der Entscheidung über die Vorschaltbeschwerde hatten. Auch nach Anklageerhebung kann im Zusammenwirken von Gericht und

⁷¹² Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 174 Rn.4; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 174 Rn.3; Eb. Schmidt, StPO Teil II, § 174 Rn.3.

⁷¹³ Rieß, in: LR, § 174 Rn.9.

⁷¹⁴ Moschüring, in: AK, § 174 Rn.6; Rieß, in: LR, § 174 Rn.10; Eb. Schmidt, Nachträge und Ergänzungen zu StPO Teil II, § 174.

⁷¹⁵ Moschüring, in: AK, § 174 Rn.6.

Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeschuldigten § 153 StPO angewendet werden.⁷¹⁶ Eine Anwendung der §§ 153 ff. StPO sei somit im Klageerzwingungsverfahren systemwidrig und unnötig.

Diese Auffassung überzeugt. Das Oberlandesgericht ist nicht befugt, trotz hinreichenden Tatverdachts von der Erhebung der Klage abzusehen. Eine Beendigung des Verfahrens durch eine entsprechende Anwendung der §§ 153, 153 a StPO steht nicht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung.

Es ist die Aufgabe des Oberlandesgerichts festzustellen, ob genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage und damit hinreichender Tatverdacht besteht. Ist hinreichender Tatverdacht gegeben, hat es gem. § 175 Satz 1 StPO die Erhebung der öffentlichen Klage zu beschließen. Zu einer weiteren Entscheidung über dieses Strafverfahren ist das Oberlandesgericht im Rahmen des Klageerzwingungsverfahrens nicht befugt.

Des Weiteren ist dem Argument zuzustimmen, dass es für die Anwendung des § 153 ff. StPO durch das Oberlandesgericht kein praktisches Bedürfnis gibt. In diesem Stadium des Klageerzwingungsverfahrens hat sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Generalstaatsanwalt eine Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld und mangelndem öffentlichen Interesse bereits abgelehnt. Sollte eine Einstellung des Verfahrens trotz dieser Tatsache dennoch geboten sein, besteht ohne Zweifel die Möglichkeit, nach Anklageerhebung im Zusammenwirken von Gericht und Staatsanwaltschaft die §§ 153 ff. StPO anzuwenden.

Die Frage, ob das Oberlandesgericht das Klageerzwingungsverfahren durch eine Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit beenden kann, ist folglich zu verneinen.

⁷¹⁶ Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 174 Rn.3; Rieß, in: LR, § 174 Rn.10.

g) Die Sicherheitsleistung

aa) Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung

Dem Antragsteller kann gem. § 176 Abs. 1 StPO durch Beschluss des Gerichts die Leistung einer Sicherheit für die erwarteten Kosten auferlegt werden.

Durch diese Regelung soll ein Missbrauch des Klageerzwingungsverfahrens verhindert werden. Gleichzeitig soll die auferlegte Sicherheitsleistung eine Garantie für den nach § 177 StPO möglichen Kostenerstattungsanspruch gegeben sein.⁷¹⁷

Die Kosten, die durch das Verfahren über den Antrag voraussichtlich entstehen, sind die Gerichtsgebühren, die gerichtlichen Auslagen und die notwendigen Auslagen des Beschuldigten. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen (§ 176 Abs. 1 Satz 3 StPO). Die Sicherheitsleistung muss in barem Geld oder Wertpapieren erbracht werden (§ 176 Abs. 1 Satz 2 StPO). Zugleich bestimmt das Gericht eine Frist, in welcher die Sicherheit zu leisten ist (§ 176 Abs. 1 Satz 4 StPO). Gem. § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO ist gegen den Beschluss keine Beschwerde zulässig. § 176 StPO ist nicht auf unzulässige Anträge anwendbar, da diese keine Kostenfolge auslösen (vgl. § 177 StPO). Dem Antragsteller darf keine Sicherheitsleistung abverlangt werden, wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt wurde (§ 172 Abs. 3 Satz 2, 2.Hs StPO in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Hat der Antragsteller die Sicherheitsleistung nicht in der bestimmten Frist erbracht, muss das Gericht den Antrag mit der Kostenfolge des § 177 StPO für zurückgenommen erklären (§ 176 Abs. 2 StPO). War die Fristversäumung unverschuldet, kann dem Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.⁷¹⁸

⁷¹⁷ Rieß, in: LR, § 176 Rn.1.

⁷¹⁸ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 176 Rn.4; Pfeiffer, § 176 Rn.1; Krehl, in: Heidelberger Kommentar, § 176 Rn.3.

Der Antragsteller erhält die geleistete Sicherheit zurück, wenn das Klageerzwingungsverfahren ohne eine Kostenentscheidung ergeht. Dies ist dann der Fall, wenn das Gericht gem. § 175 StPO die Erhebung der öffentlichen Klage beschließt, wenn sich das Klageerzwingungsverfahren erledigt oder der Antrag sich als unzulässig erweist.⁷¹⁹

bb) Kritik an der Regelung des § 176 StPO

Der § 176 StPO wird von mehreren Stimmen in der Literatur kritisch betrachtet. Die Bestimmung gilt als „rechtspolitisch bedenklich“,⁷²⁰ als „unerfreulich“⁷²¹ und es wird gefordert, sie ersatzlos zu streichen⁷²² und auf die Möglichkeit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung zu verzichten.⁷²³

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass in anderen Konstellationen die Rechtsverfolgung nicht mehr durch eine auferlegte Geldleistung erschwert würde. So wurde die Verpflichtung zur Leistung eines Gebührenvorschusses beim Rechtsmittel des Nebenklägers gem. § 401 Abs. 1 Satz 2 StPO a.F. ebenso aufgehoben, wie auch die Belastung des Antragstellers mit den Kosten des Strafverfahrens gem. § 472 StPO a.F.⁷²⁴

Des Weiteren wird hinsichtlich der Vorschrift des § 176 StPO bemängelt, dass das Gericht eine Sicherheitsleistung nur im Falle eines zulässigen Antrags verlangen kann. Da bei einem unzulässigen Antrag, wie sich aus § 177 StPO ergibt, dem Antragsteller keine

⁷¹⁹ Rieß, in: LR, § 176 Rn.1.

⁷²⁰ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 176 Rn.6.

⁷²¹ Eb. Schmidt, StPO Teil II, § 176 Rn.1.

⁷²² Moschüring, in: AK, § 176 Rn.

⁷²³ Meyer-Goßner, in: LR, 23.Aufl. § 176 Rn.2.

⁷²⁴ Schmid, in: Karlsruher Kommentar, § 176 Rn.6; Meyer-Goßner, in: LR, 23.Aufl. § 176 Rn.2; Moschüring, in: AK, § 176 Rn.8.

Kosten auferlegt werden, kann das Gericht auch keine Sicherheitsleistung verlangen. Diese Regelung sei verfehlt.⁷²⁵

Zusätzlich sei dem Antragsteller die möglicherweise berechtigte Rechtsverfolgung nicht durch die Auferlegung einer Sicherheitsleistung zu erschweren, da es dabei um die Einhaltung des Legalitätsprinzips gehe und die Gefahr bestünde, dass bei einem Beschluss nach § 176 Abs. 2 StPO möglicherweise ein zu Recht Beschuldigter nicht verfolgt würde.⁷²⁶

Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

Das Klageerzwingungsverfahren ist durch die vorgeschalteten Zulässigkeitsvoraussetzungen bereits ausreichend vor Missbrauch geschützt. Insbesondere durch die erforderliche Unterschrift eines Rechtsanwalts ist eine wirksame Filterfunktion für die Oberlandesgerichte gegeben.

Da die Rechtsverfolgung durch den Antragsteller möglicherweise durch eine falsche Entscheidung der Staatsanwaltschaft motiviert wurde, ist nicht zu erklären, warum für die Kontrolle dieser Entscheidung durch das Gericht dem Antragsteller die Leistung einer Sicherheit auferlegt wird.

Wenn diese Bestimmung eine finanzielle Hürde darstellen soll, mit dem Ziel, dass der Verletzte sein (Antrags-)Vorhaben noch einmal überdenkt, so ist diese Wirkung bereits durch die erforderliche Unterschrift eines Rechtsanwalts gegeben, da der Antragsteller diese Kosten ebenfalls tragen muss, bevor das Gericht überhaupt zu einer Entscheidung kommt.

⁷²⁵ Eb. Schmidt, StPO Teil II, § 176 Rn.2; Meyer-Goßner, in: LR, 23.Aufl., § 176 Rn.1.

⁷²⁶ Meyer-Goßner, in: LR, 23.Aufl., § 176 Rn.1; Moschüring, in: AK, § 176 Rn.8.

Sollte die Bestimmung mit der Begründung aufrecht erhalten werden, man wolle verhindern, dass eine mittellose Person jemanden zu Unrecht beschuldigt und dieser Beschuldigte, nach erfolglosem Verfahren die Kosten seiner Verteidigung nicht erstattet bekommt, sind diese Überlegungen durch die Einführung der Prozesskostenhilfe hinfällig geworden, da ein mitteloser Antragssteller keine Sicherheit zu leisten hat. Eine Sicherung des möglichen Kostenerstattungsanspruchs des Beschuldigten kommt in dieser Konstellation somit ohnehin nicht zum Tragen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Möglichkeit der Auferlegung einer Sicherheit durch das Gericht keinen wirklichen Zweck mehr verfolgt, insbesondere auch deshalb nicht, da seit dem Wegfall des früheren § 472 StPO die Kosten des Klageerzwingungsverfahrens grundsätzlich nicht sehr hoch sind.

Wenn jedoch der Sinn und Zweck der Vorschrift nicht mehr erfüllt wird, hat diese Bestimmung lediglich die Funktion Verletzte von einem Antrag auf Klageerzwingung abzuschrecken.

Die Vorschrift sollte deshalb gestrichen werden.

VI. Die rechtstatsächliche Untersuchung

1. Die Ausgangsüberlegungen

Wie in den vorangegangenen Teilen der Arbeit deutlich wurde, sind im Bereich des Klageerzwingungsverfahrens viele Fragen umstritten. Vor allen Dingen der Aspekt der geringen Erfolgsquote der Anträge gab seit der Einführung des Verfahrens immer wieder Anlass zu Diskussionen. Schon in dem Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts von August von Kries aus dem Jahre 1892 wurde eine Tabelle veröffentlicht, aus der hervorging, dass die Anträge nur zu einem geringen Anteil erfolgreich sind.⁷²⁷

In der durchgeführten Untersuchung sollte zum einen überprüft werden, ob eine derartig geringe Erfolgsquote tatsächlich gegeben ist. Des Weiteren sollte untersucht werden, aus welchen Gründen die meisten Anträge scheitern.

Von großer Bedeutung ist dabei die Frage, welche Anzahl der Anträge bereits an den Zulässigkeitsvoraussetzungen scheitert und bei wie vielen Anträgen das Gericht die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft wirklich prüft. Findet eine sachliche Prüfung der Verfahrenseinstellung gar nicht erst statt, hat das Klageerzwingungsverfahren seinen Zweck, die Kontrolle der Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und damit die Sicherung des Legalitätsprinzips, nicht erfüllt.

⁷²⁷

	begründet	unbegründet
1881	12	211
1882	13	268
1883	10	260
1884	19	262
1885	17	230
1886	16	263
1887	17	270

von Kries, S. 274.

2. Der Untersuchungsgegenstand

Gegenstand der rechtstatsächlichen Untersuchung sind alle Klageerzwingungsverfahren, die in den Jahren 1998 und 1999 im Bundesland Niedersachsen eingeleitet worden sind.

Für die Untersuchung wurden sämtliche Entscheidungen zu den Anträgen gem. § 172 Abs. 2 StPO gelesen. Den Beschlüssen konnten alle für die Untersuchung relevanten Tatsachen entnommen werden, unter anderem, wie oft ein Klageerzwingungsantrag erfolgreich war, aus welchem Grund der Antrag als unzulässig beurteilt wurde, um welche Art von Delikt es sich handelte, ob dem Beschuldigte in seiner Eigenschaft als Amtsträger eine Straftat vorgeworfen wurde oder ob ein gestellter Antrag auf Prozesskostenhilfe erfolgreich war.

Da die Untersuchung zeitlich begrenzt werden musste, wurde sie auf zwei Jahre beschränkt. Damit wurde ein überschaubarer zeitlicher Rahmen für eine solche Untersuchung geschaffen und gleichzeitig war die Möglichkeit gegeben, die Ergebnisse von zwei Jahren zu vergleichen. Da die Untersuchungen nicht nur zeitlich, sondern auch örtlich eingegrenzt werden musste, wurden die drei Oberlandesgerichte Niedersachsens ausgewählt.

Von den drei Oberlandesgerichten hat Celle mit sieben Landgerichten das größte Gebiet. Es folgen dann Oldenburg mit drei Landgerichten und Braunschweig mit den Landgerichten Göttingen und Braunschweig.

Die Auswahl der drei Oberlandesgerichte wurde zum einen deshalb getroffen, um so die Ergebnisse eines ganzen Bundeslandes untersuchen zu können. Ein weiterer Grund für die Auswahl dieser Gerichte ist die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Celle. Wie den bisher ausgeführten Erläuterungen zu entnehmen ist, nimmt das Oberlandesgericht Celle eine besondere Rolle ein, da es im Gegensatz

zu anderen Oberlandesgerichten geringere Zulässigkeitsanforderungen an die Anträge auf gerichtliche Entscheidung stellt. Es lehnt die Darstellung des Ermittlungsverfahrens und die Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft als Zulässigkeitsvoraussetzung ab⁷²⁸ und verzichtet auf die Darlegung der Einhaltung der Fristen des § 172 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StPO.⁷²⁹

Durch diese Konstellation der unterschiedlichen Anforderungen an den notwendigen Inhalt eines Klageerzwingungsantrages stellen die Ergebnisse dieser Oberlandesgerichte eine interessante Diskussionsgrundlage für die Überlegungen hinsichtlich der umstrittenen Zulässigkeitsvoraussetzungen dar. Es ergibt sich die Frage, ob die beim Oberlandesgericht Celle gestellten Anträge häufiger als bei den Oberlandesgerichten Oldenburg und Braunschweig für zulässig befunden wurden, allgemeiner ausgedrückt ob die unterschiedlichen Ansichten bezüglich der Zulässigkeitsvoraussetzungen eine Auswirkung auf die Ergebnisse in der Praxis haben.

3. Die Untersuchungsmethode

Als Untersuchungsmethode kamen für das Klageerzwingungsverfahren zwei Möglichkeiten in Betracht, zum einen eine Analyse der Akten der Staatsanwaltschaft, zum anderen die Untersuchung der Beschlüsse der Oberlandesgerichte. Beide Verfahren boten die Möglichkeit, in einem überschaubaren Zeitraum die erforderlichen Daten ermitteln zu können. Es wurde hier darauf verzichtet, die Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft einzusehen, da sich die gewünschten Informationen bereits aus den Beschlüssen der Oberlandesgerichte ergaben. Es konnte festgestellt werden, ob der

⁷²⁸ OLG Celle, NStZ 1989, 43.

⁷²⁹ OLG Celle, Nds.Rechtspflege 1989, 262.

Antrag zulässig, unzulässig, begründet oder unbegründet war und aus welchen Gründen er als unzulässig bzw. unbegründet verworfen wurde. Des Weiteren geben die Beschlüsse Aufschluss über die Art der Delikte, die Antragsteller, die Beschuldigten und die Prozesskostenhilfe. Eine Analyse der Beschlüsse war somit zur Datengewinnung ausreichend. Durch die freundliche Genehmigung der Oberlandesgerichte Oldenburg, Celle und Braunschweig konnten die Beschlüsse dort vor Ort gelesen und die benötigten Ergebnisse aufgezeichnet werden.

Es wurde ein Fragenkatalog entworfen, sodass die erhaltenen Informationen entsprechend geordnet aufgenommen werden konnten. Darüber hinaus wurden besondere Vorkommnisse zusätzlich erfasst.

Weitere Informationen konnten durch das Niedersächsische Landesamt für Statistik erlangt werden. Zum einen waren einige Daten der Internetseite des Amtes zu entnehmen, zum anderen waren die Mitarbeiter des Landesamtes für Statistik so freundlich, die dort vorhandenen Statistiken zum Strafverfahren zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Dadurch war es möglich, an die gewünschten Informationen zu gelangen. Von Interesse war dabei zum einen die Frage, nach welchen Bestimmungen die Staatsanwaltschaft die Ermittlungsverfahren in welcher Häufigkeit einstellt. Durch diese Zahlen konnte festgestellt werden, wie hoch der Anteil der Einstellungen ist, bei denen ein Klageerzwingungsverfahren aus Opportunitätserwägungen ausgeschlossen ist. Daraus ergab sich im Gegenzug der Anteil der Einstellungen, gegen die ein Klageerzwingungsantrag zulässig war. Es konnte dann festgestellt werden, wie viele der Verletzten die Möglichkeit eines Klageerzwingungsantrags hatten und wie viele von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben.

Die Statistiken boten im Bereich der Beschuldigten und der Häufigkeit der dem Klageerzwingungsverfahren zu Grunde liegenden

Delikte Vergleichsmöglichkeiten. Somit war es möglich, Rückschlüsse auf etwaige Besonderheiten des Klageerzwingungsverfahrens zu ziehen. Die Informationen des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik waren somit eine gute und notwendige Ergänzung zu den Daten, welche den Beschlüssen der Oberlandesgerichte entnommen wurden.

**Tabelle Nr. 1: Anzahl und Ergebnis der Klageerzwingungsverfahren
der Oberlandesgerichte Celle, Oldenburg und Braunschweig im Jahre 1998**

	OLG Celle	OLG Oldenburg	OLG Braunschweig	insgesamt
Anzahl der Verfahren	92	37	30	159
als unzulässig verworfen	62 (67,4%)	29 (78,4%)	25 (83,3%)	116 (73%)
als unbegründet verworfen	30 (32,6%)	7 (18,9%)	5 (16,7%)	42 (26,4%)
begründete Anträge	0	1 (2,7%)	0	1 (0,6%)

**Tabelle Nr. 2: Anzahl und Ergebnis der Klageerzwingungsverfahren
der Oberlandesgerichte Celle, Oldenburg und Braunschweig im Jahre 1999**

	OLG Celle	OLG Oldenburg	OLG Braunschweig	insgesamt
Anzahl der Verfahren	88	27	22	137
als unzulässig verworfen	60 (68,2%)	23 (85,2%)	13 (59,1%)	96 (70,1%)
als unbegründet verworfen	27 (30,7%)	4 (14,8%)	9 (40,9%)	40 (29,2%)
begründete Anträge	1 (1,1%)	0	0	1 (0,7%)

Tabelle Nr. 3: Einstellungen von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften in Niedersachsen in den Jahren 1998 und 1999

	Nds. Staatsanwaltschaften 1998	Nds. Staatsanwaltschaften 1999
Einstellung mit Auflage nach § 153 a StPO	23 830 = 6,1%	23 332 = 6,1%
Einstellung nach § 45 JGG	15 135 = 3,9%	15 549 = 4,1%
Einstellung wegen Geringfügigkeit § 153 Abs. 1 StPO	35 513 = 9,1%	33 746 = 8,8%
Einstellung nach § 153 b Abs. 1 StPO, da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen	442 = 0,1%	473 = 0,1%
Einstellung bei Auslandstat § 153 c StPO	42 = 0	33 = 0
Einstellung bei unwesentlicher Nebenstrafe § 154 Abs. 1 StPO	22 265 = 5,7%	21 149 = 5,5%
Einstellung bei Auslieferung oder Ausweisung § 154 b Abs. 1-3 StPO	1 586 = 0,4%	1 248 = 0,3%
Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung § 154 c StPO	27 = 0	19 = 0
Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage § 154 d StPO	1 680 = 0,4%	1 544 = 0,4%
Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage § 154 e StPO	436 = 0,1%	499 = 0,1%
Einstellung nach § 31 a Abs. 1 BtMG	5 194 = 1,3%	5 956 = 1,6%
Einstellung wegen Schuldunfähigkeit § 20 StGB	994 = 0,3%	956 = 0,2%
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	10 663 = 24,0%	91 908 = 24,0%

Andere Arten der Erledigung der Verfahren neben der Erledigung durch Urteil waren sonstige vorläufige Einstellungen, Verweisung auf den Weg der Privatklage, Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§ 41 Abs. 2, § 43 OWiG), Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindung mit einer anderen Sache und sonstige Erledigungsarten

Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Hannover

4. Die Ergebnisse der gerichtlichen Entscheidungen

Die Klageerzwingungsanträge waren, wie erwartet, sehr selten erfolgreich. Von den 159 Verfahren aus dem Jahre 1998 und den 137 Verfahren aus dem Jahre 1999 war jeweils nur ein Antrag zulässig und begründet (siehe Tabelle Nr. 1 und Nr. 2). Damit waren im Jahre 1998 nur 0,6 Prozent und im Jahre 1999 nur 0,7 Prozent der Anträge erfolgreich.

Es lässt sich aus der Tabelle Nr. 3, der vorgenommenen Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft, entnehmen, dass im Vergleich zur Anzahl der Einstellungen wenige Klageerzwingungsverfahren angestrengt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Klageerzwingungsverfahren wegen der Einschränkung durch § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO im Falle vieler Einstellungsbestimmungen ohnehin nicht zulässig ist.⁷³⁰

Dass verhältnismäßig wenig Klageerzwingungsanträge gestellt wurden, lässt sich an den Zahlen der Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO verdeutlichen, da der verletzten Person in diesen Fällen das Klageerzwingungsverfahren bei Vorliegen der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen ohne weiteres zur Verfügung steht. Im Vergleich zu den Zahlen der Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO ist die Zahl der gestellten Klageerzwingungsanträge gering. Im Jahre 1998 kommen auf 93.896 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellte Verfahren nur 159 Klageerzwingungsanträge. Im Jahre 1999 sind es 91.908 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellte Verfahren auf 137 Klageerzwingungsanträge. Dies zeigt deutlich, dass die meisten Personen, die Opfer einer Straftat wurden, die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft akzeptierten.

Von den gestellten Klageerzwingungsanträgen wurde der eindeutig größte Teil als unzulässig verworfen. Bereits durch diese Zahlen

⁷³⁰ vergl. S. 30 ff.

bestätigten sich die Erkenntnisse, welche bereits in anderen Untersuchungen erarbeitet wurden:⁷³¹

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 172 StPO ist selten erfolgreich und wird zu einem großen Teil als unzulässig verworfen.

Im Jahre 1998 wurden 73% und im Jahre 1999 70,1% der Anträge als unzulässig verworfen. Damit entscheidet das Oberlandesgericht in weit weniger als der Hälfte der Anträge darüber, ob die Einstellung der Staatsanwaltschaft ordnungsgemäß erfolgte. Eine Kontrolle des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft und damit die Sicherung und Durchsetzung des Legalitätsprinzips findet folglich nur in einem kleinen Teil der Anträge statt. Der Sinn und Zweck des Klageerzwingungsverfahrens, die Kontrolle der Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft, kommt somit in den meisten Fällen nicht zum Tragen.

⁷³¹ Wehnert, S. 127 ff.; Bischoff, S. 167 ff.; Machalke, S. 192 ff.

Tabelle Nr. 4: Die Verwerfung des Antrags als unzulässig durch die Oberlandesgerichte Celle, Oldenburg und Braunschweig im Jahre 1998, aufgeschlüsselt nach Zulässigkeitsvoraussetzungen

	OLG Celle	OLG Oldenburg	OLG Braunschweig
Anzahl der unzulässigen Anträge	62	29	25
Mangels in sich geschlossener und verständlicher Darstellung des Sachverhalts und Angabe der Beweismittel	37 (59,7%)	3 (10,3%)	9 (36%)
Mangels Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden Staatsanwaltschaft	--*	2 (6,9%)	4 (16%)
Mangels Unterschrift eines Rechtsanwalts	8 (12,9%)	10 (34,5%)	10 (40%)
Mangels Wahrung der Frist	4 (6,5%)	1 (3,5%)	0
Mangels Verletzteneigenschaft	1 (1,6%)	0	0
Einstellung nach § 153 StPO	1 (1,6%)	0	0
Privatklagedelikt	1 (1,6%)	0	0
Wegen Fehlens mehrerer Zulässigkeitsvoraussetzungen	10 (16,1%)	13 (44,8%)	2 (8%)

* Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft wird vom OLG Celle nicht verlangt.

Tabelle Nr. 5: Die Verwerfung des Antrags als unzulässig durch die Oberlandesgerichte Celle, Oldenburg und Braunschweig im Jahre 1999, aufgeschlüsselt nach Zulässigkeitsvoraussetzungen

	OLG Celle	OLG Oldenburg	OLG Braunschweig
Anzahl der unzulässigen Verfahren	60	23	13
Mangels in sich geschlossener und verständlicher Darstellung des Sachverhalts und Angabe der Beweismittel	37 (61,7%)	7 (30,4%)	0
Mangels Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft	--*	0	1 (7,7%)
Mangels Unterschrift eines Rechtsanwalts	0	11 (47,8%)	1 (7,7%)
Mangels Wahrung der Frist	2 (3,3%)	0	0
Mangels Verletzteneigenschaft	2 (3,3%)	0	0
Privatklagedelikt	2 (3,3%)	0	0
Mangels Prozessfähigkeit des Antragstellers	0	3 (13,1%)	0
Strafbares Verhalten nicht erkennbar	3 (5%)	0	0
Mangels Bescheid i.S.d. § 172 StPO	1 (1,7%)	0	0
Täter unbekannt	0	0	1 (7,7%)
Wegen Fehlens mehrerer Zulässigkeitsvoraussetzungen	13 (21,7%)	2 (8,7%)	10 (76,9%)

* Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft wird vom OLG Celle nicht verlangt.

Tabelle Nr. 6: Die Verwerfung des Antrags als unzulässig wegen fehlender in sich geschlossener Darstellung des Sachverhalts und der Angabe der Beweismittel und der Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft im Jahre 1998

	OLG Celle	OLG Oldenburg	OLG Braunschweig
Mangels der Zulässigkeitsvoraussetzungen der in sich geschlossenen und verständlichen Darstellung des Sachverhalts und der Angabe der Beweismittel und der Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft	--*	9 (31%)	1 (4%)

Tabelle Nr. 7: Die Verwerfung des Antrags als unzulässig wegen fehlender in sich geschlossener Darstellung des Sachverhalts und der Angabe der Beweismittel und der Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft im Jahre 1999

	OLG Celle	OLG Oldenburg	OLG Braunschweig
Mangels der Zulässigkeitsvoraussetzungen der in sich geschlossenen und verständlichen Darstellung des Sachverhalts und der Angabe der Beweismittel und der Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft	--*	2	9

* Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft wird vom OLG Celle nicht verlangt.

5. Die Gründe für die Entscheidungen

a) Die Unzulässigkeit der Anträge

aa) Mangels in sich geschlossener und verständlicher Darstellung des Sachverhalts und Angabe der Beweismittel

Der erheblich größere Teil der Anträge auf eine gerichtliche Entscheidung scheiterte mit 73 % im Jahre 1998 und 70,1 % im Jahre 1999 bereits an den Zulässigkeitsvoraussetzungen.

Als eindeutig schwierigste Hürde erwies sich dabei das Erfordernis der in sich geschlossenen und verständlichen Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der Beweismittel (siehe Tabelle Nr. 4 und Nr. 5). Dabei war auch bei dem Fehlen mehrerer Zulässigkeitsvoraussetzungen das Fehlen der geschlossenen und verständlichen Darstellung des Sachverhalts der häufigste Grund. So sind bei den Ergebnissen des OLG Celle aus dem Jahre 1998 bei dem Fehlen mehrerer Zulässigkeitsvoraussetzungen alle zehn Fälle in der Kombination einer unzureichenden Darstellung des Sachverhalts und der fehlenden Unterschrift des Rechtsanwaltes gescheitert. Die Anträge bei den Oberlandesgerichten Oldenburg und Braunschweig scheiterten bei Fehlen mehrerer Zulässigkeitsvoraussetzungen am häufigsten an der Kombination einer unzureichenden Darstellung des Sachverhalts sowie der fehlenden Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft.

Dabei kann festgestellt werden, dass die Oberlandesgerichte vielfach nicht genau darlegen, welcher Teil der Darstellung des Sachverhalts oder der Beweismittel im Antrag als unzulänglich erachtet wurde. Vielfach wird der Antrag nur formelhaft als unzulässig verworfen:

„Der Antrag wird als unzulässig verworfen, weil er nicht die vom Gesetz geforderte, in sich geschlossene und verständliche Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der Beweismittel enthält.“

Wird der Antrag jedoch lediglich mit dieser Formel und ohne weitere Erläuterungen als unzulässig verworfen, so ist dies zu knapp begründet, da dem Antragsteller und seinem Prozessbevollmächtigten nicht deutlich werden kann, welchen Fehler sie bei der Antragsbegründung gemacht haben.

bb) Mangels Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft

Von besonderer Bedeutung ist die Zulässigkeitsvoraussetzung der fehlenden Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft, da diese Anforderung an den Antrag zwar vom OLG Oldenburg und vom OLG Braunschweig gefordert wird, nicht jedoch vom OLG Celle. Das OLG Celle lehnt diese Anforderung mit der Begründung ab, dass eine solche Zulässigkeitsvoraussetzung nicht mit dem Wortlaut des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO vereinbar sei.⁷³²

Dass dieser Unterschied im Verständnis der Anforderungen eine erhebliche Rolle spielt, ergibt sich aus den ermittelten Zahlen (siehe Tabelle Nr. 4 und Nr. 5). Im Jahre 1998 wurden durch das OLG Oldenburg 6,9% und durch das OLG Braunschweig 16%, bzw. im Jahre 1999 7,7% der unzulässigen Anträge wegen fehlender Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft verworfen. Aus den in Tabelle Nr. 6 und Nr. 7 dargestellten Zahlen ergibt sich, dass diese Voraussetzung zusammen mit der mangelhaften Darstellung des Sachverhalts in insgesamt zehn Fällen im Jahre 1998 und elf Fällen im Jahre 1999 zur Verwerfung als unzulässig führte.

⁷³² OLG Celle, NStZ 1989, 43.

Dieser umstrittenen Zulässigkeitsvoraussetzung kommt somit in der Praxis eine erhebliche Bedeutung zu und sie trägt dazu bei, dass die bei den Oberlandesgerichten Oldenburg und Braunschweig gestellten Anträge häufiger als unzulässig verworfen werden.

Ohne diese Zulässigkeitsvoraussetzung wären beispielsweise im Jahre 1998 durch das OLG Braunschweig vier Anträge weniger als unzulässig verworfen worden. Somit wäre die Zahl der zulässigen Anträge von 16,7% auf 30% gestiegen. Damit zeigt sich, dass die Diskussion um diese Zulässigkeitsvoraussetzung eine große Bedeutung für die Ergebnisse in der Praxis hat.

Im Gegensatz zu der Voraussetzung der Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft ist der Streit um die Darlegung der Fristen des § 172 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 StPO bei den Oberlandesgerichten in Niedersachsen nicht in Erscheinung getreten.

Diese Anforderung wird vom OLG Celle ebenfalls abgelehnt.⁷³³ Das OLG Oldenburg und das OLG Braunschweig haben jedoch keinen Antrag mangels dieser Voraussetzung als unzulässig verworfen. Die Darlegung der Fristen des vorgeschalteten Verfahrens hat somit im Gegensatz zur Wiedergabe und Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft keinen Einfluss auf die Ergebnisse der Anträge bei den niedersächsischen Oberlandesgerichten in den Jahren 1998 und 1999 gehabt.

cc) **Mangels Verletzteneigenschaft**

Das Problem der Verletzteneigenschaft spielt im Gegensatz zu der großen Bedeutung in der Literatur eine nur geringe Rolle in der Praxis. Lediglich drei von 296 Anträgen scheiterten an einem Fehlen

⁷³³ OLG Celle, Nds.Rechtspflege 1989, S.262 f.

dieser Voraussetzung (siehe Tabelle Nr. 4 und Nr. 5). Gegenstand dieser Anträge waren die Delikte Betrug, uneidliche Falschaussage und Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes.

Es muss davon ausgegangen werden, dass das Gericht nicht bei jedem Antrag das Vorliegen der Verletzteneigenschaft geprüft hat. Aus der Liste der Straftatbestände, welche den Verfahren zu Grunde lagen, fallen einige Delikte ins Auge, bei denen eine Verletzteneigenschaft schwerlich gegeben sein kann, jedoch bei der Verwerfung des Antrags nicht genannt wurden, so zum Beispiel bei der vorgetragenen Gewässerverunreinigung und der Gefährdung des Luftverkehrs. Dennoch wurden diese Anträge lediglich mangels einer anderen Zulässigkeitsvoraussetzung abgelehnt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Oberlandesgerichte den jeweils vorliegenden Antrag auf Grund eines eindeutigen Mangels als unzulässig verworfen haben, ohne weitere Prüfungen bzgl. anderer Zulässigkeitsvoraussetzungen durchzuführen.

dd) Mangels Prozessfähigkeit

Auffällig ist, dass von den 23 unzulässigen Anträgen beim OLG Oldenburg 1999 drei an der mangelnden Prozessfähigkeit des Antragstellers scheiterten und diese Zulässigkeitsvoraussetzung ansonsten nicht in Erscheinung tritt (siehe Tabelle Nr. 4 und Nr. 5). Dies lässt sich damit erklären, dass es sich jeweils um denselben Antragsteller handelte, der mehrfach Personen angezeigt hatte und in allen Fällen ein gerichtliches Verfahren erzwingen wollte. Es ist somit ein Einzelfall. Daraus kann geschlossen werden, dass dieser Voraussetzung in der Praxis keine große Bedeutung zukommt.

ee) Mangels Unterschrift eines Rechtsanwalts

Ein häufiger Grund für die Verwerfung des Antrags als unzulässig war die fehlende Unterschrift eines Rechtsanwalts. Nach der Voraussetzung der in sich geschlossenen und verständlichen Darstellung des Sachverhalts war dies der zweithäufigste Grund für die Unzulässigkeit des Antrags, beim OLG Oldenburg sogar der häufigste Grund (siehe Tabelle Nr. 4 und Nr. 5). Über die Gründe dieses Versäumnisses kann nur spekuliert werden.

Da der Verletzte gem. § 172 Abs. 2 Satz 2, 1. Hs. StPO über die vorgesehene Form des Klageerzwingungsantrags informiert wird, ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Antragsteller dieses Kriterium zwar wahrnimmt, aber unterschätzt und nicht erkennt, dass der Antrag somit unzulässig ist und damit inhaltlich nicht mehr geprüft wird. Ein weiterer Aspekt wird der finanzielle Aufwand sein, der mit einer Beauftragung eines Rechtsanwalts verbunden ist. Es ist zu vermuten, dass ein Teil der Antragsteller nicht bereit ist, die entsprechenden Kosten zu tragen.

ff) Mangels Wahrung der Frist

Sieben der gestellten Anträge wurden als unzulässig verworfen, da sie nicht binnen der Monatsfrist gem. § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO angebracht wurden (siehe Tabelle Nr. 4 und Nr. 5).

Bei der Verwerfung von Anträgen als unzulässig mangels Wahrung der Frist erscheint es erstaunlich, dass die von einem Rechtsanwalt angebrachten Anträge an dieser Voraussetzung scheitern. Denn während die Voraussetzung der geschlossenen und verständlichen Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der Beweismittel unterschiedlich weit verstanden werden kann, und somit auch bei der Abfassung des Antrags durch einen Rechtsanwalt keine eindeutige

Garantie dafür besteht, dass das Gericht den Vortrag als ausreichend anerkennt, sind dagegen bei der Wahrung der Frist und dem Erkennen eines Privatklagedelikts Fehler durch den Rechtsanwalt schwer verständlich. Möglich ist jedoch, dass ein verspätet eingereichter Antrag ohne weitere Prüfung anderer Zulässigkeitsvoraussetzungen als unzulässig verworfen wurde, sodass nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob der Antrag durch einen Rechtsanwalt gestellt wurde.

gg) Das Privatklagedelikt

In drei Fällen wurde der Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen, weil dem Verfahren ausschließlich ein Privatklagedelikt zu Grunde lag (siehe Tabelle Nr. 4 und Nr. 5). Aus der Auflistung der angeführten Straftatbestände lässt sich jedoch entnehmen, dass insgesamt zehn Anträgen Privatklagedelikte zu Grunde lagen, und zwar sechsmal eine Körperverletzung, zweimal die Verletzung des Briefgeheimnisses, eine Beleidigung und eine Sachbeschädigung (siehe Tabelle Nr. 8 und Nr. 9). Dies bestätigt erneut die Vermutung, dass die Strafsenate häufig einen Mangel bei der Verwerfung des Antrags als unzulässig anführen und die übrigen Kriterien nicht mehr prüfen.

hh) Strafbares Verhalten nicht erkennbar

Das Kriterium „strafbares Verhalten nicht erkennbar“ ist eine Form der unzureichenden Darstellung des Sachverhalts. Es wurde gesondert in die Tabelle aufgenommen, da es von den Strafsenaten der Oberlandesgerichte konkret benannt wurde und damit auch der Verdeutlichung dient.

Diese Konstellation trat dreimal im Jahre 1999 im Gerichtsbezirk des OLG Celle auf. Bei den Anträgen handelte es sich um Beschwerden

über Handlungen von Personen, die dem Antragsteller missfielen, strafrechtlich aber nicht relevant waren.

b) Die Unbegründetheit der Anträge

Von den Anträgen auf gerichtliche Entscheidung wurden im Jahre 1998 26,4 % und im Jahre 1999 29,2 % als unbegründet verworfen (siehe Tabelle Nr. 1 und Nr. 2).

Beim OLG Celle lag die Zahl der sachlich geprüften, aber für unbegründet befundenen Anträge mit 32,6 % im Jahre 1998 und 30,7 % im Jahre 1999 um einiges höher als beim OLG Oldenburg mit 18,9 % im Jahre 1998 und 14,8 % im Jahre 1999 und beim OLG Braunschweig im Jahre 1998 mit 16,6 %. Dabei fällt das OLG Braunschweig im Jahre 1999 mit einer hohen Zahl zulässiger, aber unbegründeter Anträge mit 40,9 % heraus.

Das OLG Celle verwies bei der Begründung der ablehnenden Entscheidung über den Antrag grundsätzlich auf die, nach seiner Ansicht zutreffenden, Bescheide der Staatsanwaltschaft. „Der Antrag wird aus den zutreffenden Gründen der Bescheide der Staatsanwaltschaft auf Kosten des Antragstellers verworfen (§§ 174, 177 StPO).“ Die Entscheidung wurde dann noch weiter ausgeführt und näher begründet. Vereinzelt wurde nicht auf die Bescheide der Staatsanwaltschaft verwiesen, aber festgestellt, dass sich kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ergebe.

Das OLG Oldenburg begründete die Verwerfung als unbegründet in den meisten Fällen damit, dass sich aus den Ermittlungen kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ergebe. „Die Ermittlungen bieten keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage (§§ 174, 170 StPO), denn nach der Sach- und Rechtslage kann eine Verurteilung nicht erwartet werden.“ Während

der mangelnde hinreichende Tatverdacht die häufigste Begründung war, wurde vereinzelt auf die „zutreffenden Erwägungen in den Bescheiden der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft“ verwiesen.

Das OLG Braunschweig führte jeweils an, dass kein hinreichender Tatverdacht gegeben sei.

Dass die zulässigen Anträge, mit Ausnahme von zweien, als unbegründet verworfen wurden, lässt auf eine gründliche und korrekte Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft schließen. In fast allen Fällen war somit die überprüfte Einstellung der Staatsanwaltschaft ordnungsgemäß erfolgt.

c) Die begründeten Anträge

Von den 159 im Jahre 1998 und 137 im Jahre 1999 gestellten Anträgen auf eine gerichtliche Entscheidung waren zwei Anträgen erfolgreich (siehe Tabelle Nr. 1 und Nr. 2).

Im ersten Fall, einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Oldenburg aus dem Jahre 1998, hatten die Eheleute S drei Ärzte wegen fahrlässiger Tötung ihres Sohnes angezeigt und nach Einstellung des Verfahrens Beschwerde eingelegt und ein Klageerzwingungsverfahren angestrengt. Bezüglich zwei der beschuldigten Ärzte hatten die Richter den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet verworfen, da den angefochtenen Bescheiden kein Verhalten der Beschuldigten entnommen werden konnte, das vom neutralen ärztlichen Standpunkt aus falsch und zudem hinreichend wahrscheinlich ursächlich für den Tod des Jungen sein könnte.

Bezüglich des dritten Arztes beschlossen die Richter auf Antrag des Antragstellers den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft und den

Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft aufzuheben und die Erhebung der öffentlichen Klage anzuordnen. Nach Ansicht der Richter war der Beschuldigte hinreichend verdächtig, durch Fahrlässigkeit den Tod des Jungen verursacht zu haben.

Der Beschuldigte habe als diensthabender Arzt hinsichtlich des Jungen schuldhaft eine falsche Krankendiagnose gestellt. Er hätte erkennen können und müssen, dass tatsächlich ein anderes Krankheitsbild vorlag. Da der Beschuldigte an seiner falschen Diagnose bis zu seinem Dienstschluss festhielt, fand die unbedingt erforderliche Operation des Jungen erst viel zu spät statt. Hierbei traten angesichts des zwischenzeitlich verschlechterten Gesundheitszustandes des Jungen Komplikationen auf, welche bei einer früheren Operation vermeidbar gewesen wären. Der Junge verstarb kurz nach der Operation. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der Beschuldigte durch eine richtige Diagnose und eine schnell angeordnete Operation mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tod des Jungen verhindert hätte.

Im zweiten Fall, einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Celle aus dem Jahre 1999, hatte der Antragsteller den Beschuldigten wegen Nötigung angezeigt und nach einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Die Richter beschlossen, die ablehnenden Bescheide aufzuheben und die Erhebung der öffentlichen Klage anzuordnen.

Nach Ansicht der Richter war der Beschuldigte hinreichend verdächtig, den Antragsteller durch ein Fahrmanöver auf der Autobahn zum Anhalten gezwungen zu haben. Der Beschuldigte sei, nachdem der vor ihm im Pkw fahrende Antragsteller ohne für den Beschuldigten ersichtlichen Grund stark abgebremst hatte, derart vor dem Antragsteller eingeschert, habe abgebremst und sei so stehen geblieben, dass der Antragsteller gezwungen war anzuhalten.

Nach Ansicht der Richter habe der Beschuldigte nicht aufgrund eines verkehrsbedingten Anlasses gebremst, sondern lediglich aus Verärgerung über ein vorangegangenes Verkehrsverhalten des Antragstellers gehandelt. Der Beschuldigte habe vor dem Wagen des Antragstellers mit seinem eigenen Fahrzeug angehalten und ihn dadurch zum Stehen bleiben gezwungen und am Wegfahren gehindert, um den Antragsteller zur Rede zu stellen.

Er sei somit hinreichend verdächtig, den Antragsteller rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung genötigt zu haben.

In beiden Fällen bot das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens nach Ansicht der zuständigen Richter der Oberlandesgerichte genügenden Anlass zur Durchführung des gerichtlichen Strafverfahrens, so dass es gemäß § 175 Satz 1 StPO die Erhebung der öffentlichen Klage beschloss.

Tabelle Nr. 8: Die Art der Delikte im Jahre 1998

Straftatbestände	gesamt	Celle	Oldenburg	Braunschweig
Falsche uneidliche Aussage	9	7	2	0
Meineid	5	3	2	0
Falsche Versicherung an Eides Statt	2	1	1	0
Falsche Verdächtigung	7	3	3	1
Störung der Religionsausübung	1	1	0	0
Verletzung der Unterhaltspflicht	5	3	2	0
Vergewaltigung	2	1	0	1
Beleidigung	1	0	1	0
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	1	1	0	0
Verletzung des Briefgeheimnisses	1	1	0	0
Ausspähung von Daten	1	1	0	0
Fahrlässige Tötung	8	6	2	0
Körperverletzung	4	2	1	1
Gefährliche Körperverletzung	1	1	0	0
Schwere Körperverletzung	1	1	0	0
Fahrlässige Körperverletzung	2	2	0	0
Freiheitsberaubung	2	0	1	1
Nötigung	6	4	0	2
Diebstahl	9	5	2	2
Unterschlagung	5	2	1	2
Erpressung	2	1	0	1
Strafvereitelung	2	0	1	1
Strafvereitelung im Amt	2	1	1	0
Betrug	38	19	9	10
Untreue	3	2	0	1
Urkundenfälschung	1	0	1	0
Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse	1	1	0	0
Wucher	1	0	1	0
Brandstiftung	1	1	0	0
Gefährdung des Luftverkehrs	1	0	1	0
Gefährdung des Straßenverkehrs	2	1	0	1
Unterlassene Hilfeleistung	2	0	1	1
Gewässerunreinigung	1	0	1	0
Rechtsbeugung	14	12	0	2
Verfolgung Unschuldiger	1	1	0	0
Vollstreckung gegen Unschuldige	2	2	0	0
Körperverletzung im Amt	4	3	0	1
Falschbeurkundung im Amt	1	1	0	0
Verstoß gegen das nds. DatenschutzG	1	0	1	0
Delikt nicht benannt	5	1	2	2

Tabelle Nr. 9: Die Art der Delikte im Jahre 1999

Straftatbestände	gesamt	Celle	Oldenburg	Braunschweig
Volksverhetzung	1	1	0	0
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	1	1	0	0
Falsche uneidliche Aussage	11	8	1	2
Meineid	1	0	1	0
Falsche Verdächtigung	8	6	2	0
Verletzung der Unterhaltspflicht	2	0	1	1
Sexueller Missbrauch von Kindern	1	0	0	1
Vergewaltigung	2	0	1	1
Verletzung des Briefgeheimnisses	1	0	1	0
Totschlag	1	0	0	1
Aussetzung	1	1	0	0
Fahrlässige Tötung	2	2	0	0
Körperverletzung	2	1	1	0
Gefährliche Körperverletzung	2	2	0	0
Misshandlung von Schutzbefohlenen	1	0	0	1
Fahrlässige Körperverletzung	2	1	1	0
Entziehung Minderjähriger	1	1	0	0
Freiheitsberaubung	4	4	0	0
Nötigung	7	6	0	1
Diebstahl	7	6	1	0
Unterschlagung	2	0	0	2
Erpressung	3	2	0	1
Räuberische Erpressung	2	2	0	0
Strafvereitelung im Amt	1	0	0	1
Betrug	34	24	5	5
Untreue	6	5	1	0
Urkundenfälschung	3	2	0	1
Vereiteln der Zwangsvollstreckung	1	1	0	0
Sachbeschädigung	1	1	0	0
Gefährdung des Straßenverkehrs	2	0	2	0
Unterlassene Hilfeleistung	1	0	0	1
Rechtsbeugung	11	6	3	2
Körperverletzung im Amt	5	3	2	0
Falschbeurkundung im Amt	1	0	1	0
Verletzung des Dienstgeheimnisses	1	1	0	0
Delikt nicht benannt	5	1	3	1

6. Die Art der Delikte

Die in den Tabellen aufgeführten Straftatbestände geben Aufschluss darüber, welche Deliktsarten am häufigsten Anlass für ein Klageerzwingungsverfahren gegeben haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig ist, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege einer Privatklage verfolgt werden kann und das einige Delikte von vornherein durch die Zulässigkeitsvoraussetzung der Verletzteneigenschaft ausgeschlossen sind. Delikte dieser beiden Gruppen werden folglich seltener auftreten, und zwar nur in den Fällen, in denen der Antragsteller diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erkannt oder ignoriert hat.

Der am häufigsten vorkommende Straftatbestand ist der Betrug mit 38 Anträgen im Jahre 1998 und 34 Anträgen im Jahre 1999 (siehe Tabelle Nr. 8 und Nr. 9). Dass dieses Delikt mit Abstand am häufigsten Gegenstand des Klageerzwingungsverfahrens gewesen ist, ist nicht ungewöhnlich, da der Straftatbestand Betrug nach dem Diebstahl das am häufigsten abgeurteilte Delikt in Niedersachsen ist, und folglich allgemein oft auftritt.⁷³⁴

Bei den beschuldigten Personen gab es keine eingrenzbare Gruppe. Des Betruges beschuldigt wurden z.B. die Noch-Ehefrau, der Sachbearbeiter der Bank bzw. der Versicherung und zum großen Teil dem Antragsteller nicht näher bekannte Dritte.

Die Motivation des Antragstellers liegt sicherlich in vielen Fällen in der Hoffnung, dass ein Strafverfahren zur Verurteilung des Beschuldigten führt und damit auch ein Ausgleich des entstandenen Schadens möglich gemacht wird.

⁷³⁴ Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Hannover; im Internet veröffentlicht unter www.nls.niedersachsen.de, Abgeurteilte und Verurteilte in Niedersachsen.

Die Aussagedelikte stellen die zweitgrößte Gruppe der Straftatbestände im Klageerzwingungsverfahren dar. Die Delikte falsche uneidliche Aussage, Meineid und falsche Versicherung an Eides Statt waren im Jahre 1998 in 16 Fällen und im Jahre 1999 in 20 Fällen die Ursache für einen Klageerzwingungsantrag.

Grund für die Häufigkeit dieser Delikte wird oft ein verlorener Zivilprozess und damit die Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens sein. Eine Restitutionsklage im Sinne des § 580 ZPO setzt in den Fällen § 580 Nr. 1-5 ZPO grundsätzlich ein rechtskräftiges verurteilendes Strafurteil voraus (§ 581 Abs. 1 ZPO). Das Klageerzwingungsverfahren stellt dann die letzte Möglichkeit dar, in einem bereits abgeschlossenen Verfahren zu einem anderen Urteil zu gelangen.

Die drittgrößte Gruppe der Straftatbestände im Klageerzwingungsverfahren ist die Rechtsbeugung mit 14 Fällen im Jahre 1998 und 11 Fällen im Jahre 1999 (siehe Tabelle Nr. 8 und Nr. 9). Dies erscheint auf den ersten Blick erstaunlich, da dieser Straftatbestand in den Strafverfahren keinen großen Raum einnimmt und, wie sich aus den Tabellen Nr. 14 und Nr. 15 ergibt, sehr selten angeklagt und verurteilt wird. Dennoch scheint dies für das Klageerzwingungsverfahren insofern nicht untypisch zu sein, da einige Antragsteller das Klageerzwingungsverfahren anscheinend als ein letztes Mittel gegen ein bereits rechtskräftiges Urteil sehen. Dies lässt sich, wie eben dargestellt, sowohl bei den Aussagedelikten vermuten als auch hier bei dem Straftatbestand der Rechtsbeugung.

Tabelle Nr. 10: Die Antragsteller im Jahre 1998

	OLG Celle	OLG Oldenburg	OLG Braunschweig	insgesamt
Männliche Antragsteller	73	28	24	125
Weibliche Antragsteller	10	7	5	22
Ehepaare	2	2	0	4
Unternehmen	5	0	1	6
Gruppen	2	0	0	2

Tabelle Nr. 11: Die Antragsteller im Jahre 1999

	OLG Celle	OLG Oldenburg	OLG Braunschweig	insgesamt
Männliche Antragsteller	63	21	13	97
Weibliche Antragsteller	18	4	4	26
Ehepaare	3	1	2	6
Unternehmen	4	1	2	7
Gruppen	0	0	1	1

7. Die Antragsteller

Die Antragsteller wurden in die Gruppen männlich, weiblich, Ehepaare, Unternehmen und Gruppen eingeteilt.

Dabei stellt der Anteil der männlichen Antragsteller eindeutig den größten Teil dar. Im Jahre 1998 waren 78,6% und im Jahre 1999 70,8% der Antragsteller männlich (siehe Tabelle Nr. 10 und Nr. 11). Dieser erheblich größere Anteil kann zum einen darauf zurückzuführen sein, dass, wie Wehnert meint, die Konfliktbereitschaft bei Männern größer ist als bei Frauen.⁷³⁵ Zum anderen ist es möglich, dass in Fällen, in denen ein Ehepaar betroffen ist, der Ehemann in seinem Namen das Verfahren anstrengt.

Für die Überlegung spricht auch die kleine Zahl der Ehepaare als Antragsteller. Mit 2,5% im Jahre 1998 und 4,4% im Jahre 1999 ist es die zweitkleinste Gruppe der Antragsteller.

Die zweitgrößte Gruppe waren die weiblichen Antragsteller mit 13,8% im Jahre 1998 bzw. 19% im Jahre 1999. Zwei Straftatbestände traten nur bei den Anträgen dieser Gruppe auf, und zwar die Vergewaltigung und die Verletzung der Unterhaltspflicht.

Unternehmen sind selten Antragsteller in einem Klageerzwingungsverfahren. Mit 3,8% im Jahre 1998 bzw. 5,1% im Jahre 1999 ist ihr Anteil am Klageerzwingungsverfahren gering. Dies wird zum Teil sicher auch darauf zurückzuführen sein, dass in den meisten Fällen eine persönliche Betroffenheit fehlt und damit die Akzeptanz der Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft größer ist. Bei der Gruppe der Unternehmen war mehrmals Anzeige gegen Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer wegen Diebstahls oder Betrugs gestellt

⁷³⁵ Wehnert, S.129.

worden, welche dann durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden waren.

Der Begriff der Gruppe umfasst Vereine und Glaubensgemeinschaften. Diese umfasst mit 1,3% im Jahre 1998 und 0,7% im Jahre 1999 den kleinsten Teil der Antragsteller.

In einem Fall stand das Delikt im konkreten Zusammenhang zur Zuordnung Gruppe. In Celle hat im Jahre 1998 eine Glaubensgemeinschaft mit dem Vorwurf der Störung der Religionsausübung einen Antrag auch gerichtliche Entscheidung gestellt.

Tabelle Nr. 12: Amtsträger als Beschuldigte im Jahre 1998

	OLG Celle	OLG Oldenburg	OLG Braunschweig	insgesamt
Anzahl insgesamt	31	8	8	47
Richter	14	2	3	19
Staatsanwälte	5	2	0	7
Polizeibeamte	2	1	2	5
Mitarbeiter einer JVA	3	1	1	5
sonstige Amtsträger ⁷³⁶	7	2	2	11

Tabelle Nr. 13: Amtsträger als Beschuldigte im Jahre 1999

	OLG Celle	OLG Oldenburg	OLG Braunschweig	insgesamt
Anzahl insgesamt	18	6	5	29
Richter	5	4	2	11
Staatsanwälte	0	0	0	0
Polizeibeamte	8	2	1	11
Mitarbeiter einer JVA	1	0	0	1
sonstige Amtsträger ⁷³⁷	4	0	2	6

⁷³⁶ Es wurden ebenfalls Mitarbeiter des Landkreises, des Sozialamtes und des Straßenverkehrsamtes, Notare, Gerichtsvollzieher, ein Amtsarzt, ein Innenminister, Mitglieder des Bundestages, ein Oberkreisdirektor, ein Justizamtsrat und ein Stadtdirektor beschuldigt.

⁷³⁷ Es wurden ebenfalls Notare, Gerichtsvollzieher, Mitarbeiter des Landkreises, des Arbeitsamtes, des Straßenverkehrsamtes und des niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung beschuldigt.

Tabelle Nr. 14: Einstellungen von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften in Niedersachsen im Jahre 1998 am Beispiel ausgewählter Delikte

	abgeurteilt	verurteilt
Rechtsbeugung	1	1
Körperverletzung im Amt	2	1
Verfolgung Unschuldiger/ Vollstreckung gegen Unschuldige	0	0
Gefährliche Körperverletzung	3498	2281
Diebstahl	19598	15777
Betrug	11217	9117

Tabelle Nr. 15: Einstellungen von Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften in Niedersachsen im Jahre 1999 am Beispiel ausgewählter Delikte

	abgeurteilt	verurteilt
Rechtsbeugung	1	1
Körperverletzung im Amt	2	0
Verfolgung Unschuldiger/ Vollstreckung gegen Unschuldige	0	0
Gefährliche Körperverletzung	3406	2298
Diebstahl	18103	14873
Betrug	11940	9721

8. Die Beschuldigten

Auffallend hoch ist der Anteil der Amtsträger unter den Beschuldigten. Aus den 159 Verfahren im Jahre 1998 waren insgesamt 47 der Beschuldigten Amtsträger, aus dem Jahr 1999 waren es aus 137 Verfahren 29 (siehe Tabelle Nr. 12 und Nr. 13). Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung mit einem Amtsträger als Beschuldigten sind dabei sowohl in beiden Jahren als auch bei den drei Oberlandesgerichten recht gleichmäßig verteilt.

Von den Amtsträgern wurden Richter mit Abstand am häufigsten einer Straftat beschuldigt und zwar in den meisten Fällen der Rechtsbeugung. Die Häufigkeit dieses Straftatbestandes ist wohl insoweit zu verstehen, dass die Antragssteller nicht bereit sind, sich mit einem Urteil des Richters (bzw. der Richter) abzufinden und auf diese Weise eine strafrechtliche Verurteilung des Richters und dadurch eine andere Entscheidung in ihrem Verfahren erreichen wollen.

Richtern wurde jedoch nicht nur der Tatbestand der Rechtsbeugung vorgeworfen. In zwei Fällen des OLG Oldenburg 1998 wurden Richter einmal der „strafbaren Handlung“ beschuldigt, ohne dass dazu nähere Angaben gemacht wurden, und einmal der unterlassenen Hilfeleistung. Weitere Vorwürfe gegen Richter, die mehrfach auftauchten, waren Prozessbetrug und Diebstahl (in Zusammenhang mit einer Zwangsvollstreckung). Diese Vorwürfe standen alle im Zusammenhang mit dem Richteramt.

Nach den Richtern als größte Gruppe der Beschuldigten unter den Amtsträgern folgen die Polizeibeamten. Ihnen wird häufig Verfolgung Unschuldiger, Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung und falsche Verdächtigung vorgeworfen, in allen Fällen bestand somit der Vorwurf die Kompetenzen eines Polizeibeamten überschritten bzw. missbraucht zu haben.

Entsprechend des Berufsfeldes werden den Mitarbeitern der JVA besonders häufig Nötigung oder Körperverletzung im Amt vorgeworfen. Bei der Staatsanwaltschaft sind entsprechend der beruflichen Aufgabe entweder Strafvereitelung im Amt bzw. Verfolgung Unschuldiger die häufigsten Delikte.

Den sonstigen Amtsträgern wurde ebenfalls eine Pflichtverletzung vorgeworfen, die mit ihrem Tätigkeitsgebiet im Zusammenhang steht.

Inwieweit hinter den gestellten Anträgen ein berechtigter Vorwurf steht, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in den meisten Fällen der vorgeworfene Straftatbestand durch den Amtsträger nicht erfüllt wurde. Dies lässt sich auch aus der Statistik der Verurteilung aus den Tabellen Nr. 14 und Nr. 15 entnehmen. Demnach gab es in ganz Niedersachsen sowohl im Jahre 1998 als auch im Jahre 1999 nur eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung. Eine Verurteilung wegen Körperverletzung im Amt oder der Verfolgung Unschuldiger bzw. der Vollstreckung gegen Unschuldige sind noch seltener.

Dabei drängt sich der häufig im Rahmen des Klageerzwingungsverfahrens auftauchende Begriff des Querulantentums auf, da ein Teil der Fälle, in denen der Beschuldigte Amtsträger war, darauf schließen lassen, dass sich der Antragsteller auf diese Weise wehrt, eine von staatlicher Seite getroffene Entscheidung zu akzeptieren. Für diese Annahme spricht auch, dass diese Anträge auf gerichtliche Entscheidung nur in wenigen Fällen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet wurden.

Tabelle Nr. 16: Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Jahre 1998

	OLG Celle	OLG Oldenburg	OLG Braunschweig	insgesamt
Anzahl der PKH-Anträge	41	19	15	75
Bewilligte Anträge	0	0	0	0
Anträge abgewiesen	41	19	15	75

Tabelle Nr. 17: Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Jahre 1999

	OLG Celle	OLG Oldenburg	OLG Braunschweig	insgesamt
Anzahl der PKH-Anträge	28	13	8	49
Bewilligte Anträge	0	0	0	0
Anträge abgewiesen	28	13	8	49

9. Die Prozesskostenhilfe

Von den Oberlandesgerichten Celle, Oldenburg und Braunschweig wurden im Jahre 1998 und im Jahre 1999 alle Anträge auf Prozesskostenhilfe wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg abgewiesen (siehe Tabelle Nr. 16 und Nr. 17).

Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass nur die Anträge auf Prozesskostenhilfe erfasst werden konnten, welche zugleich mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wurden. Im Hinblick auf die Zahl der zulässigen und begründeten Anträge in den Jahren 1998 und 1999 verwundert die absolute Erfolglosigkeit der Prozesskostenhilfeanträge nicht, da lediglich in den beiden Fällen der erfolgreichen Klageerzwingungsanträge eine Aussicht auf Erfolg hätte bejaht werden können.

10. Die Zusammenfassung der wichtigsten Untersuchungsergebnisse

Die Klageerzwingungsanträge waren, dies zeigt die vorgenommene Untersuchung, von zwei Ausnahmen abgesehen, nicht erfolgreich. Dabei erweisen sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen als schwierigste Hürde für den Antragsteller, da durchschnittlich mehr als 2/3 der Anträge als unzulässig verworfen wurden. Insbesondere ist hervorzuheben, dass die umstrittene Zulässigkeitsvoraussetzung, die Darstellung und die Auseinandersetzung mit den Bescheiden der Staatsanwaltschaft, von erheblicher Bedeutung für die Praxis ist.

Ein weiterer Grund für das Scheitern vieler Anträge, war die fehlende Unterschrift eines Rechtsanwalts. Dagegen war die Zulässigkeitsvoraussetzung des Verletztenbegriffs nicht derart entscheidend. Die Bedeutung ist in der theoretischen Diskussion folglich größer als in der Praxis.

Dass die zulässigen Anträge, von zwei Ausnahmen abgesehen, als unbegründet verworfen wurden, lässt auf eine gute und korrekte Arbeit der Staatsanwaltschaft schließen.

Aus Tabelle Nr. 3, der vorgenommenen Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft, lässt sich entnehmen, dass im Vergleich zur Anzahl der Einstellungen wenige Klageerzwingungsverfahren angestrengt wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Klageerzwingungsverfahren wegen der Einschränkung durch § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO im Falle vieler Einstellungsbestimmungen ohnehin nicht zulässig ist.

VII. Ist das Klageerzwingungsverfahren entbehrlich?

1. Das Ansehen des Klageerzwingungsverfahrens in der Praxis

Wie sich aus der rechtstatsächlichen Untersuchung ergeben hat, wird der Klageerzwingungsantrag in den meisten Fällen als unzulässig verworfen. Selbst wenn die Hürde der Zulässigkeitsvoraussetzungen genommen wurde, ist das Klageerzwingungsverfahren nur in Ausnahmefällen erfolgreich.

Aus Gesprächen mit Rechtsanwälten ergab sich, dass das Anstrengen eines Klageerzwingungsverfahrens als geradezu aussichtsloses Unterfangen angesehen wird. Bei der Einsichtnahme der Beschlüsse bei Gericht konnte den Aussagen dort entnommen werden, dass dieses Verfahren viel Aufwand und Arbeit bedeutet, doch die meisten Anträge völlig haltlos seien. Auf Anfrage bei einer Staatsanwältin wurde auf die Frage nach dem Klageerzwingungsverfahren erwidert, man sehe die Notwendigkeit für dieses Verfahren nicht und habe kein Verständnis für das damit zum Ausdruck gebrachte Misstrauen. Insgesamt ist das Klageerzwingungsverfahren in der Praxis nicht wohlgelitten und vor allen Dingen für seine Erfolglosigkeit bekannt.

Es drängt sich somit die Frage auf, ob auf das Klageerzwingungsverfahren verzichtet werden kann.

Das Klageerzwingungsverfahren kann jedoch nur dann als entbehrlich bezeichnet werden, wenn es sich im Hinblick auf seine Aufgabenstellung, die Sicherung und Durchsetzung des Legalitätsprinzips, als unbrauchbar oder entbehrlich erweist.

2. Die Strafverfolgungspflicht der Staatsanwaltschaft

Durch das Klageerzwingungsverfahren wird kontrolliert, ob die Staatsanwaltschaft ihrer Pflicht aus § 152 Abs. 2 StPO nachkommt. Gem. § 152 Abs. 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft die Pflicht, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Aus den Ergebnissen der Untersuchung ergibt sich, dass die Oberlandesgerichte in fast allen Fällen mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft übereinstimmen. Soweit es den Beschlüssen der Oberlandesgerichte entnommen werden kann, arbeitet die Staatsanwaltschaft somit korrekt und zuverlässig. Aus dieser Sicht erscheint die Arbeit der Staatsanwaltschaft nicht kontrollbedürftig und folglich das Klageerzwingungsverfahren nicht zwingend notwendig. Dieser Schlussfolgerung wird jedoch mit dem Argument begegnet, der Nutzen des Klageerzwingungsverfahrens liege vor allen Dingen in seiner Präventivwirkung.³⁷⁷ Durch die Möglichkeit eines Verletzten, ein Klageerzwingungsverfahren anstrengen zu können, werde die Staatsanwaltschaft noch einmal an ihre Verpflichtung aus § 152 Abs. 2 StPO erinnert.³⁷⁸ Ob dieses Misstrauen gegen die Arbeitseinstellung der Staatsanwälte angebracht ist, erscheint zweifelhaft.

Es kann jedoch nicht geleugnet werden, dass bei der großen Bedeutung, welche den Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zukommt, eine gerichtliche Kontrolle der Verfahrenseinstellung angebracht ist.

³⁷⁷ Rieß, in: LR, § 172 Rn.3.

³⁷⁸ Wehnert, S. 174 f.

3. Der Schutz vor politischer Einflussnahme

Das Klageerzwingungsverfahren bietet auch Schutz vor politischer Einflussnahme auf ein Strafverfahren.

Wie bereits im Rahmen der geschichtlichen Entwicklung des Klageerzwingungsverfahrens dargelegt wurde, war insbesondere das Abhängigkeitsverhältnis der Staatsanwaltschaft zum Justizministerium für die Einführung des Klageerzwingungsverfahrens ausschlaggebend. Es wurde damals vorgetragen, die Staatsanwaltschaft sei eine von den Weisungen ihrer Vorgesetzten abhängige Verwaltungsbehörde. Ihr könne somit unmöglich die endgültige Entscheidung über die Frage überlassen bleiben, ob die Strafverfolgung einzuleiten sei, da sie sich den Befehlen des Justizministers zu fügen habe. Diese Entscheidung müsse dem unabhängigen Richter zustehen.³⁷⁹

Durch die externe Weisungsbefugnis der Justizminister und –senatoren der Länder gegenüber den Generalstaatsanwälten und des Bundesjustizministers gegenüber der Bundesanwaltschaft ist eine politische Einflussnahme auf ein Strafverfahren auch heute grundsätzlich möglich.

Dabei ist die Gefahr einer politischen Einflussnahme nicht so abwegig, wie sie auf den ersten Blick erscheint. So hat es Klageerzwingungsverfahren gegeben, bei denen die politische Brisanz eindeutig gegeben war. Als Beispiel dafür kann der Klageerzwingungsantrag nach dem Tod des RAF-Mitglieds Holger Meins in der Zeit der Untersuchungshaft³⁸⁰ und der Klageerzwingungsantrag der Eltern des RAF-Mitglieds Grams im Fall Bad Kleinen angeführt werden.³⁸¹

³⁷⁹ Herz, in: Hahn, Materialien Band I S. 728.

³⁸⁰ OLG Koblenz, NJW 1977, 1461 ff.

³⁸¹ OLG Rostock, NStZ-RR 1996, 272 ff.

In Österreich gab es nach der Regierungsbeteiligung der FPÖ-Partei einen „Offenen Brief für eine unabhängige Justiz“ österreichischer Richter und Staatsanwälte. Dieser wurde von gut zwei Dritteln aller österreichischen Richter und Staatsanwälte unterzeichnet, darunter Richter des Obersten Gerichtshofs, der vier Oberlandesgerichte, der 18 Landesgerichte, des Handelsgerichts sowie des Arbeits- und Sozialgerichts. Darin wurden, neben anderen Aspekten, führende Politiker der FPÖ gebeten, von Forderungen nach Einstellung von Verfahren abzusehen.³⁸²

Anhand dieser Beispiele wird deutlich, dass die Gefahr einer politischen Einflussnahme nicht ausgeschlossen werden kann.

Solange das externe Weisungsrecht besteht, ist die Gefahr der politischen Einflussnahme gegeben. Das Weisungsrecht ist jedoch durch das Legalitätsprinzip begrenzt und unterliegt somit der Kontrolle durch das Klageerzwingungsverfahren.

Auf das Klageerzwingungsverfahren kann somit nur dann verzichtet werden, wenn es zu einer Abschaffung des externen Weisungsrechts kommt, um den Schutz vor politischer Einflussnahme auf Seiten der Staatsanwaltschaft sicherzustellen.

Die Rechtmäßigkeit des externen Weisungsrechts ist seit längerer Zeit umstritten.

Mehrere Stimmen in der Literatur vertreten die Auffassung, die Staatsanwaltschaft sei ein Teil der rechtsprechenden Gewalt, mit der Folge, dass eine Weisungsbefugnis des Bundesministers der Justiz und der Landesjustizverwaltung gegen das Prinzip der Gewaltenteilung verstoße.³⁸³

³⁸² Bericht vom 19. Dezember 1999 der Frankfurter Allgemeinen Zeitung.

³⁸³ Kohlhaas, Die Stellung der Staatsanwaltschaft als Teil der rechtsprechenden Gewalt, S. 46 f.; Görcke, ZStW Band 73 (1961), 561 ff.; Wagner, NJW 1963, 8 ff.

Für die Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur rechtsprechenden Gewalt spreche zunächst die geschichtliche Entstehung der Staatsanwaltschaft. Ihr sei damals der Teil der richterlichen Aufgaben übertragen worden, der die prozessuale Ermittlungstätigkeit des Strafrichters umfasste. Die Staatsanwaltschaft habe somit richterliche Kompetenzen übernommen. Des Weiteren spreche für eine Zuordnung zur dritten Gewalt, dass sie der unmittelbaren Aufsicht des Justizministers und nicht des Innenministers unterstellt wurde.³⁸⁴ Auch seien die Aufgaben und Kompetenzen der Staatsanwaltschaft denen eines Richters sehr ähnlich. Durch die Möglichkeit ein Verfahren einzustellen, fälle der Staatsanwalt praktisch einen vorweggenommenen Freispruch.³⁸⁵

Diese Ansicht stößt überwiegend auf große Ablehnung.³⁸⁶ Da die Staatsanwaltschaft die gerichtliche Entscheidung vorbereite, an ihr mitwirke und sie vollstrecke, gehöre sie zwar zur Strafrechtspflege, aber nicht zur Rechtsprechung.³⁸⁷

Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft sei nicht als Rechtsprechung zu qualifizieren. Denn dies setze voraus, dass nicht nur die Richter, sondern auch die Staatsanwaltschaft selbst zu „Rechtsprechungs“-Akten berufen und befugt sei.³⁸⁸ Doch könne man die Entscheidungen, welche die Staatsanwaltschaft bezüglich der Verfahren treffe, weder inhaltlich noch ihren Wirkungen nach mit gerichtlichen Entscheidungen vergleichen. Diesen Entscheidungen komme keine Rechtskraftwirkung zu, da dem Beschuldigten bei einer staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung – solange nicht Verjährung eingetreten ist – keinerlei Bestandssicherung gewährt werde. Daraus ergebe sich, dass der Einstellungsverfügung keine Rechtskraftwirkung zukomme.³⁸⁹ Wesen des richterlichen Urteils und

³⁸⁴ Wagner, NJW 1963, 8.

³⁸⁵ Kohlhaas, Die Stellung der Staatsanwaltschaft als Teil der rechtsprechenden Gewalt, S. 41.

³⁸⁶ Wohlers, S. 278; Hellebrand, S. 66; Eb. Schmidt, MDR 1964, 631; Bietau, S. 29.

³⁸⁷ Hellebrand, S. 66.

³⁸⁸ Eb. Schmidt, MDR 1964, 629 f.

³⁸⁹ Eb. Schmidt, MDR 1964, 631.

damit Kernaufgabe der Rechtsprechung sei jedoch die endgültige Entscheidung, die, soweit sie nicht mit Rechtsmitteln angegriffen wird, rechtskräftig und damit nicht mehr angreifbar, nicht mehr veränderbar sei.³⁹⁰ Daraus ergebe sich, dass die Staatsanwaltschaft kein Organ der Rechtsprechung sei.

Gegen eine Einordnung der Staatsanwaltschaft zur dritten Gewalt spreche auch die Formulierung im Grundgesetz. Art. 92 GG übertrage die rechtsprechende Gewalt den Richtern, die Staatsanwaltschaft sei weder hier noch an anderer Stelle des Grundgesetzes ausdrücklich genannt.³⁹¹

Dass die Staatsanwaltschaft ein Teil der zweiten Gewalt ist, ergebe sich auch aus dem entscheidenden Charakteristikum der Exekutive, nämlich der Befugnis, bzw. der Pflicht, die Initiative zu ergreifen. Während es zum Wesen der Rechtsprechung gehöre, untätig zu bleiben, bis man sie anruft, sei es für die Exekutive charakteristisch, dass sie zum selbstständigen Handeln aus eigenem Entschluss berechtigt und verpflichtet ist. Genau dies sei gemäß § 152 Abs. 2 StPO die Aufgabe der Staatsanwaltschaft und mache sie daher zu einem Teil der Exekutive.³⁹²

Diese Auffassung überzeugt. Die Rechtmäßigkeit der Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte scheitert somit nicht an der Zuordnung zur zweiten Gewalt.

Fraglich ist jedoch, ob die Staatsanwaltschaft nicht auch als Teil der Exekutive frei von externen Weisungen sein sollte.

Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von externen Weisungen wird mehrfach gefordert.³⁹³ Dabei wird jedoch m. E. nicht ausreichend

³⁹⁰ Bietau, S. 29.

³⁹¹ Bietau, S. 25.

³⁹² Reinhardt, S. 104.

³⁹³ Görcke, ZStW Bd. 73 (1961), 606; Wagner, NJW 1963, 8.

berücksichtigt, welche erhebliche Bedeutung dem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft zukommt. Die damit verbundene Frage der Erhebung der öffentlichen Klage ist von großem Gewicht, da die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung durch die Erhebung der Klage bedingt ist (§ 151 StPO). Deshalb sollte diese Kompetenz nicht ohne eine Form der Kontrolle ausgeübt werden. Durch eine Weisungsfreiheit käme es zu einem sog. ministerialfreien, der parlamentarischen Kontrolle entzogenen Raum. Dies wird zu Recht als unzulässig abgelehnt.³⁹⁴

Folglich ergibt sich aus dieser Konstellation die Unverzichtbarkeit des Klageerzwingungsverfahrens. Da durch das externe Weisungsrecht zum einen die Kontrolle der Staatsanwaltschaft durch den Bundesjustizminister bzw. die Justizminister und -senatoren der Länder erfolgt, zum anderen damit die Gefahr der Einflussnahme durch politische Interessen gegeben ist, kann dieser Zwiespalt durch das Klageerzwingungsverfahren aufgelöst werden. Durch das externe Weisungsrecht wird eine Kontrolle der Staatsanwaltschaft gewährleistet. Das Klageerzwingungsverfahren garantiert, dass die Ausübung des Weisungsrechts innerhalb der Grenzen des Legalitätsprinzips geschehen muss.

Das Klageerzwingungsverfahren ist notwendig, um das Legalitätsprinzip zu sichern und durchzusetzen. Dabei liegt der Schwerpunkt nicht im Misstrauen gegenüber der Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft. Vielmehr wird durch das Klageerzwingungsverfahren eine Kontrolle der Staatsanwaltschaft durch den Bundesjustizminister und die Landesjustizverwaltung möglich, ohne dass dadurch eine politische Einflussnahme auf Strafverfahren zu befürchten ist.

³⁹⁴ Kissel, § 146 Rn.2.

VIII. Die Stärkung der Rechte des Verletzten

- Umgesetzte und geplante Reformen des Opferschutzes und deren Auswirkung auf das Klageerzwingungsverfahren -

1. Das Klageerzwingungsverfahren in Korrespondenz mit den Rechten des Verletzten im Ermittlungsverfahren

In den letzten Jahren gab und gibt es weiterhin die rechtspolitische Tendenz und das Bestreben, die Rechte des Verletzten im Strafverfahren zu stärken.

Dieser Entwicklung wurde durch mehrere Gesetzesänderungen Rechnung getragen. Die erste einschneidende Änderung in der Strafprozessordnung mit diesem Ziel war das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986.³⁹⁵ Es folgte das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz) vom 30. April 1998³⁹⁶ sowie das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999.³⁹⁷ Eine weitere Verbesserung der Opferrechte wurde durch das Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 erreicht.³⁹⁸ Weitere Reformen zur Stärkung der Rechte des Verletzten sind geplant.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der in der Rechtspraxis „schwache“ Erfolg des Klageerzwingungsverfahrens durch eine Stärkung der Rechte des Verletzten im Ermittlungsverfahren und damit vor einer Einstellung des Verfahrens ausgeglichen werden kann. Sollte der Verletzte eine

³⁹⁵ BGBl. 1986, Teil I, S. 2496 ff.

³⁹⁶ BGBl. 1998, Teil I, S. 820 ff.

³⁹⁷ BGBl. 1999, Teil I, S. 2491 ff.

³⁹⁸ BGBl. 2004, Teil I, S. 1354 ff. Die für diese Arbeit relevante Regelung ist im Entwurf des Gesetzes enthalten, jedoch während des Gesetzgebungsverfahrens herausgenommen worden. Das Gesetz wird deshalb als Entwurf und nicht als umgesetzte Reform untersucht.

Einflussmöglichkeit auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens haben, könnte der Bedarf für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung erheblich geringer ausfallen.

Es ist deshalb zu prüfen, ob die bereits durchgeführten Reformen bzw. die geplanten Veränderungen zu einer Besserstellung des Verletzten im Hinblick auf die Erhebung der öffentlichen Klage geführt haben, bzw. welche möglichen Veränderungen zu einer Besserstellung des Verletzten führen. Daran schließt sich die Frage an, ob durch eine Stärkung der Rechte im Ermittlungsverfahren das Problem der geringen Erfolgsquote des Klageerzwingungsverfahrens in der Praxis abgemildert werden kann.

Es soll deshalb untersucht werden, ob die oben genannten Reformen dem Verletzten die Möglichkeit bieten, Einfluss auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu nehmen, ob die öffentliche Klage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird.

2. Umgesetzte Reformen zur Verbesserung des Opferschutzes

a) Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)

Das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)³⁹⁹ war die erste einschneidende Gesetzesänderung zur Stärkung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren. Zu diesem Zeitpunkt bestand weitgehend Konsens, dass das Straf- und Strafverfahrensrecht die Position des Verletzten vernachlässigt habe und die eigenständige Rolle des Verletzten im Strafprozess nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.⁴⁰⁰ Das am

³⁹⁹ BGBl. 1986, Teil I, S. 2496.

⁴⁰⁰ BT-Drucksache 10/5305, 8

18. Dezember 1986 verkündete Opferschutzgesetz trat am 01. April 1987 in Kraft.⁴⁰¹

Durch das Gesetz wurden das Adhäsionsverfahren und die Nebenklage in wesentlichen Punkten umgestaltet. Die Befugnisse des Verletzten⁴⁰² wurden in einem neuen Abschnitt (im vierten Abschnitt des fünften Buches der StPO, §§ 406 d ff. StPO) verstärkt.

Unverändert vom Opferschutzgesetz sind die Institute der Privatklage, des Klageerzwingungsverfahrens und des Strafantrags geblieben. Von einer gesetzlichen Regelung ausgeklammert wurden auch der Täter-Opfer-Ausgleich bzw. die Vorschläge mit dem Ziel, die Wiedergutmachung zugunsten des Verletzten zu verbessern.

Die Umgestaltung der Nebenklage und des Adhäsionsverfahrens ist für die aufgeworfene Frage ohne Auswirkung, da sowohl die Nebenklage als auch das Adhäsionsverfahren die erhobene öffentliche Klage voraussetzen und damit in einem anderen Verfahrensabschnitt als dem Ermittlungsverfahren stattfinden. Die Umgestaltung der Nebenklage und des Adhäsionsverfahrens verbesserte die Position des Verletzten im Hinblick auf die Erhebung der öffentlichen Klage deshalb nicht.

Mit der Einführung der §§ 406 d ff. StPO wurden dem Verletzten weitere Rechte zugestanden, ohne dass er dafür als Nebenkläger auftreten muss. Die Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren hängt nicht mehr von der Zulassung als Nebenkläger gemäß §§ 395 ff. StPO ab, sondern bestimmt nur noch den Umfang seiner Befugnisse. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Neugestaltung der formellen Befugnisse des Verletzten das Ziel, ihm eine gesicherte Rechtsposition zur Wahrnehmung seiner Interessen und zur Abwehr von Verantwortungszuweisungen durch den Beschuldigten

⁴⁰¹ BGBl. 1986, Teil I, S. 2500.

einzuräumen, damit er als selbstständiges Prozesssubjekt anerkannt werde.⁴⁰³

Gemäß § 406 e StPO kann ein Rechtsanwalt für den Verletzten die Ermittlungsakten einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen. Hat sich der Verletzte der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger angeschlossen, bedarf er dafür keiner Darlegung eines rechtlichen Interesses.⁴⁰⁴

Der Verletzte kann sich gemäß § 406 f StPO im Strafverfahren des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Das „Strafverfahren“ umfasst auch das Ermittlungsverfahren.⁴⁰⁵

Gemäß § 406 f Abs. 2 Satz 1 StPO hat der Beistand das Recht bei Vernehmungen des Verletzten als Zeuge vor der Staatsanwaltschaft oder vor Gericht anwesend zu sein. Er kann den Verletzten während seiner Vernehmung beraten. Zusätzlich kann er gemäß § 406 f Abs. 2 Satz 2 StPO für den Verletzten auch dessen Recht zur Beanstandung von Fragen (§§ 238 Abs. 2, 242 StPO) ausüben und einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171 b GVG stellen.

§ 406 g StPO gewährt den Verletzten, die nach § 395 StPO zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt sind, über die ihnen nach §§ 406 d ff. StPO zustehenden Befugnisse hinaus die Möglichkeit, sich eines Rechtsbeistandes mit erweiterten Befugnissen zu bedienen oder sich durch einen solchen vertreten zu lassen. Gegenüber dem

⁴⁰² Für die §§ 406 d ff. gilt derselbe Verletztenbegriff wie im Klageerzwingungsverfahren Kurth, in: Heidelberger Kommentar § 406 d Rn. 2; Kleinknecht/Meyer-Goßner Vor § 406 d Rn. 2.

⁴⁰³ BT-Drucksache 10/5305, S. 8, 16.

⁴⁰⁴ Durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 vom 02. August 2000 (BGBl. I, S. 1253) wurde die Vorschrift im Hinblick auf die Verwendung von personenbezogenen Informationen konkretisiert. Dies kommt insbesondere in der Regelung des Absatz 4 zur Frage der Anfechtbarkeit und der in Absatz 6 eingefügten Verweisung auf § 477 Abs. 5 StPO zum Ausdruck.

⁴⁰⁵ Hilger, in: LR, §406 g Rn. 2; Kleinknecht/Meyer-Goßner § 406 f Rn. 1; Kurth, in Heidelberger Kommentar, § 406 f. Rn. 1.

allgemeinen Verletztenbeistand nach § 406 f StPO ist durch das Opferschutzgesetz die Stellung des nebenklageberechtigten Verletzten vor allem durch erweiterte Anwesenheitsrechte (Abs. 2), die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe (Abs. 3), die Bestellung eines Beistands in Eilfällen (Abs. 4) und die Kostenregelung des § 472 Abs. 3 Satz 1 StPO verbessert worden.⁴⁰⁶

Die angesprochenen Neuerungen führen nicht zu einer Änderung der Rechtslage, auf Grund derer das Klageerzwingungsverfahren als entbehrlich anzusehen wäre.

Mittelbar könnte eine Besserstellung des Verletzten dadurch gegeben sein, dass er sich anwaltlich beraten bzw. vertreten lassen kann. Es ist davon auszugehen, dass ein Rechtsanwalt auf Grund der gegebenen Umstände beurteilen kann, ob die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, das Verfahren einzustellen. Der Verletzte könnte auf Raten seines Rechtsanwalts einer Einstellung des Verfahrens entgegenwirken, indem er seine Zeugenaussage noch einmal auf ihre Vollständigkeit überprüft bzw. ausführlich darlegt, welche emotionale Belastung die Straftat bei ihm auslöste. Diese Angaben könnten die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung hinsichtlich der Erhebung der öffentlichen Klage beeinflussen. Realistisch gesehen wird es sich dabei nur um Einzelfälle handeln.

Des Weiteren haben Untersuchungen zur Auswirkung des Opferschutzgesetzes auf die Stellung des Verletzten im Strafverfahren ergeben, dass Verletzte vom Recht sich eines Beistands zu bedienen nur in einem geringen Maße Gebrauch machen.⁴⁰⁷

Die Auswirkung des Opferschutzgesetzes müssen im Hinblick auf die aufgeworfene Frage als gering eingeschätzt werden.

⁴⁰⁶ Der Gesetzgeber hat den eingeschlagenen Weg fortgesetzt und im Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 (BGBl. Teil I S. 820) die in § 397 a eingeführte Regelung, dass in bestimmten Fällen auf den bloßen Antrag des nebenklageberechtigten Verletzten diesem ein anwaltlicher Beistand zu bestellen ist, auf den Anwendungsbereich des § 406 g erstreckt (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1).

⁴⁰⁷ Staiger-Allroggen, S. 78 ff.

b) Das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz)

Das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz) vom 30. April 1998⁴⁰⁸ trat am 01. Dezember 1998 in Kraft.⁴⁰⁹

Es eröffnet die Möglichkeit, die Vernehmung gefährdeter und jugendlicher Zeugen dadurch schonender zu gestalten, dass sie außerhalb der Hauptverhandlung vernommen werden und diese Vernehmung durch eine Videoaufzeichnung in die Hauptverhandlung übertragen wird (§§ 58 a, 168 e, 247 a, 225 a StPO).

Zusätzlich gewährt das Zeugenschutzgesetz in bestimmten Fällen auf Staatskosten einen anwaltlichen Zeugenbeistand, den so genannten Opferanwalt (§§ 68 b, 397 a, 406 g StPO). Dem Antragsteller ist Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist (§ 397 a Abs. 2 StPO).

Durch das Zeugenschutzgesetz wurden den Opfern und Zeugen von Straftaten Unterstützung bei ihrem Beitrag zum Strafverfahren durch die Zeugenaussage zuteil. Ein Bezug zum Klageerzwingungsverfahren ist nicht gegeben. Ein möglicher Einfluss auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens gem. § 170 StPO wird dem Verletzten damit nicht eingeräumt.

⁴⁰⁸ BGBl. 1998, Teil I, S. 820 ff.

⁴⁰⁹ BGBl. 1998, Teil I, S. 822.

c) Das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Durch das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999⁴¹⁰ sind die Möglichkeiten von Staatsanwaltschaft und Gericht, auf einen Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Schadenswiedergutmachung hinzuwirken, wesentlich erweitert worden (§§ 155 a, b StPO); vor allem können besondere Stellen mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt und mit den dafür erforderlichen Informationen versehen werden.

Eine mögliche Einflussnahme des Verletzten auf die Frage, ob die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhebt oder das Verfahren einstellt bewirkt das Gesetz nicht.

d) Die Auswirkungen der durchgeführten Reformen

Die durchgeführten Reformen haben dem Verletzten im Ermittlungsverfahren keinen größeren Einfluss auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Erhebung der öffentlichen Klage gewährt.

⁴¹⁰ Der vollständige Name des Gesetzes lautet: Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen; BGBl. 1999, Teil I, S.2491 f.

3. Reformentwürfe

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte) des Bundesrates vom 29. September 2000

Am 29. September 2000 beschloss der Bundesrat in seiner 754. Sitzung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Gesetz zur Stärkung der Verletztenrechte).⁴¹¹

Mit dem Entwurf soll eine Stärkung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren erreicht werden. Der Reformentwurf sieht als Schwerpunkt die Stärkung der Rechte des Zeugen und Verbesserung der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Adhäsionsverfahren vor.⁴¹²

Gemäß der Begründung des Entwurfs fehlt es trotz der bereits durchgeführten Reformen an einer grundlegenden Neubestimmung der Rolle des Verletzten im Strafprozess. Es bestehe Handlungsbedarf vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates gegenüber den Verletzten.⁴¹³ Es wird Bezug genommen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.02.1975⁴¹⁴ und festgestellt, dass die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes die staatlichen Organe verpflichtet, sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Verletzten zu stellen. Der Staat sei daher verpflichtet, im Falle einer Straftat nicht nur das Strafverfahrens gegen den Täter durchzuführen, sondern auch den Verletzten zu ermöglichen, ihre Interessen justizförmig und in angemessener Frist durchzusetzen.⁴¹⁵

⁴¹¹ BT-Drucksache 14/4661, S. 5 ff.

⁴¹² BT-Drucksache 14/4661, S. 9.

⁴¹³ BT-Drucksache 14/4661, S. 9.

⁴¹⁴ BVerfGE 39, 1, 41 ff.

⁴¹⁵ BT-Drucksache 14/4661, S. 9.

Eine Einflussnahme des Verletzten auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens ist in dem Entwurf nicht vorgesehen. Eine Besserstellung des Verletzten unter diesem Gesichtspunkt wird weder mittelbar noch unmittelbar erreicht.

b) Alternativ-Entwurf Reform des Ermittlungsverfahrens – Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, Februar 2001

Der Alternativ-Entwurf Reform des Ermittlungsverfahrens ist ein Reformvorschlag des Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, der an vorangegangene Alternativ-Entwürfe zum Strafrecht bzw. Strafprozessrecht anknüpft.⁴¹⁶

Ausgangspunkt des Reformentwurfes war die „unbestrittene Einsicht“, dass der Schwerpunkt des Strafprozesses heute im Ermittlungsverfahren liege und dass auf diesem Gebiet der Reformbedarf am größten sei.⁴¹⁷ Die wichtigsten Entscheidungen würden im Ermittlungsverfahren gefällt, da die Staatsanwaltschaft beim Abschluss des Ermittlungsverfahrens über eine faktisch fast uneingeschränkte Ermessensmacht verfüge. Der Entscheidungsspielraum der Staatsanwaltschaft habe sich entgegen des ursprünglichen Konzepts der Strafprozessordnung unsystematisch entwickelt und erlaube es dem Staatsanwalt, aus einem breiten Spektrum von Optionen zwischen folgenloser Verfahrenseinstellung und sanktionierenden Verfahrensabschlüssen zu wählen, ohne dass seine Entscheidung einer wirksamen externen Kontrolle unterworfen wäre.⁴¹⁸

⁴¹⁶ AE-EV, S. V.

⁴¹⁷ AE-EV, S. V.

⁴¹⁸ AE-EV, S. 28.

Mit dieser Entwicklung sei die Balance der deutschen Strafprozessordnung verschoben, welcher zu Grunde gelegt sei, dass das Verfahrensergebnis durch die vom Gericht neutral und eigenverantwortlich geleitete Hauptverhandlung bestimmt werde.⁴¹⁹

Als problematisch wird des Weiteren genannt, dass der Verletzte im Ermittlungsverfahren nach dem Gesetz nur eine sehr marginale Rolle spiele.⁴²⁰

Neben umfangreichen Reformvorschlägen in anderen Bereichen des Ermittlungsverfahrens enthält der Entwurf deshalb wesentliche Neuerungen für die Rechtsstellung des Verletzten.

Den dargelegten Vorschlägen liegt der Gedanke zugrunde, dass dem Verletzten hinsichtlich der Entscheidung über die Anklageerhebung aufgrund seiner besonderen Betroffenheit durch die Tat ein (beschränktes) Kontrollrecht eingeräumt werden sollte. Gemäß der Reformvorschläge des Alternativ-Entwurfs kann der Verletzte unter bestimmten Umständen auch bei Opportunitätseinstellungen ein Klageerzwingungsverfahren betreiben, andererseits aber bei einem ihn belastenden Strafverfahren bis zu einer Straferwartung von einem Jahr ebenso auf eine Einstellung des Verfahrens hinwirken.⁴²¹

Um dem Wunsch der Beteiligten nach einer Verständigung einen geeigneten formalen Rahmen zu geben, schlägt der Arbeitskreis die Einführung eines (optionalen) Schlussgesprächs vor, in dem die Sach- und Rechtslage offen erörtert und die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Erledigung ohne Anklage ausgelotet werden sollen (§§ 169 b Abs. 1; 169 c AE-EV).⁴²²

⁴¹⁹ AE-EV, S. 27 ff.

⁴²⁰ AE-EV, S. 28.

⁴²¹ AE-EV, S.39.

⁴²² AE-EV, S. 134 ff.

Diese Überlegung wurde im Alternativ-Entwurf in folgenden Gesetzesvorschlag gefasst:

§ 169 b

Schlussgespräch zur einverständlichen Verfahrenserledigung

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen mindestens einer Tat, so soll die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen ein Schlussgespräch zur einverständlichen Verfahrensvereinfachung oder Verfahrenserledigung anberaumen.

(2) Das Schlussgespräch gibt den Beteiligten Gelegenheit, die Sach- und Rechtslage sowie die Möglichkeiten einer Verständigung zu erörtern. Gegenstand des Schlussgesprächs können namentlich die Beschränkung des Verfahrensstoffes, der Abschluss des Verfahrens durch eine verfahrensbeendende Verständigung, die Vorbereitung des Täter-Opfer-Ausgleichs und die Schadenswiedergutmachung sein.

Das Schlussgespräch soll in der Regel gegen Ende des Ermittlungsverfahrens anberaumt werden; jedenfalls setzt seine Durchführung die „Anklagereife“ einer Tat voraus. Es soll dazu beitragen, Mängeln der gegenwärtigen Verständigungspraxis, wie der Vernachlässigung des Verletzten, entgegenzuwirken.⁴²³

Die Leitung der Schlussgespräche soll von der Staatsanwaltschaft übernommen werden. Beteiligt werden müssen der Beschuldigte, sein Verteidiger und der nebenklageberechtigte Verletzte. Ob weitere Verletzte beteiligt werden, steht im Ermessen der Staatsanwaltschaft.⁴²⁴

⁴²³ AE-EV, S. 135.

⁴²⁴ AE-EV, S. 136.

Die Staatsanwaltschaft berichtet im Schlussgespräch über das Ergebnis der Ermittlungen und über ihre Erwägungen hinsichtlich des weiteren Verfahrens und möglicher Rechtsfolgen. Die im Schlussgespräch anwesenden Beteiligten erhalten die Gelegenheit zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Stellung zu nehmen.⁴²⁵

Gem. § 169 e AE-EV werden die wesentlichen Ergebnisse des Schlussgesprächs protokolliert. Verständigungen können nur im Rahmen der Formen geschehen, die das geltende Recht erlaubt. Das Gericht ist an eine Verständigung der Beteiligten nicht gebunden.⁴²⁶

In dem Schlussgespräch hat der Verletzte die Gelegenheit bei einer von der Staatsanwaltschaft beabsichtigten Einstellung des Verfahrens seine Bedenken zu äußern. Der Verletzte hat damit die Möglichkeit auf die Entscheidung des Ermittlungsverfahrens Einfluss zu nehmen.

Unter der Voraussetzung, dass der Staatsanwalt ein Schlussgespräch anberaumt, bietet sich dem Verletzten eine Einflussmöglichkeit, die ein Klageerzwingungsverfahren entbehrlich machen könnte.

c) Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafprozess (2. Opferschutzgesetz) des Abgeordneten Bosbach und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU vom 08.04.2003

Am 08. April 2003 legten der Abgeordnete Bosbach und weitere Abgeordnete und die Fraktion der CDU/CSU einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Rechte der Opfer im Strafprozess vor.⁴²⁷

Der vorgelegte Entwurf verfolgt das Ziel der „grundlegenden Neubestimmung der Rolle des Verletzten“. Der Status des Verletzten

⁴²⁵ AE-EV, S. 137.

⁴²⁶ AE-EV, S. 137.

⁴²⁷ BT-Drucksache 15/814, S. 1.

soll vom Beweismittel zum gleichberechtigten Prozessbeteiligten weiterentwickelt werden, mit dem Bestreben, dass der Verletzte in die Lage versetzt wird, seine Interessen selbst und aktiv in das Prozessgeschehen einzubringen.⁴²⁸

Inhaltlich weicht der Entwurf nur marginal vom Entwurf des Bundesrates ab.⁴²⁹ Entsprechend ähneln sich auch die Begründungen und Zielsetzungen.

Der vorgelegte Entwurf des Bundesrates ermöglicht ebenso wie die Reformvorschläge der CDU/CSU keine Einflussmöglichkeiten des Verletzten auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei der Erhebung der öffentlichen Klage.

d) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17.10.2003

Der Entwurf der Bundesregierung vom 17.10.2003 sah umfangreiche Veränderungen im Bereich des Opferschutzes vor.⁴³⁰

Die geplante Neuregelung ist inzwischen als Opferrechtsreformgesetz vom 24. Juni 2004 rechtskräftig. Das Gesetz trat am 01. September 2004 in Kraft. Es wird trotz dieses Umstandes als Reformentwurf untersucht, da die für die aufgeworfene Frage relevante Regelung der Beteiligung des Verletzten im Ermittlungsverfahren im Gesetzgebungsverfahren herausgenommen wurde und damit über das Entwurfstadium nicht hinausgekommen ist.

⁴²⁸ BT-Drucksache 15/814, S. 1.

⁴²⁹ Im Entwurf des Bundesrates wird § 395 Abs. 1 StPO ergänzt.

⁴³⁰ BT-Drucksache 15/1976, S. 1 ff.; Das Gesetz wurde ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet (Bundesgesetzblatt 2004 Teil I, S. 1354 ff. Die hier angesprochene Vorschrift des § 160 a aus dem Gesetzentwurf wurde nicht übernommen.

Eine Einflussmöglichkeit des Verletzten auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens war in den geplanten Regelungen nur mittelbar gegeben. Der Entwurf der Bundesregierung sah eine Anhörung vor, welche im Wesentlichen dem Schlussgespräch aus dem AE-EV entsprach. Damit sollte dem Verletzten die Chance eingeräumt werden, vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens von der beabsichtigten Einstellung des Verfahrens zu erfahren und dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Entwurf sah die Aufnahme folgender Regelung vor:

§ 160 a⁴³¹

Die Staatsanwaltschaft soll den Beteiligten Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung geben, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.

Diese Regelung sollte im Ermittlungsverfahren durch ein Rechts- oder Kooperationsgespräch möglichst früh eine Straffung des Verfahrens ermöglichen. In den Fällen, in denen es sinnvoll erscheinen könnte, sollte die Staatsanwaltschaft nach § 160 a den Beteiligten Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung gewähren.

Dabei umfasste der Begriff der Anhörung den gesamten Bereich von der bloßen mündlichen Information der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts über die unterschiedlichen Standpunkte der übrigen Beteiligten bis zur aktiven wechselseitigen Erörterung zwischen allen Beteiligten.

Die Staatsanwaltschaft sollte im Ermittlungsverfahren Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung gewähren. Diese Gespräche im Ermittlungsverfahren sollten nach der Intention der Bundesregierung mit unterschiedlicher Zielrichtung geführt werden.

⁴³¹ BT-Drucksache 15/1976, S. 3.

Die Frage, wer an diesem Gespräch teilhaben könnte, hätte vom jeweiligen Einzelfall und von der Frage abhängen sollen, mit welchem Ziel das Gespräch geführt wird. So sollte der Verletzte mit einbezogen werden, wenn es hilfreich erscheint, ihm damit die Gelegenheit zur Darstellung seiner Interessen zu geben. Als Beteiligte sollten die Personen zu verstehen sein, die von dem Strafverfahren betroffen sind und deren Teilnahme an diesem Gespräch für das Verfahren sinnvoll erscheint.⁴³²

Der Staatsanwaltschaft sollte ein Beurteilungsspielraum dahingehend eingeräumt werden, zu entscheiden, „ob“ das Gespräch für das Verfahren förderlich ist und „wer“ daran teilnimmt.⁴³³

Im Hinblick auf das Ermittlungsverfahren ist die Bundesregierung mit ihrem Reformentwurf den Vorschlägen der AE-EV gefolgt und hat in § 160 a des Entwurfes die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung zur Verfügung gestellt.

Mit der Einführung dieser Vorschrift sollte die Staatsanwaltschaft die Option zu einem Gespräch mit den Beteiligten erhalten. Eine Pflicht zur Anhörung des Verletzten vor der Einstellung des Verfahrens war nicht vorgesehen. Allein unter der Voraussetzung, dass die Staatsanwaltschaft eine Anhörung unter Einbeziehung des Verletzten anberaumt, hätte der Verletzte die Möglichkeit bekommen, auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Einfluss zu nehmen.

Das Gesetz wurde ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Es trat am 01.09.2004 in Kraft.⁴³⁴ Die Vorschrift des § 160 a wurde nicht übernommen.

Im Gesetzgebungsverfahren gab der Rechtsausschuss des Bundesrates eine Empfehlung ab, nach der die Bestimmung des § 160 a des

⁴³² BT-Drucksache 15/1976, S. 10 f.

⁴³³ BT-Drucksache 15/1976, S. 11.

⁴³⁴ BGBl. Teil I, S. 1354 ff.

Entwurfes aus dem Gesetzentwurf zu streichen sei.⁴³⁵ Die vorgeschlagene Regelung sei überflüssig, da es keinen Anlass für eine solche Soll-Regelung gebe.⁴³⁶

Ein konsensual geführtes Verfahren sei mit den unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen Verfahrensbeteiligten nicht vereinbar. Das Interesse des Täters und seines Verteidigers sei es, eine für ihn günstige Entscheidung zu erzielen. Für die Staatsanwaltschaft und das Gericht bestehe der Grundsatz der Erforschung der objektiven Wahrheit. Das Opfer erwarte eine schnelle Genugtuung für das erlittene Unrecht. Bei einer derart unterschiedlichen Interessenlage sei es unwahrscheinlich, dass eine gütliche Einigung zustande komme. Es sei überhaupt fraglich, ob diese Vorgehensweise für das Strafverfahren geeignet sei.⁴³⁷

Der Vermittlungsausschuss folgte dieser Ansicht und gab eine Beschlussempfehlung ab, die eine Streichung des § 160 a des Entwurfes vorsah.⁴³⁸

Die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses wurde angenommen mit der Folge, dass das Gesetz ohne die Einführung einer Anhörung gemäß § 160 a in Kraft trat.

⁴³⁵ BR-Drucksache 197/1/04, S. 4.

⁴³⁶ BR-Drucksache 197/1/04, S. 5.

⁴³⁷ BR-Drucksache 197/1/04, S. 5.

⁴³⁸ BT-Drucksache 15/3062, S. 1f.

4. Mögliche Ansätze zur Stärkung der Rechte des Verletzten im Ermittlungsverfahren

a) Beurteilung der geplanten Reformen und die Entwicklung weiterer Ansätze

Die geplanten Reformen haben dem Verletzten im Ermittlungsverfahren keine konkrete Einflussmöglichkeit auf die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft gegeben. Zwar waren durch das vorgeschlagene Schlussgespräch des AE-EV und die geplante Anhörung im Entwurf der Bundesregierung Möglichkeiten vorgesehen, vor dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens Bedenken gegen eine beabsichtigte Einstellung des Verfahrens zu äußern. Voraussetzung ist jedoch bei beiden Entwürfen, dass die Staatsanwaltschaft ein Gespräch zwischen den Beteiligten anberaumt. Eine zuverlässige Entlastung des Klageerzwingungsverfahrens ist damit nicht gegeben.

Allen Entwürfen haben das Anliegen, die Position des Verletzten zu stärken und das Opfer einer Straftat aus der Rolle eines „einfachen Zeugen“ in die Position eines selbständigen Verfahrensbeteiligten mit eigenen Rechten zu bringen. Dabei liegt der Schwerpunkt der Bemühungen eindeutig in der Stärkung der Position des Verletzten im Hauptverfahren. Das Ermittlungsverfahren wird in den meisten Vorschlägen nur leicht berührt.

Bei dieser Fokussierung auf das Hauptverfahren wird übersehen, dass eine Verbesserung der Position des Verletzten bereits im Ermittlungsverfahren notwendig ist. Denn es ist zu beachten, dass das Opfer einer Straftat zur Verfolgung seiner Interessen zunächst die Erhebung der öffentlichen Klage erreichen muss. Scheitert die Verfolgung der Straftat bereits an der Einstellung des Verfahrens, kommt der Verletzte gar nicht erst in die Position, von der Stärkung der Opferrechte im Hauptverfahren zu profitieren.

Es soll deshalb geprüft werden, welche Regelung die Position des Verletzten im Ermittlungsverfahren stärken und damit zu einer Entlastung des Klageerzwingungsverfahrens führen würde.

b) Die Zustimmung des Verletzten zur Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft

Der größtmögliche Einfluss auf die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft würde dem Verletzten zukommen, wenn das Verfahren erst nach Zustimmung des Verletzten eingestellt werden könnte.

Die Zustimmung des Verletzten ist nach den Vorschriften der Strafprozessordnung keine Voraussetzung zur Einstellung des Verfahrens. Vielmehr kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den erklärten Willen des Verletzten einstellen.

Die Zustimmung des Verletzten als Einstellungs Voraussetzung würde dem Verletzten die Gewähr bieten, dass ihm die Erhebung der öffentlichen Klage nicht verwehrt werden könnte. Das Klageerzwingungsverfahren würde damit bedeutungslos und könnte aus der Strafprozessordnung gestrichen werden.

Im Ergebnis ist die Zustimmung des Verletzten als Einstellungs Voraussetzung allerdings abzulehnen. Eine erforderliche Zustimmung würde die Beteiligung des Verletzten am Ermittlungsverfahren überspannen. Die Staatsanwaltschaft wäre in ihren Handlungsmöglichkeiten blockiert und hätte keine Möglichkeit ein Verfahren gegen den Willen des Verletzten einzustellen. Eine Einstellung wäre z.B. nicht möglich, wenn der Täter nicht ermittelt werden kann, bzw. bei Bagatelldelikten. Dies wäre bereits aus prozessökonomischen Gründen verfehlt. Die Zustimmung des

Verletzten zur Einstellung des Verfahrens als Einstellungsvoraussetzung ist nicht empfehlenswert.

c) Das Schlussgespräch zur einverständlichen Verfahrenserledigung gemäß §§ 169 b – 169 e AE-EV

In den §§ 169 b – 169 e Alternativ-Entwurf Reform des Ermittlungsverfahrens wird der Vorschlag umgesetzt, am Ende des Ermittlungsverfahrens ein Schlussgespräch zu institutionalisieren, das im Dienst einer konsensualen Verfahrenserledigung steht.

In der Bestimmung ist das Schlussgespräch in eine Soll-Vorschrift gekleidet. Der Staatsanwaltschaft bleibt folglich ein Ermessensspielraum, hinsichtlich der Frage, ob ein Gespräch stattfindet.

Sollte sich die Staatsanwaltschaft entscheiden, ein Schlussgespräch anzuberaumen, hat allein der nebenklageberechtigte Verletzte einen Anspruch auf eine Beteiligung an dem Gespräch. Ob weitere Verletzte beteiligt werden, steht im Ermessen der Staatsanwaltschaft.

Das Schlussgespräch in der Form des AE-EV ist abzulehnen. Es erfüllt nicht die gewünschten Verbesserungen für die Rechtsposition des Verletzten.

Zum einen steht es im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob ein Schlussgespräch stattfinden soll. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Staatsanwalt bei einer hohen Arbeitsbelastung eher von einem Schlussgespräch absieht, um den zeitlichen Aufwand zu ersparen. Diese Unbeständigkeit gibt dem Verletzten nicht in ausreichendem Maße die Sicherheit, vor der Einstellung des Verfahrens gehört zu werden.

Zum anderen kann das Zusammentreffen des Verletzten mit dem Täter für den Verletzten eine schwere Belastung darstellen, welche er möglicherweise vermeiden möchte.

Zusätzlich wäre der Aufwand für die Staatsanwaltschaft sehr hoch. Es stellt sich die Frage, ob die Beamten der Staatsanwaltschaft für eine Gesprächsführung zwischen dem Straftäter und dem Opfer der Straftat im Hinblick auf das große Konfliktpotential und die in den meisten Fällen hohe emotionale Beteiligung ausreichend ausgebildet sind. Um die Leitung dieser Schlussgespräche kompetent zu führen, müssten die Beamten der Staatsanwaltschaft hierfür eine zusätzliche Ausbildung erhalten.

Abschließend müssen die Bedenken des Vermittlungsausschusses⁴³⁹ als überzeugend anerkannt werden. Die Interessen der Beteiligten sind derart unterschiedlich, dass eine gütliche Einigung als adäquate Methode nicht zur Verfügung steht.

Im Ergebnis kann deshalb das Schlussgespräch gemäß §§ 169 b – 169 e AE-EV nicht befürwortet werden.

d) Die Anhörung gemäß § 160 a Entwurf des Opferrechtsreformgesetz der Bundesregierung

Die Anhörung gemäß § 160 a Entwurf des Opferrechtsreformgesetzes ist ebenfalls als Ermessensvorschrift ausgestaltet, so dass dem Verletzten auch bei dieser Alternative keine Gewähr gegeben wird, sich vor der Einstellung des Verfahrens äußern zu können. Es muss auch bei dieser Alternative damit gerechnet werden, dass die mit hohem Aufwand verbundenen Anhörungen vermieden werden.

⁴³⁹ BR-Drucksache 197/1/04, S. 5.

Im Gegensatz zum Schlussgespräch des AE-EV kann die Staatsanwaltschaft frei entscheiden, wen sie vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens anhört. Selbst der nebenklageberechtigte Verletzte hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung an dem Gespräch. Damit bietet die Anhörung gemäß des Reformentwurfs der Bundesregierung dem Verletzten noch weniger Sicherheit für die Darstellung seiner Interessen als das Schlussgespräch des AE-EV.

Die Anhörung im Sinne des § 160 a ist deshalb abzulehnen. Für die Begründung kann auf die Ausführungen zum Schlussgespräch des AE-EV verwiesen werden.

e) Die Anhörung des Verletzten vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Wie bereits dargestellt, sieht die StPO eine Einflussnahme oder Beteiligung des Verletzten auf die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nicht vor.

Eine denkbare Einflussmöglichkeit wäre eine Beteiligung des Verletzten durch eine zwingende Anhörung des Verletzten vor der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft.

Denkbar wäre eine Ankündigung der geplanten Einstellung des Verfahrens mit einer kurzen Angabe von Gründen und einer Frist zur Stellungnahme des Verletzten von einer Woche.

Der Verletzte bekäme die Gelegenheit, seine bisherige Aussage zu ergänzen, Anregungen weiterzugeben und noch einmal seine Sicht des Vorfalls darzustellen. Damit hätte die Staatsanwaltschaft die Gelegenheit ihre Entscheidung noch einmal zu überprüfen. Dies könnte sie in ihrer Entscheidung bestätigen oder zu weiteren Ermittlungen führen.

Bei einer derart kurzen Frist zur Stellungnahme kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft immer noch zeitnah getroffen werden, ohne dass mit einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens zu rechnen ist.

Bleiben die Einwände des Verletzten gegen die Einstellung des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft unberücksichtigt, kann der Verletzte diese Entscheidung immer noch im Wege des Klageerzwingungsverfahrens überprüfen lassen. Folglich sollte vor der Einstellung des Verfahrens am Ende des Ermittlungsverfahrens der Verletzte in der dargestellten Form angehört werden.

Die Anhörung wäre eine gute Ergänzung des Klageerzwingungsverfahrens und gäbe dem Verletzten eine bessere Möglichkeit, seine Interessen im Strafverfahren einzubringen.

IX. Reformvorschläge

1. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Klageerzwingungsverfahrens

Auf das Klageerzwingungsverfahren kann aus den dargelegten Gründen nicht verzichtet werden. Dennoch führt die derzeitige Ausgestaltung und die Handhabung des Verfahrens durch die Oberlandesgerichte zu einem unbefriedigenden Ergebnis. Es sollen deshalb die verbesserungswürdigen Aspekte aufgezeigt und Reformvorschläge dargelegt werden.

Der Anwendungsbereich des Klageerzwingungsverfahrens wird durch die Regelung des § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO erheblich eingeschränkt.

Dass der Gesetzgeber die Privatklagedelikte vom Klageerzwingungsverfahren ausgeschlossen hat, ist nicht zu beanstanden. Der Verletzte kann im Wege des Privatklageverfahrens eine gerichtliche Entscheidung erlangen, ohne dafür auf die Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft angewiesen zu sein.

Anders ist die Konstellation bei den Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen gemäß §§ 153 ff. StPO. Durch diese Einschränkung des Anwendungsbereichs des Klageerzwingungsverfahrens wird ein großer Teil der Verfahrenseinstellungen der gerichtlichen Kontrolle entzogen.

Da diesen Verfahrenseinstellungen jedoch auch Delikte einer gewissen Schwere zu Grunde liegen können, sollte den Verletzten die Möglichkeit gegeben sein, diese durch ein Gericht überprüfen zu lassen.

Ein wichtiger Aspekt ist dabei auch der Schutz vor politischer Einflussnahme. Durch die Einstellungsmöglichkeiten der §§ 153 ff. StPO besteht die Gefahr, dass politisch brisante Strafverfahren durch Verfahrenseinstellung nach den §§ 153 ff. StPO der gerichtlichen Kontrolle entzogen werden.

Die Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 ff. StPO sind folglich in den Anwendungsbereich des Klageerzwingungsverfahrens mit einzubeziehen. Allerdings sollte die Kontrolle der Opportunitätsentscheidungen auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen beschränkt werden. Das Gericht sollte die Prüfung auf die Frage beschränken, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Opportunitätsentscheidung vorliegen und ob dieser Ermessensentscheidung sachgerechte Überlegungen zu Grunde gelegt wurden.

2. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts

Die Beiordnung eines Rechtsanwalts in analoger Anwendung des § 78 b ZPO ist abzulehnen. Zum einen fehlt für diese Analogie die planwidrige Regelungslücke. Zum anderen soll durch die Unterschrift des Rechtsanwalts gewährleistet werden, dass der Inhalt des Antrags geordnet wird und sachgerecht ist, um damit dem Oberlandesgericht die Prüfung des Falles zu erleichtern. Für die Beiordnung eines Rechtsanwalts müsste das Oberlandesgericht zuerst prüfen, ob der Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Dies würde gerade dem Sinn und Zweck der Zulässigkeitsvoraussetzung widersprechen.

Hat der Verletzte jedoch innerhalb eines Monats nach Verstreichen der Frist gemäß § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO einen vertretungsbereiten Anwalt gefunden und kann er darlegen, dass er innerhalb der Frist keinen vertretungsbereiten Anwalt finden konnte, obwohl sein Antrag

weder mutwillig noch querulatorisch war, ist ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich in gewissen Konstellationen die Beauftragung eines Rechtsanwalts als schwierig erweisen kann.

3. Die Verletzteneigenschaft

Die Beschränkung der Antragsbefugnis auf den Verletzten besteht zurecht, da allein das Interesse des Verletzten zu einer gerichtlichen Kontrolle der Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft berechtigen sollte.

Der Verletztenbegriff sollte nach Abwägung der verschiedenen Auffassungen nicht durch das Kriterium der „unmittelbaren Rechtsgutverletzung“ bestimmt werden. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob der Betroffene vom Gesetzgeber durch den Straftatbestand geschützt werden sollte. Die Orientierung am Schutzbereich des Straftatbestandes führt zu einer stärkeren Konkretisierung des Verletztenbegriffs und damit zu größerer Rechtssicherheit im Bereich des Klageerzwingungsverfahrens.

4. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist aus § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO

Dem Antragsteller ist bei schuldloser Versäumung der Antragsfrist aus § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Dabei sollte dem Antragsteller nicht das Verschulden seines Prozessbevollmächtigten zugerechnet werden. Da der Antragsteller verpflichtet ist, für einen Klageerzwingungsantrag einen Rechtsanwalt zu beauftragen, führt dies zwingend zu einem Kontrollverlust auf

seiner Seite. Im Falle einer Fristversäumnis entsteht dem Antragsteller ein Schaden, für den er keine Verantwortung trägt und der nicht mehr auszugleichen ist. Ein solches Risiko ist dem Antragsteller nicht zuzumuten. Im Falle einer Fristversäumnis durch den Prozessbevollmächtigten ist dem Antragsteller deshalb Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

5. Notwendiger Inhalt des Klageerzwingungsantrags

Gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO muss der Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

Aus dieser Anforderung an den Inhalt des Klageerzwingungsantrags wurden von der Rechtsprechung weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen entwickelt, welche bereits weit über den Gesetzeswortlaut des § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO hinausgehen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss der Antrag eine in sich geschlossene und aus sich heraus verständliche Darstellung des Sachverhalts enthalten. Aus dem Sachverhalt muss sich der dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftatbestand ergeben. Des Weiteren muss der Antragsteller die Beweismittel anführen, mit denen nach seiner Auffassung der hinreichende Tatverdacht des Beschuldigten bewiesen wird.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Darstellung des Ermittlungsverfahrens und Auseinandersetzung mit den angefochtenen Bescheiden der Staatsanwaltschaft und der Darlegung der Einhaltung der Fristen des § 172 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 StPO sind nicht vom Gesetzestext gedeckt und folglich abzulehnen.

Durch diese Zulässigkeitsvoraussetzungen wird eine Hürde für den Antragsteller errichtet, ohne dass das Gericht eine Arbeitserleichterung bei der Entscheidungsfindung erhält.

Die Kritik an der Verschärfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist am eindeutigsten in einem Aufsatz von Rieß zum Ausdruck gebracht worden:

„Es mag schon sein, dass in der überwiegenden Zahl der Klageerzwingungsverfahren die staatsanwaltschaftliche Einstellung nicht zu beanstanden ist, der Antrag also unbegründet erscheint. Von einer Rechtsprechung, die auf Akzeptanz bei den Betroffenen und auf Wiederherstellung oder Stabilisierung des Rechtsfriedens gerichtet ist, sollte aber erwartet werden können, dass sie dies dem antragstellenden Verletzten mitteilt, statt durch überstrenge formelle Anforderungen die Antwort auf die Sachfrage zu verweigern.“⁴⁴⁰

6. Die Entscheidung des Gerichts

Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat das Gericht im Klageerzwingungsverfahren die Möglichkeit, den Antrag als unzulässig oder unbegründet zu verwerfen oder die Erhebung der öffentlichen Klage zu beschließen.

Neben diesen Möglichkeiten kann das Oberlandesgericht das Klageerzwingungsverfahren auch durch die Anweisung der Staatsanwaltschaft zur Aufnahme von Ermittlungen beenden. Eine solche Anweisung setzt jedoch voraus, dass die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht schon aus Rechtsgründen verneint hat. Hat das Oberlandesgericht einen durch die Staatsanwaltschaft weitgehend aufgeklärten Sachverhalt vorliegen, hat sie die noch erforderlichen Ermittlungen gemäß § 173 Abs. 3 StPO selbst durchzuführen.

⁴⁴⁰ Rieß, NStZ 1989, 194.

Die Frage hingegen, ob das Oberlandesgericht das Klageerzwingungsverfahren auch durch eine Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit beenden kann, ist zu verneinen.

7. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung

Dem Antragsteller kann gemäß § 176 Abs. 1 StPO durch Beschluss des Gerichts die Leistung einer Sicherheit für die erwarteten Kosten auferlegt werden. Diese Vorschrift sollte ersatzlos gestrichen werden, da der ursprüngliche Zweck dieser Bestimmung weggefallen ist und sie somit nur noch eine zusätzliche Hürde für den Antragsteller darstellt.

8. Die Anhörung des Verletzten vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren einzustellen, kündigt sie dies dem Verletzten an. Dieser hat dann die Gelegenheit innerhalb einer Frist von einer Woche eine Stellungnahme abzugeben.

X. Zusammenfassung und Ausblick

Abschließend ist festzustellen, dass das Klageerzwingungsverfahren trotz seiner schlechten Erfolgsquote und starker Kritik unverzichtbar ist.

Es bedarf jedoch einiger Änderungen, um das Klageerzwingungsverfahren seiner ursprünglichen Bestimmung zuzuführen. Es sollte dem Verletzten die ernsthafte Chance bieten, eine Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft überprüfen zu lassen und nicht nur eine theoretische Möglichkeit darstellen.

Auf Grund der eindeutigen Tendenz, die Rechte des Verletzten aufzuwerten und dem Opferschutz ein größeren Stellenwert beizumessen ist jedoch zu erwarten, dass auch dem Klageerzwingungsverfahren in Zukunft eine größere Bedeutung zugestanden wird.

Lebenslauf

Name: Edda Meyer-Krapp

Geburtsdatum: 17.01.1973

Geburtsort: Sande

Schulbildung

1979 - 1983 Grundschule Petkum

1983 - 1985 Orientierungsstufe Osterburgschule
Borssum

1985 - 1989 Gymnasium am Treckfahrtstief Emden

1989 - 1990 Highschool Dighton, Kansas, USA

1990 - 1993 Gymnasium am Treckfahrtstief, Emden
Allgemeine Hochschulreife

Studium

1993 - 1998 Studium der Rechtswissenschaften an der
Georg-August-Universität Göttingen

16.06.1998 Erstes Juristisches Staatsexamen

Juristischer Vorbereitungsdienst

1999 - 2002 Juristische Referendarausbildung beim
Oberlandesgericht Celle

12.09.2002 Zweites Juristisches Staatsexamen

Berufliche Tätigkeit

seit Mai 2003 Tätigkeit als Rechtsanwältin